



Jahresbericht

Amt für Jugend und Familie

Ingolstadt 2019



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB



Impressum

Herausgeber:

Stadt Ingolstadt

Amt für Jugend und Familie
Adolf-Kolping-Str. 10
85049 Ingolstadt
Telefon: 0841 305-45 405
Fax: 0841 305-45 409
E-Mail: jugendamt@ingolstadt.de
Webseite: www.ingolstadt.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Marsstraße 46
80335 München
Telefon: 089 12 61-04
Fax: 089 12 61-2280
E-Mail: jubbb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie
mbH & Co. KG
Corrensstr. 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Ingolstadt erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Amt für Jugend und Familie Ingolstadt verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	10
2	Bevölkerung und Demografie	11
2.1	Altersaufbau junger Menschen	11
2.2	Zusammengefasste Geburtenziffern	12
2.3	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft	13
2.4	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	14
2.5	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18 bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	15
2.6	Bevölkerungsdichte	17
2.7	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	18
3	Familien- und Sozialstrukturen	23
3.1	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	23
3.2	Übertrittsquoten	26
3.3	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	29
3.4	Gerichtliche Ehelösungen	30
4	Jugendhilfeplanung	33
4.1	Einleitung	33
4.2	Arbeitsbereiche der Jugendhilfeplanung	33
4.2.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	33
4.2.2	Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	34
4.2.3	Evaluation	36
4.2.4	Bildungs- und Sozialmonitoring	36
4.2.5	Kooperationen und Arbeitskreise	37
4.2.6	Projekte	38
4.3	Gremienarbeit	40
5	Familienbeauftragte/Familienbildung/Frühe Hilfen und Jugendpartizipation Ingolstadt	41
5.1	Familienbeauftragte	41
5.1.1	Neugeborenen Begrüßung und Elternbriefe	42
5.1.2	Netzwerkarbeit/Bündnis für Familie	43
5.2	Koordinierungsstelle Familienbildung	44



5.2.1	Netzwerk Familienbildung.....	44
5.2.2	Familienstützpunkte	44
5.2.3	Weiterer Aufbau der Familienstützpunkte	44
5.2.4	Qualitätssicherung durch die Koordinierungsstelle.....	45
5.2.5	Erreichbarkeit der Familien im Familienstützpunkt	45
5.2.6	Beratung im Familienstützpunkt.....	46
5.2.7	Veranstaltungsreihe zum Thema neue Medien	47
5.2.8	2. Großer Ingolstädter Familientag	48
5.2.9	Öffentlichkeitsarbeit	48
5.3	Familienbildungsportal.....	49
5.4	KoKi - Fallarbeit	49
5.4.1	Fallzahlenentwicklung 2010 bis 2019	49
5.4.2	Kontaktaufnahme zur KoKi.....	49
5.4.3	Anbindung an Fachstellen	51
5.4.4	Einleitung Früher Hilfen durch KoKi	54
5.4.4.1	Familienhebammen (aufsuchende Hilfe)	54
5.4.4.2	Haushaltstraining (aufsuchende Hilfe)	54
5.4.5	Netzwerkarbeit der KoKi Ingolstadt	55
5.4.5.1	Optimierung und Ausweitung des Online-Fachkräfteportals	55
5.4.6	Fachtage und Kooperationstreffen	56
5.4.6.1	Tabellenübersicht netzwerkbezogener Kontakte	56
5.4.6.2	Qualitätsdialoge Frühe Hilfen (QDFH).....	57
5.4.6.3	U-Heft-Schreibaby-Aufkleber	58
5.5	Antragsmanagement „Familien in Not e.V.	58
5.6	Kinder- und Jugendpartizipation	59
5.6.1	Entscheidung durch den Stadtrat.....	59
5.6.2	Konzept der Kinder- und Jugendpartizipation	59
5.6.3	Arbeitsgruppe Jugendpartizipation“	59
5.6.4	<i>Kinder- und Jugendversammlungen im Jahr 2019.....</i>	60
5.6.5	<i>Andere Beteiligungsformen im Jahr 2019.....</i>	60
5.6.6	<i>Häufig genannte Punkte und Anliegen der Kinder und Jugendlichen bei den Versammlungen.....</i>	61
5.6.7	<i>Folgende Wünsche aus den Versammlungen konnten in 2019 umgesetzt werden</i>	61
5.6.8	<i>E-Partizipation</i>	61



6	Jugendhilfestrukturen	62
6.1	Fallerhebung	63
6.1.1	Grafische Übersicht der Gefährdungsmittelungen	63
6.1.2	Grafische Übersicht der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII).....	66
6.1.3	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Ingolstadt	68
6.1.4	Einzelauswertungen.....	71
6.1.4.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)	71
6.1.4.1.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	71
6.1.4.1.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	73
6.1.4.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	74
6.1.4.2.1	§ 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	74
6.1.4.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	76
6.1.4.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen.....	77
6.1.4.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	78
6.1.4.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	80
6.1.4.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	80
6.1.4.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	81
6.1.4.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	81
6.1.4.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	83
6.1.4.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	85
6.1.4.5	Eingliederungshilfen	86
6.1.4.5.1	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	86
6.1.4.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	90
6.1.5	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für die Stadt Ingolstadt	93
6.1.6	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ...	94
6.1.7	Veränderungen im Verlauf (2015 – 2019).....	95
6.1.7.1	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen	95
6.1.7.2	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	95
6.1.7.3	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung .	96
6.1.7.4	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	96
6.2	Kostendarstellung	97
6.2.1	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	97



6.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2019.....	109
6.3.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten /	109
6.4	Pflegekinderdienst	110
6.5	Adoptionen	110
6.6	Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH)	111
6.7	Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang.....	112
6.8	Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften	113
6.8.1	Amtsvormundschaft.....	113
6.8.2	Amtspflegschaft.....	114
6.9	Jugendschutz.....	115
6.9.1	Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes sind:.....	115
7	Weitere Leistungen der Jugendhilfe.....	116
7.1	Beistandschaften (§§ 52a ff SGB VIII)	116
7.2	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	117
8	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	118
9	Datenquellen	127



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Ingolstadt im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2018)	11
Abbildung 2:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2013 - 31.12.2018)	12
Abbildung 3:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2018).....	13
Abbildung 4:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2018/19).....	14
Abbildung 5:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2018).....	15
Abbildung 6:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2018).....	16
Abbildung 7:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2018).....	17
Abbildung 8:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2013 bis 2018 (Stichtag 31.12.2013 und 31.12.2018) in Bayern (in %) (2013 = 100 %)	18
Abbildung 9:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2028 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2028)	20
Abbildung 10:	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2038 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2038)</i>	<i>21</i>
Abbildung 11:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2028 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2028).....	22
Abbildung 12:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2017/2018)	23
Abbildung 13:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2017/2018).....	24
Abbildung 14:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)	26
Abbildung 15:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)	27
Abbildung 16:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)	28
Abbildung 17:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2017).....	29
Abbildung 18:	Gerichtliche Ehelösungen (2018)	31
Abbildung 19:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2018).....	32
Abbildung 20:	<i>Begrüßungspaket Kapuzenhandtuch.....</i>	<i>42</i>
Abbildung 21:	Bild Broschüre Ferienbetreuung	43
Abbildung 22:	Flyer der Vortragsreihe „Aufwachsen mit Smartphone, Tablet und Co. – (wie) geht das?“	47
Abbildung 23:	Flyer des 2. Großen Ingolstädter Familientags 2019	48



Abbildung 24: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Geschlecht.....	63
Abbildung 25: Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen	64
Abbildung 26: Verteilung nach Altersgruppen	64
Abbildung 27: Verteilung nach Meldern von Kindswohlfährdungen	65
Abbildung 28: Verteilung der Inobhutnahmen nach Geschlecht.....	66
Abbildung 29: Verteilung Inobhutnahme nach Altersgruppen	67
Abbildung 30: Verteilung der Inobhutnahmen nach „Maßnahme wurde angeregt durch ...“	67
Abbildung 31: Verteilung der Inobhutnahmen nach Dauer der Maßnahme.....	68
Abbildung 32: Verteilung der kostenintensiven Hilfen.....	68
Abbildung 33: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung.....	69
Abbildung 34: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	69
Abbildung 35: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	70
Abbildung 36: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 II, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	70
Abbildung 37: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2019.....	82
Abbildung 38: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2019.....	84
Abbildung 39: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2019	87
Abbildung 40: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten.....	92
Abbildung 41: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	92
Abbildung 42: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen (hier mit den Hilfen zu §41 SGB VIII)	95
Abbildung 43: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen (ohne die Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII)	95
Abbildung 44: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	96
Abbildung 45: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	96
Abbildung 46: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	97
Abbildung 47: Laufende Fälle am 31.12.2019 nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (amtl. Statistik UVG).....	117



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt bis Ende 2028/2038, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2018, 31.12.2028 und 31.12.2038)</i>	<i>19</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>SchülerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2017/2018)</i>	<i>25</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Ingolstadt im Zeitverlauf (Daten 2016, 2017 und 2018).....</i>	<i>30</i>
<i>Tabelle 4:</i>	<i>Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtbezirken Stand: 12/2019</i>	<i>33</i>
<i>Tabelle 5:</i>	<i>Jugendsozialarbeit an Schulen 2019/2020</i>	<i>35</i>
<i>Tabelle 6:</i>	<i>Netzwerkstrukturen für Kinderschutz in Ingolstadt (gem. § 3 KKG).....</i>	<i>39</i>
<i>Tabelle 7:</i>	<i>Fallzahlenentwicklung KoKi 2010-2019.....</i>	<i>49</i>
<i>Tabelle 8:</i>	<i>KoKi-Falleingänge 2019 (n= 96) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk.....</i>	<i>50</i>
<i>Tabelle 9:</i>	<i>Falleingänge KoKi (n= 96) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk (Kategorisierung)</i>	<i>50</i>
<i>Tabelle 10:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2019) – Anbindung von Familien (n=96) an Fachstellen im Netzwerk der Jugendhilfe (Mehrfachnennungen möglich)</i>	<i>51</i>
<i>Tabelle 11:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2019) – Anbindung von Familien (n=96) ans Gesundheitswesen</i>	<i>52</i>
<i>Tabelle 12:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2019) – Anbindung von Familien (n=96) an sonstige Fachstellen.....</i>	<i>52</i>
<i>Tabelle 13:</i>	<i>Vermittlung passgenauer Hilfen (2019) – Anbindung von Familien (n=96) an wirtschaftliche Hilfen</i>	<i>53</i>
<i>Tabelle 14:</i>	<i>Netzwerkkontakte (2019)</i>	<i>56</i>
<i>Tabelle 15:</i>	<i>Hilfen gemäß § 19 SGB VIII</i>	<i>72</i>
<i>Tabelle 16:</i>	<i>Hilfen gemäß § 20 SGB VIII</i>	<i>73</i>
<i>Tabelle 17:</i>	<i>Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII</i>	<i>74</i>
<i>Tabelle 18:</i>	<i>Hilfen gemäß § 29 SGB VIII</i>	<i>76</i>
<i>Tabelle 19:</i>	<i>Hilfen gemäß § 30 SGB VIII</i>	<i>78</i>
<i>Tabelle 20:</i>	<i>Hilfen gemäß § 31 SGB VIII</i>	<i>79</i>
<i>Tabelle 21:</i>	<i>Hilfen gemäß § 32 SGB VIII</i>	<i>80</i>
<i>Tabelle 22:</i>	<i>Hilfen gemäß § 33 SGB VIII</i>	<i>82</i>
<i>Tabelle 23:</i>	<i>Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung</i>	<i>82</i>
<i>Tabelle 24:</i>	<i>Hilfen gemäß § 34 SGB VIII</i>	<i>83</i>
<i>Tabelle 25:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35 SGB VIII</i>	<i>85</i>
<i>Tabelle 26:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35a SGB VIII</i>	<i>87</i>
<i>Tabelle 27:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII</i>	<i>88</i>
<i>Tabelle 28:</i>	<i>Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII.....</i>	<i>89</i>



Tabelle 29:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII.....	89
Tabelle 30:	Hilfen gemäß § 41 SGB VIII	91
Tabelle 31:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten	91
Tabelle 32:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2019	93
Tabelle 33:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2018	94
Tabelle 34:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a	98
Tabelle 35:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung	98
Tabelle 36:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	99
Tabelle 37:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	99
Tabelle 38:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung	100
Tabelle 39:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge	100
Tabelle 40:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	101
Tabelle 41:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge.....	101
Tabelle 42:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	102
Tabelle 43:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	103
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege.....	104
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform.....	105
Tabelle 46:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge.....	105
Tabelle 47:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.....	106
Tabelle 48:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	107
Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	108
Tabelle 50:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn.....	109
Tabelle 51:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	109
Tabelle 52:	Übersicht Beistandschaft.....	116



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2019 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 8) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

Der Bericht wird ergänzt durch weitere Erhebungen (z. B. gesetzliche Statistiken und eigene Berichte). Die Stabsstelle EDV beim Amt für Jugend und Familie fügt die Daten, Berichte, Tabellen und Diagramme zusammen und erarbeitet hieraus den Jahresbericht.

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht.

Kapitel 4 beinhaltet die Themenbereiche der Stabsstelle Jugendhilfeplanung. In Kapitel 5 werden die Themen Familienbeauftragte, Familienbildung, Frühe Hilfen und die Jugendpartizipation Ingolstadt des Sachgebietes 51/3 im Amt für Jugend und Familie dargestellt.

In Kapitel 6 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt (Sachgebiet 51/2) im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt. Der Abschnitt 6.1 fokussiert die Fallzahlen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 6.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 6.3 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt.

Für die §§ 27 II, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.

Kapitel 7 umfasst weitere Leistungen des Amtes für Jugend und Familie, hier werden aus dem Sachgebiet 51/1 die Themen Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss dargestellt. Die klassische wirtschaftliche Jugendhilfe wird nicht separat dargestellt. Diese wichtige und wesentliche Funktion in der Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich wieder im Kapitel 6 dieses Jahresberichtes.



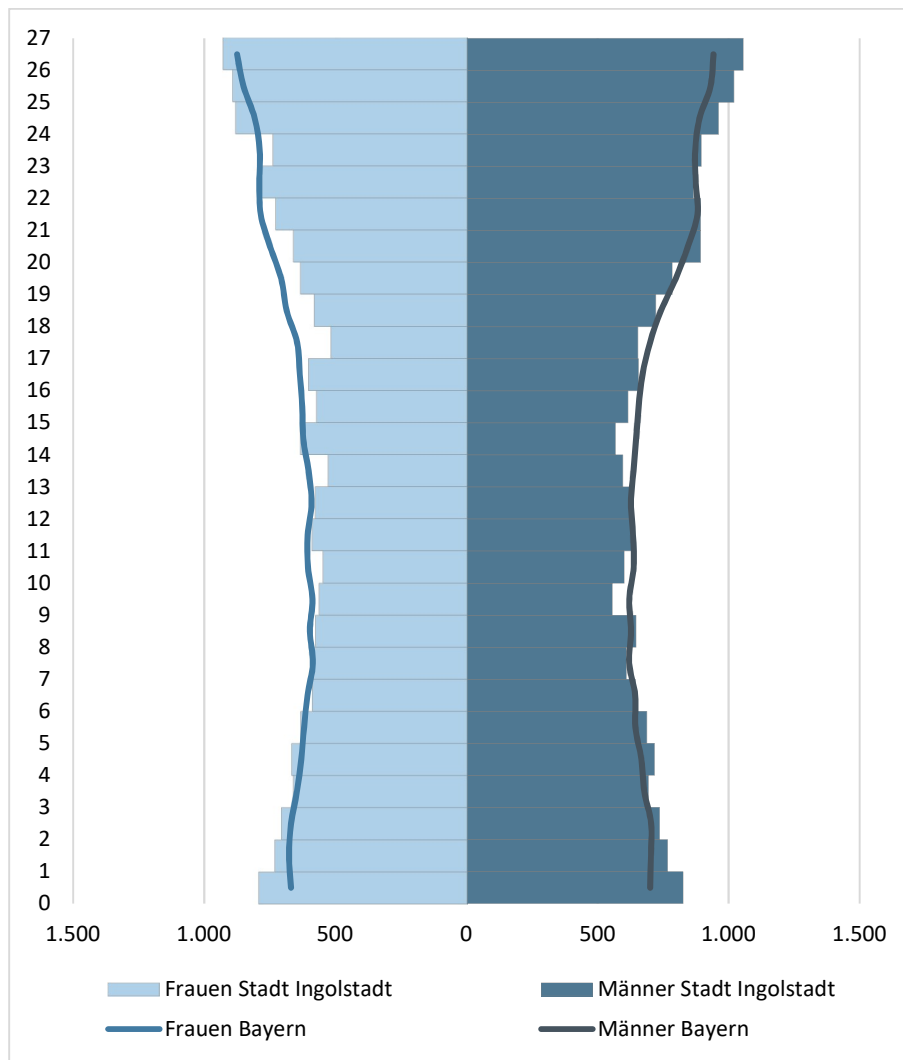
2 Bevölkerung und Demografie

Die Stadt Ingolstadt liegt im Norden des Regierungsbezirks Oberbayern, eingebettet in die oberbayerischen Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm. Die Stadt Ingolstadt gehört zur Planungsregion Ingolstadt.

Die Stadt Ingolstadt hat eine Fläche von 13.335 ha (Stand: 01.01.2013).

2.1 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 1: Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Ingolstadt im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2018)¹



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

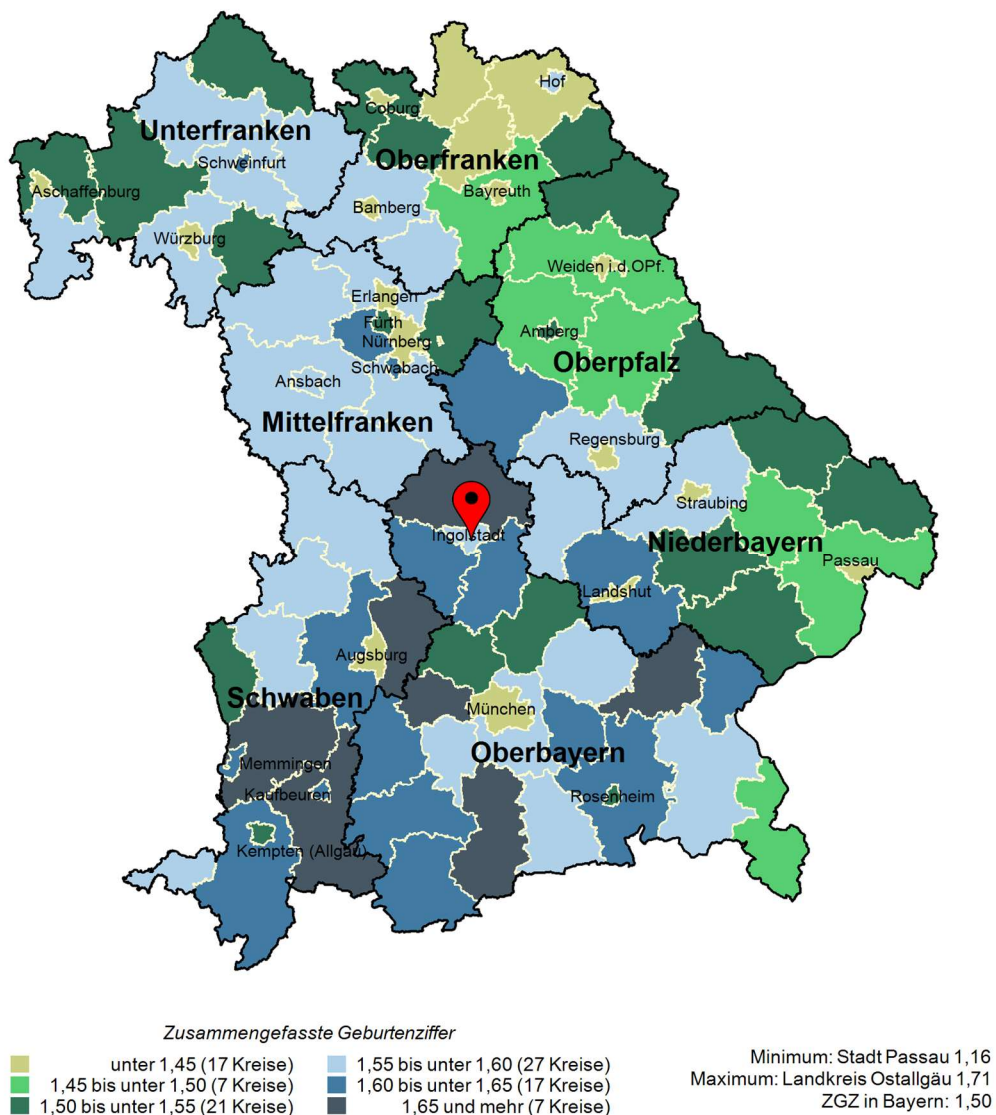
¹ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



2.2 Zusammengefasste Geburtenziffern

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für die Stadt Ingolstadt ergibt sich mit 1,56 Kindern je Frau ein Wert, der über dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,50) liegt.

Abbildung 2: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2013 - 31.12.2018)



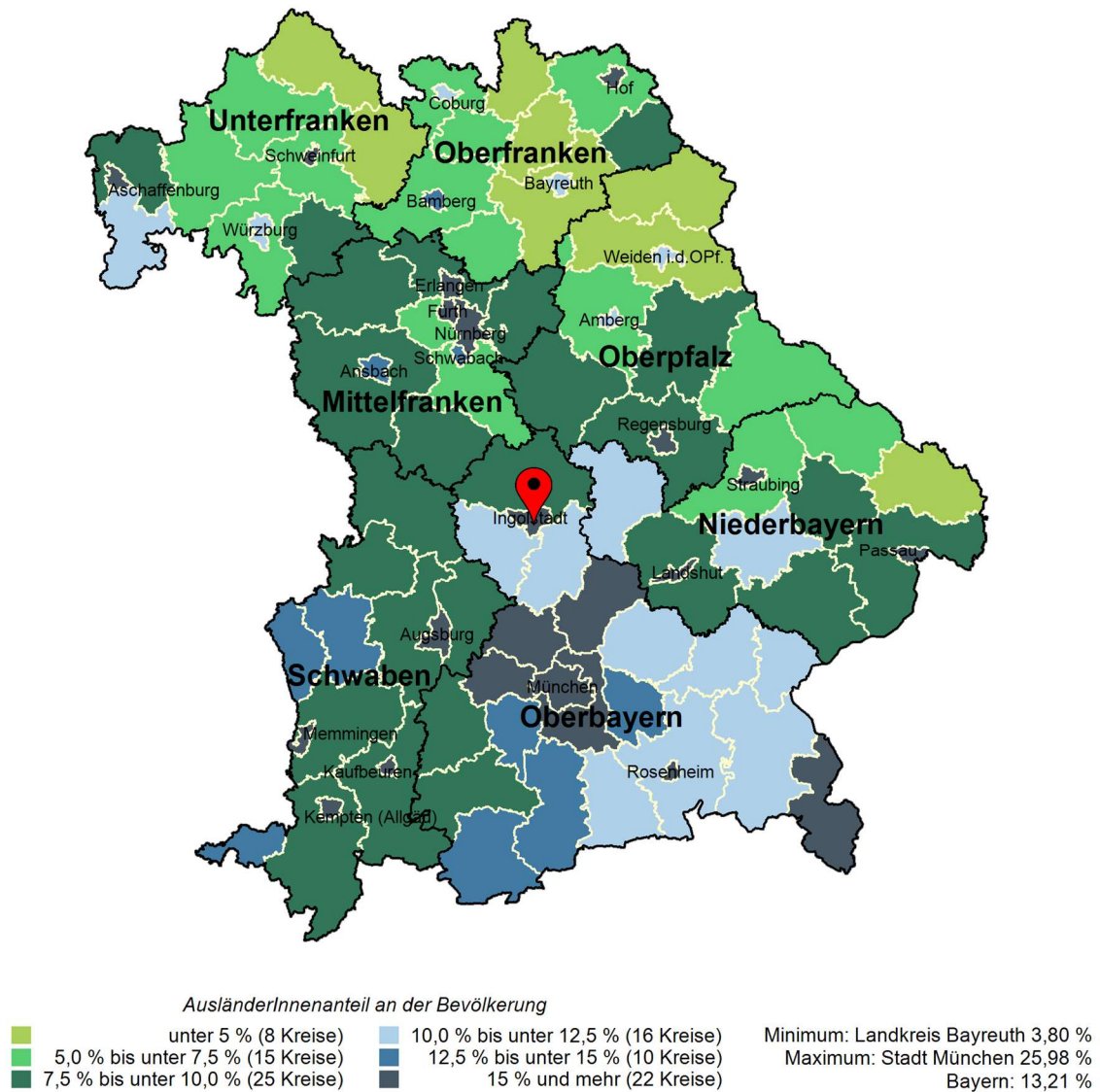
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.3 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft²

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung leben in der Stadt Ingolstadt 25.624 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 18,7 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 13,2 %.

Abbildung 3: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

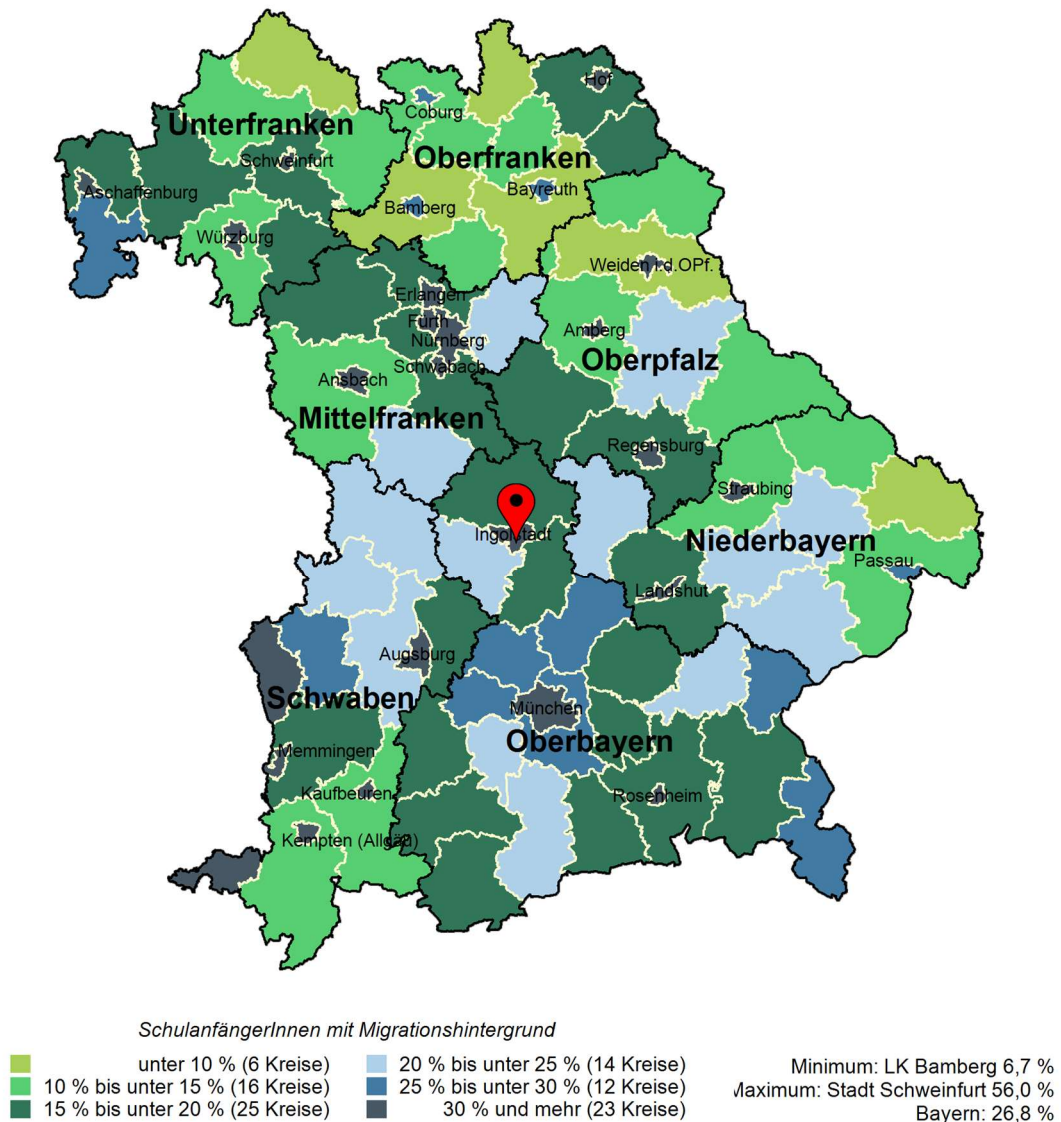
² Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.



2.4 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund³

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. In der Stadt Ingolstadt liegt dieser Anteil bei 47,3 %. Im Freistaat Bayern hatten 25,0 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2018/19 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 4: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2018/19)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

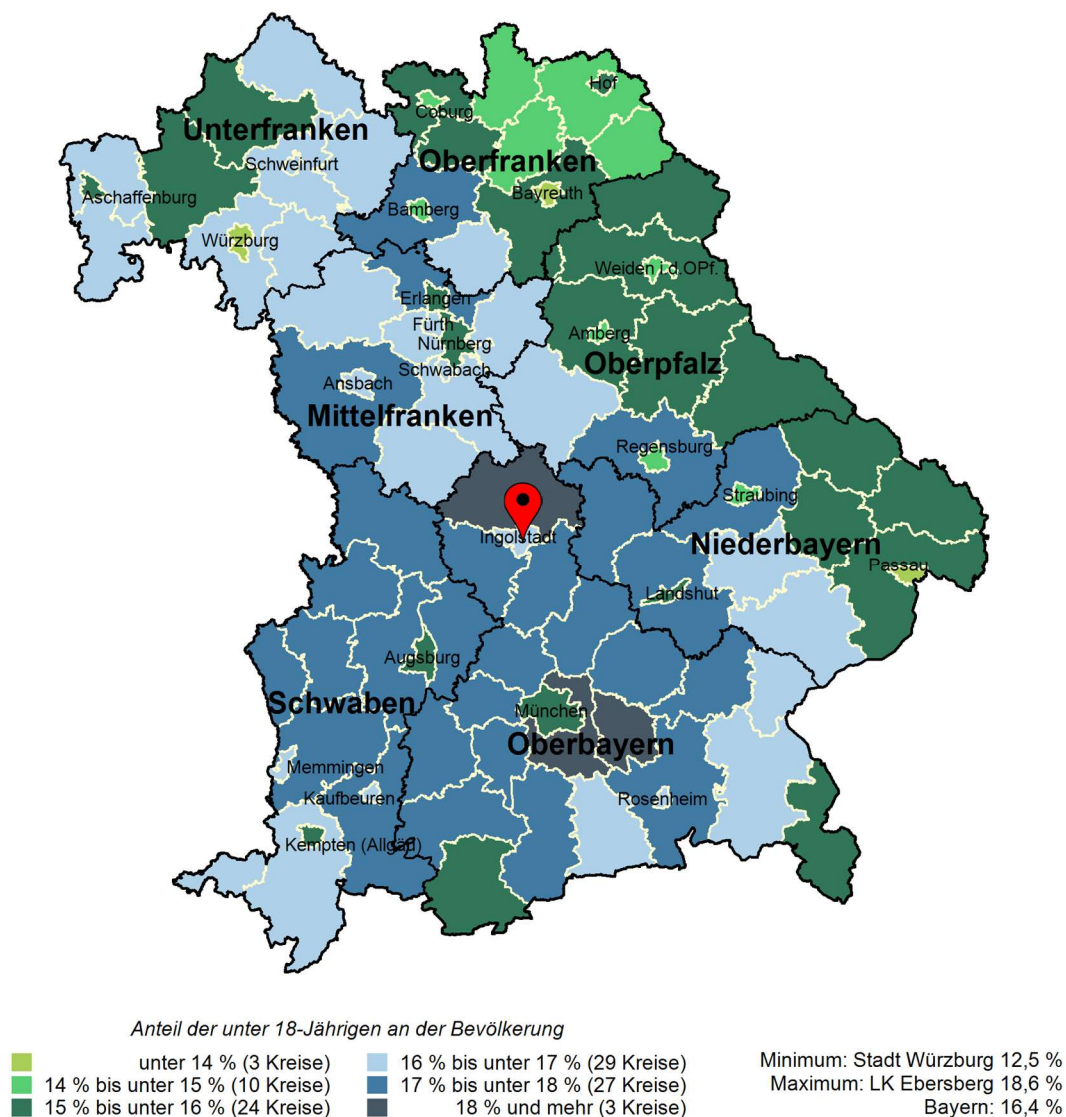
³ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung AusländerInnenanteil unter SchulanfängerInnen.



2.5 Jugendquotient⁴ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18 bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt in der Stadt Ingolstadt bei 16,7 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,4 %).

Abbildung 5: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2018)



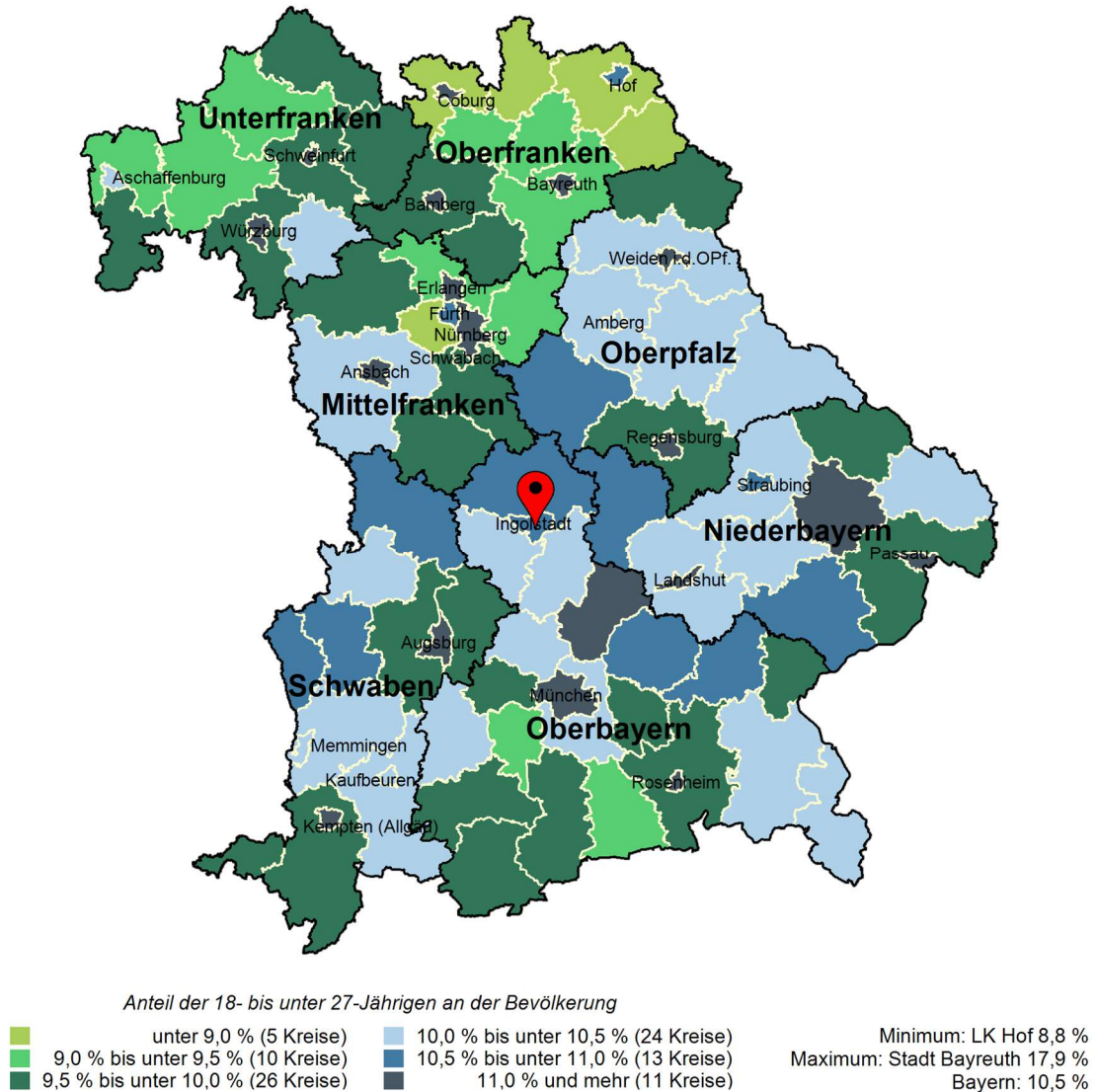
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.



Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen liegt in der Stadt Ingolstadt bei 10,9 % und ist damit über dem gesamtbayerischen Vergleichswert von 10,5 %.

Abbildung 6: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2018)



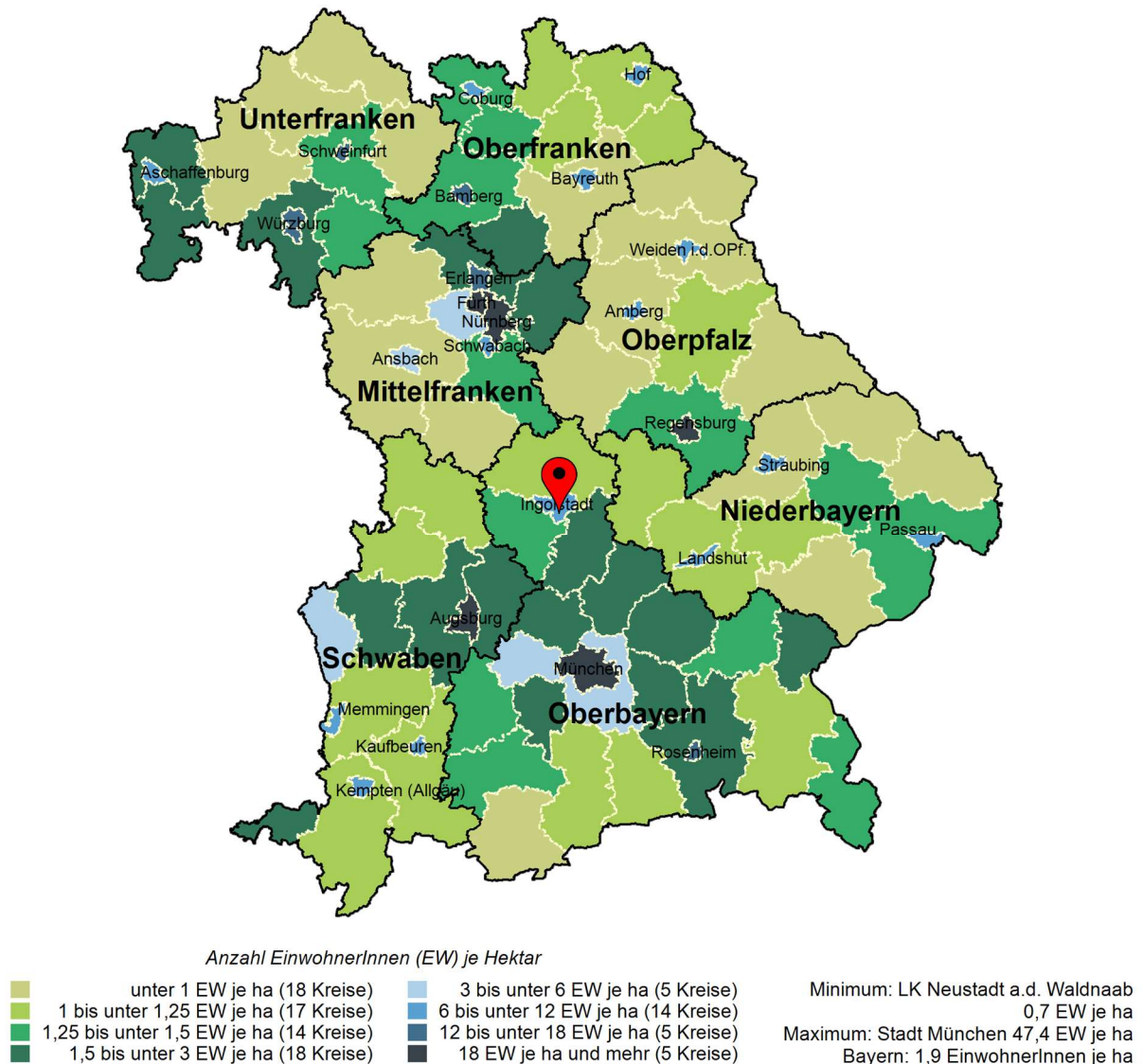
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.6 Bevölkerungsdichte⁵

Die Stadt Ingolstadt hat mit 10,3 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise⁶ von 18,5 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt bei 1,9.

Abbildung 7: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

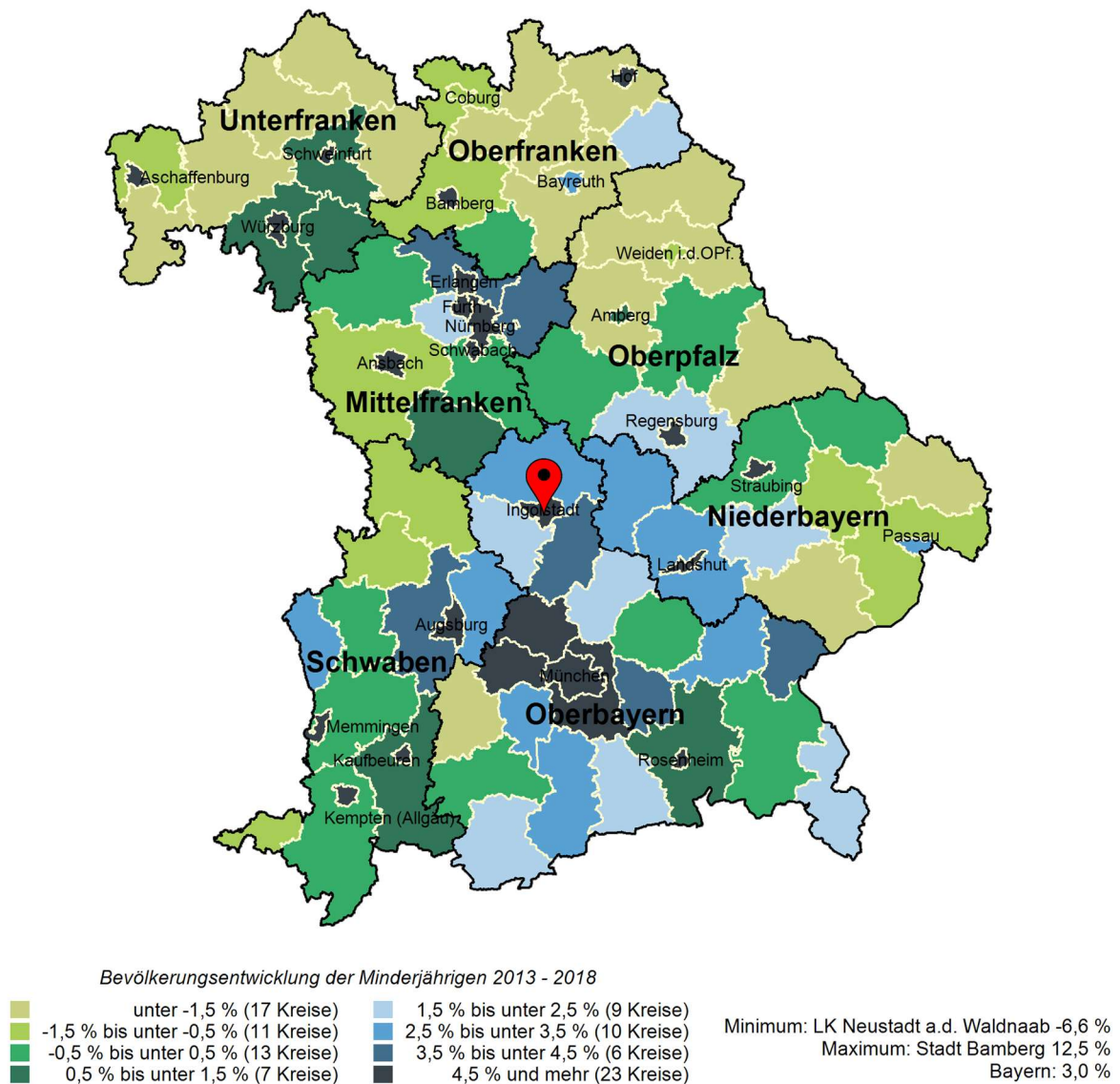
⁶ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.



2.7 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

In der Stadt Ingolstadt ergab sich seit Ende 2013 ein Zuwachs der Minderjährigen (7,5 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen leichten Zuwachs.

Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2013 bis 2018 (Stichtag 31.12.2013 und 31.12.2018) in Bayern (in %) (2013 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung wird die Gesamtbevölkerung in der Stadt Ingolstadt bis zum Jahr 2028 voraussichtlich leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2018) und bis zum Jahr 2038 dann voraussichtlich weiter leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2028).

Die potentielle Jugendhilfeklientel (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2028) leicht ansteigen.

Aus einem Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung der Stadt Ingolstadt bis zum Jahr 2028/2038 (Basisjahr 2018) darstellt.

Tabelle 1: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Ingolstadt bis Ende 2028/2038, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2018, 31.12.2028 und 31.12.2038)

Altersgruppe	Stadt Ingolstadt Ende 2028	Stadt Ingolstadt Ende 2038	Bayern Ende 2028	Bayern Ende 2038
unter 3 Jahre	-1,0 %	-6,4 %	-2,4 %	-8,1 %
3 bis unter 6 Jahre	11,2 %	3,4 %	6,4 %	0,0 %
6 bis unter 10 Jahre	26,5 %	17,3 %	14,7 %	9,0 %
10 bis unter 14 Jahre	19,3 %	20,4 %	13,0 %	11,6 %
14 bis unter 18 Jahre	6,5 %	21,3 %	0,5 %	9,6 %
18 bis unter 21 Jahre	-10,9 %	6,9 %	-11,7 %	-1,7 %
21 bis unter 27 Jahre	-8,1 %	-3,5 %	-12,5 %	-9,1 %
27 bis unter 40 Jahre	-1,5 %	-7,9 %	-0,3 %	-7,9 %
40 bis unter 60 Jahre	1,2 %	5,8 %	-7,9 %	-6,0 %
60 bis unter 75 Jahre	22,5 %	21,5 %	27,5 %	20,9 %
75 Jahre oder älter	4,4 %	25,3 %	7,9 %	34,4 %
Gesamtbevölkerung	4,8 %	7,3 %	2,7 %	4,0 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 9: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2028 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2028)



Prognose Bevölkerungsentwicklung bis 2028

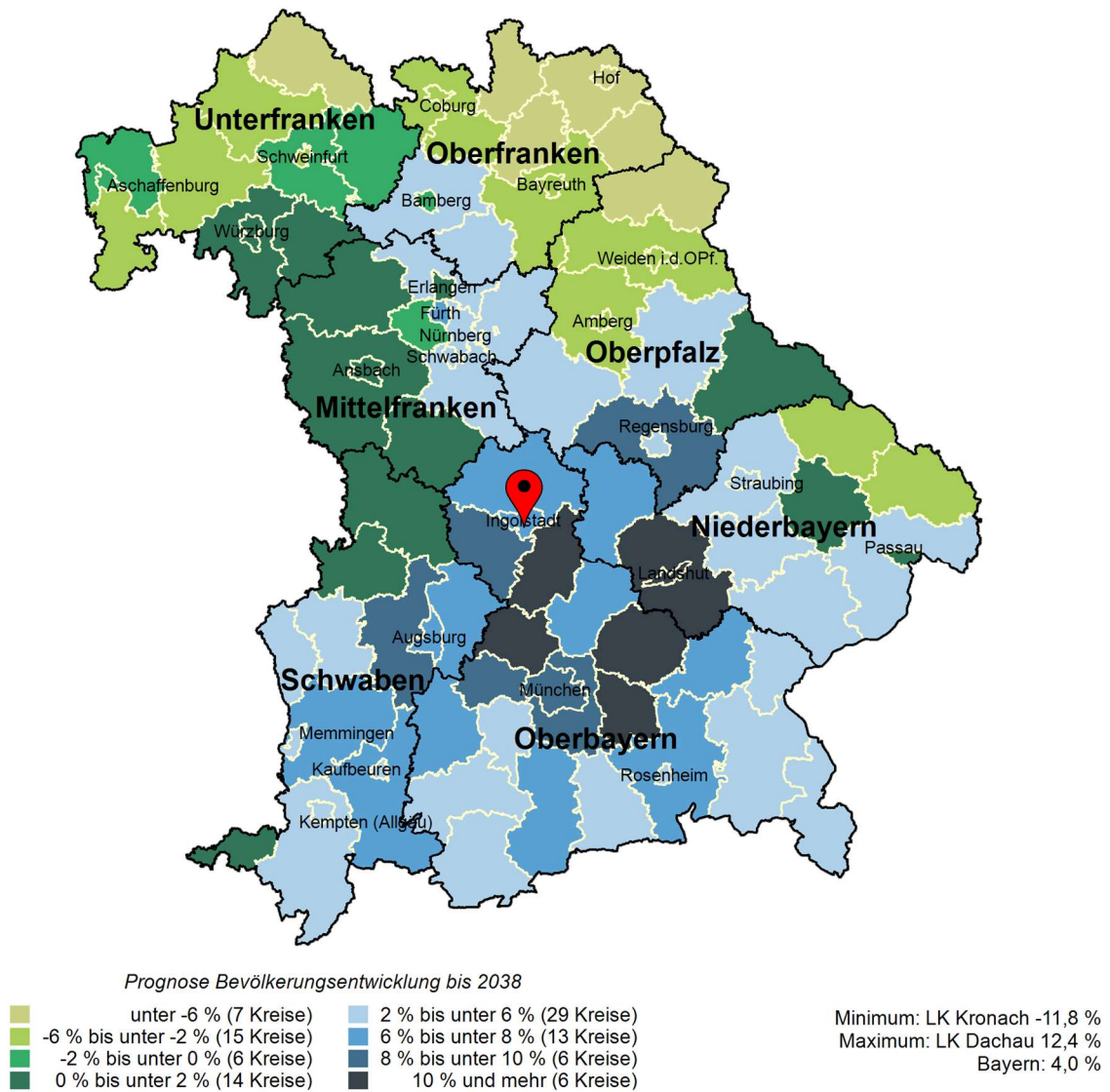
<ul style="list-style-type: none"> unter -6 % (2 Kreise) -6 % bis unter -2 % (13 Kreise) -2 % bis unter 0 % (11 Kreise) 0 % bis unter 2 % (23 Kreise) 	<ul style="list-style-type: none"> 2 % bis unter 6 % (41 Kreise) 6 % bis unter 8 % (6 Kreise) 8 % bis unter 10 % (0 Kreise) 10 % und mehr (0 Kreise)
---	--

Minimum: LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge -6,5 %
 Maximum: LK Dachau 7,4 %
 Bayern: 2,7 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

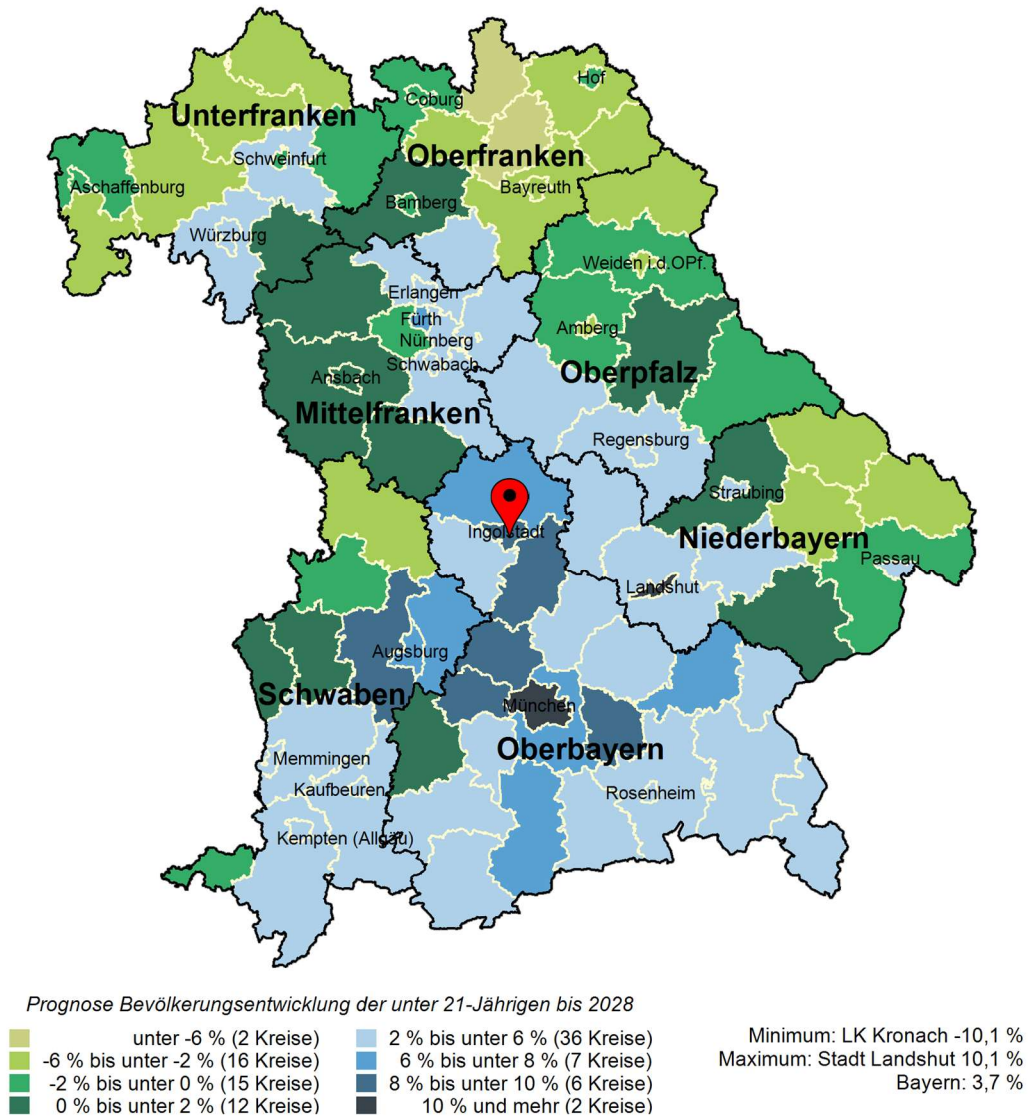


Abbildung 10: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2038 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2038)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 11: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2028 (2018 = 100 %) (Stichtag 31.12.2028)



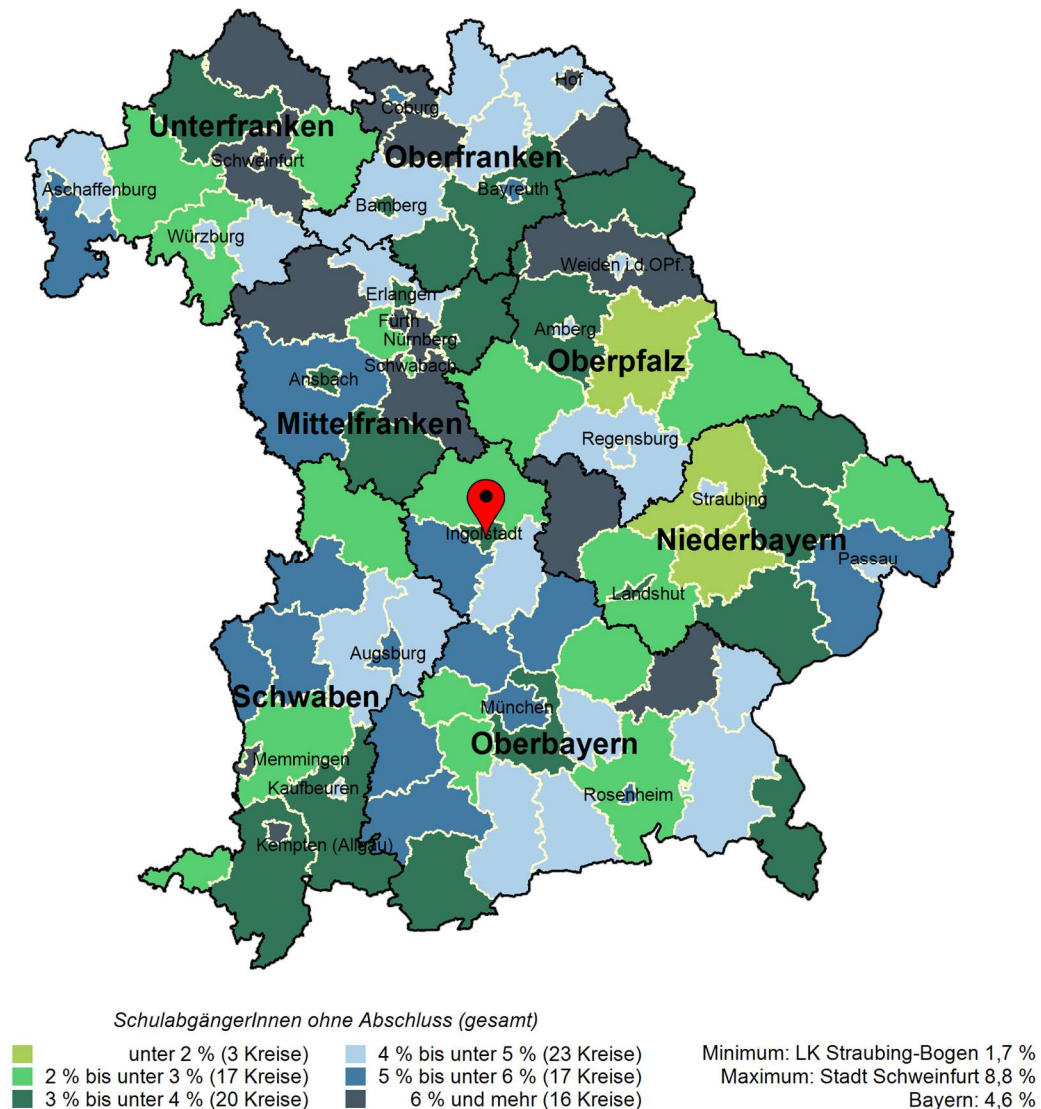
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bevölkerungsvorausberechnung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss⁷

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss⁸ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2017/2018 in der Stadt Ingolstadt bei 3,8 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 4,6 %).

Abbildung 12: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2017/2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

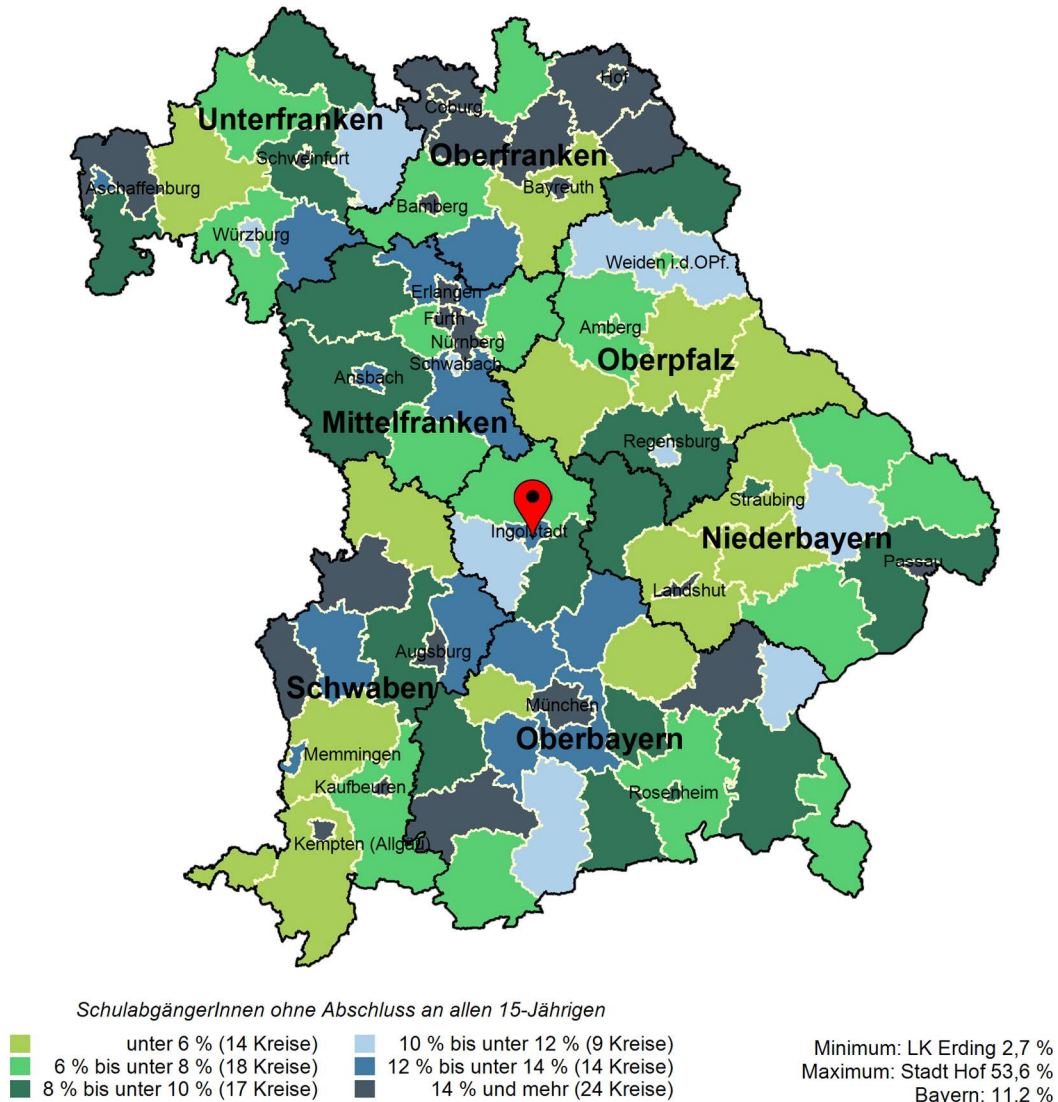
⁷ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

⁸ Als Weiterentwicklung der Hauptschulen wurde zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 die Mittelschule eingeführt, dementsprechend heißt der Hauptschulabschluss jetzt Mittelschulabschluss. Da in der statistischen Ausweisung noch beide Begriffe aufgeführt werden, behalten wir dies im Bericht ebenso bei.



Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen⁹ im Schuljahr 2017/2018 in der Stadt Ingolstadt bei 13,0 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 11,2 %).

Abbildung 13: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2017/2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁹ Siehe Kapitel 8: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.



Die nachfolgende Tabelle differenziert die tatsächliche Anzahl der SchülerInnen aus der Stadt Ingolstadt, die ohne Haupt-/Mittelschulabschluss abgehen, nach verschiedenen Schulformen im Schuljahr 2017/2018¹⁰.

Tabelle 2: SchülerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2017/2018)^{11 12}

Schultyp	AbgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss	AbgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen
Mittelschulen (beinhaltet auch die Volksschulen)	23	0
Förderschulen	31	18
Andere allgemeinbildende Schulen (Gymnasien, Realschulen, Waldorfschulen u. ä.)	7	0
Allgemeinbildende Schulen insgesamt (Summe aller AbgängerInnen ohne Abschluss)	61	0

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁰ Für genauere Analysen steht der Datensatz über die Genesis-Datenbank online zur Verfügung.

¹¹ Zum Schuljahr 2013/2014 hat sich die Bezeichnung des „Abschlusses zur individuellen Lernförderung“ in „Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen“ geändert.

¹² Schüler ohne Abschluss werden aus der Spalte „AbgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss“ berechnet. Die GEBIT Münster rechnet die AbgängerInnen mit dem Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen nicht unter die AbgängerInnen ohne Abschluss.

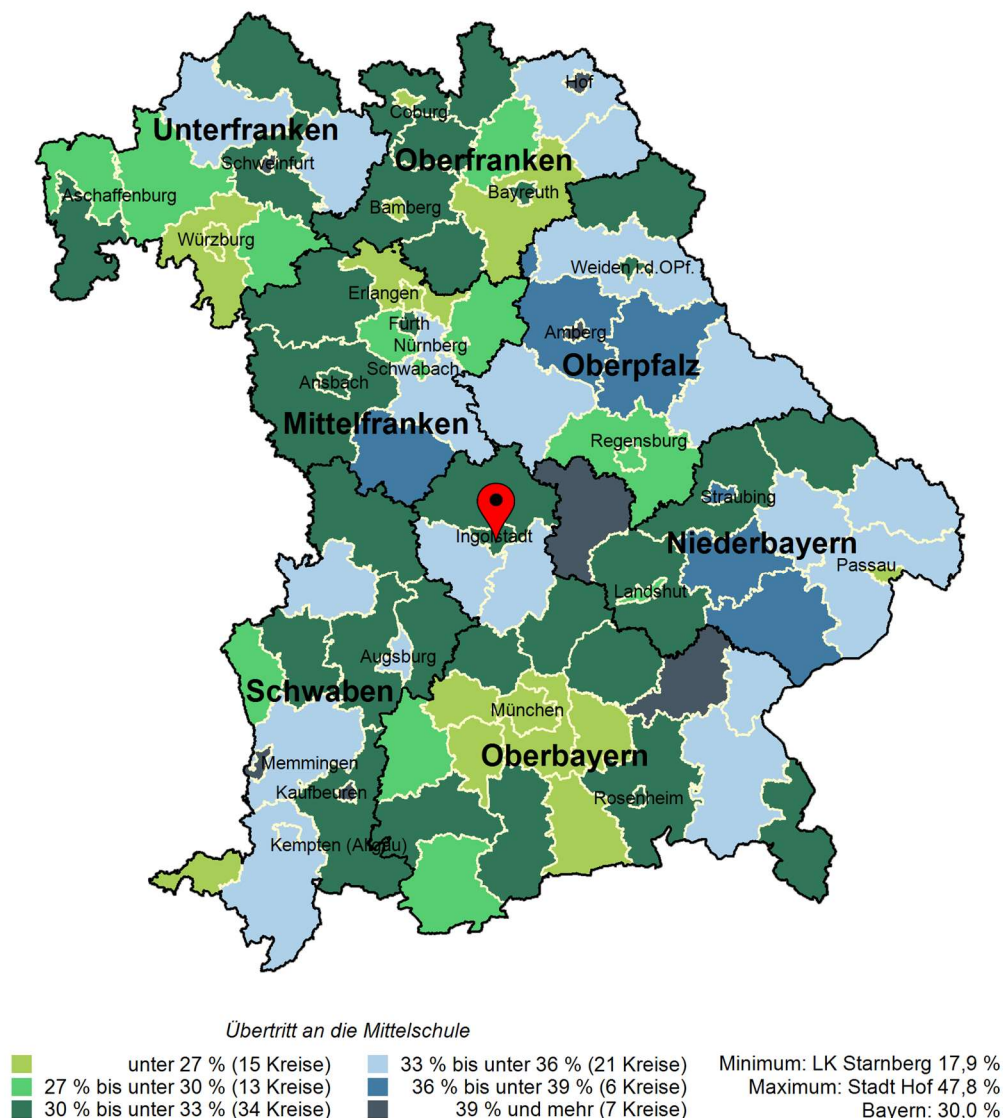


3.2 Übertrittsquoten¹³

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

In der Stadt Ingolstadt sind im Schuljahr 2018/2019 32,9 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule¹⁴ übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 30,0 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 14: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übergetreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

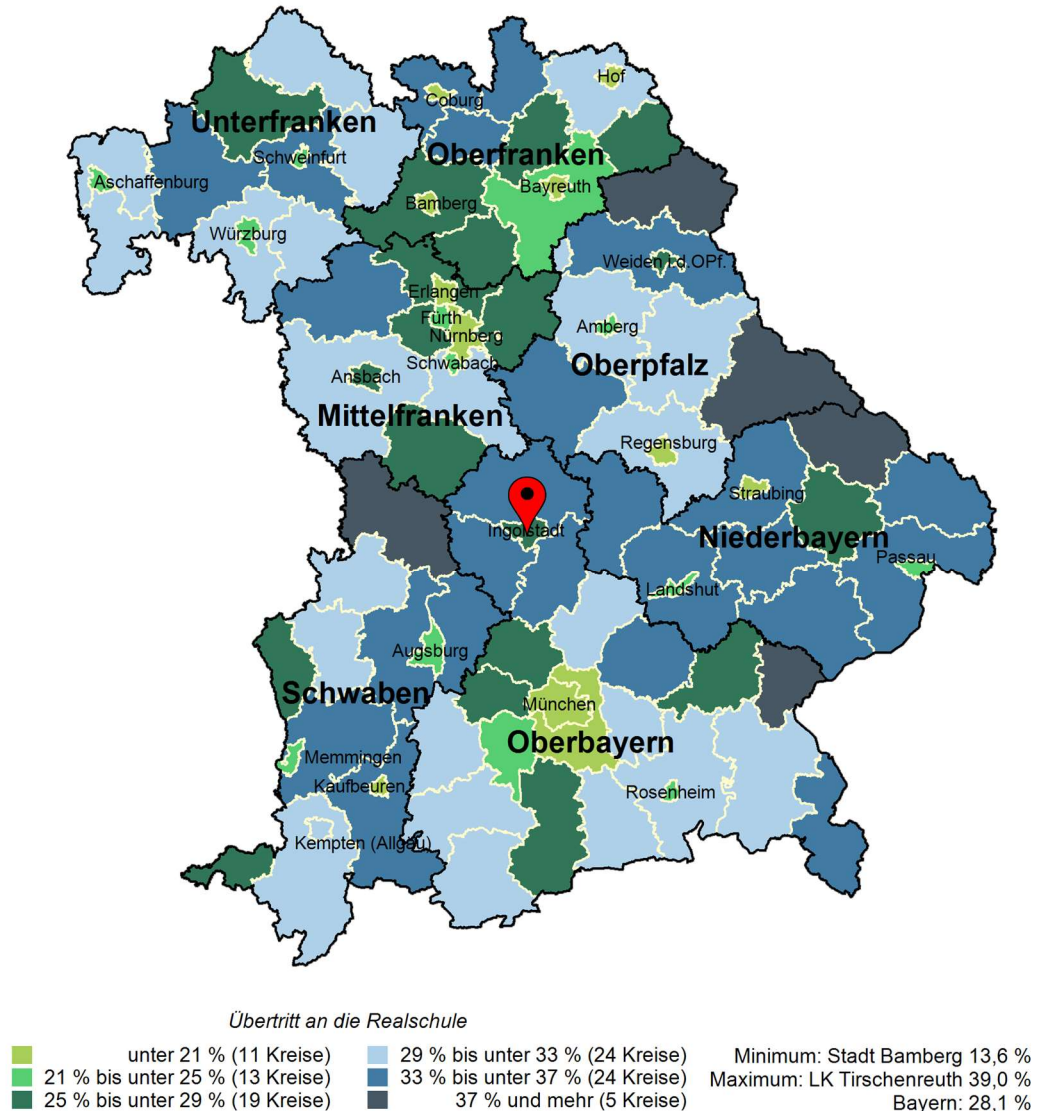
¹³ Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

¹⁴ Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.



Auf die Realschule wechselten im Schuljahr 2018/2019 25,3 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Ingolstadt. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 28,1 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

Abbildung 15: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)

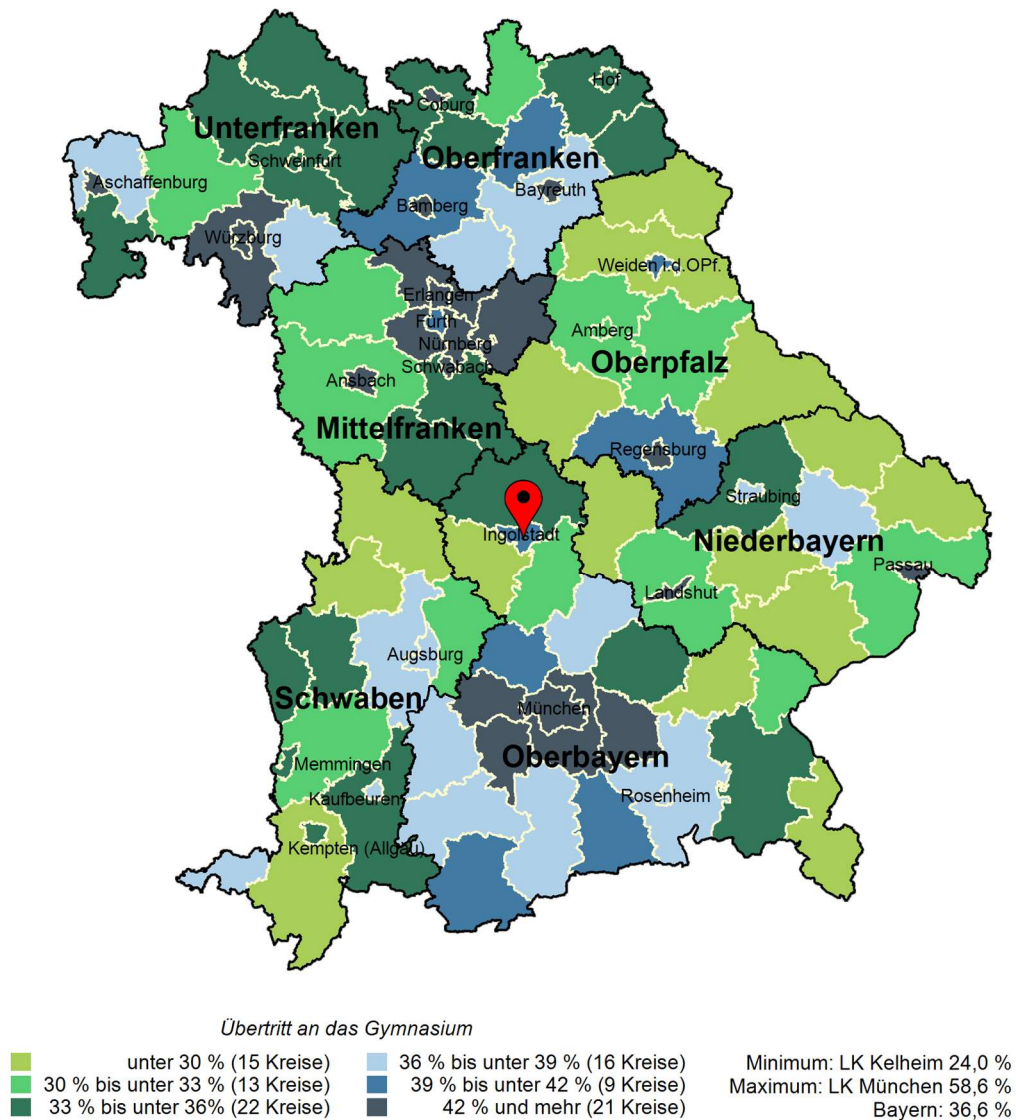


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Auf das Gymnasium wechselten im Schuljahr 2018/2019 40,1 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Ingolstadt. In Bayern insgesamt waren es 36,6 % aller SchülerInnen.

Abbildung 16: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2018/2019)



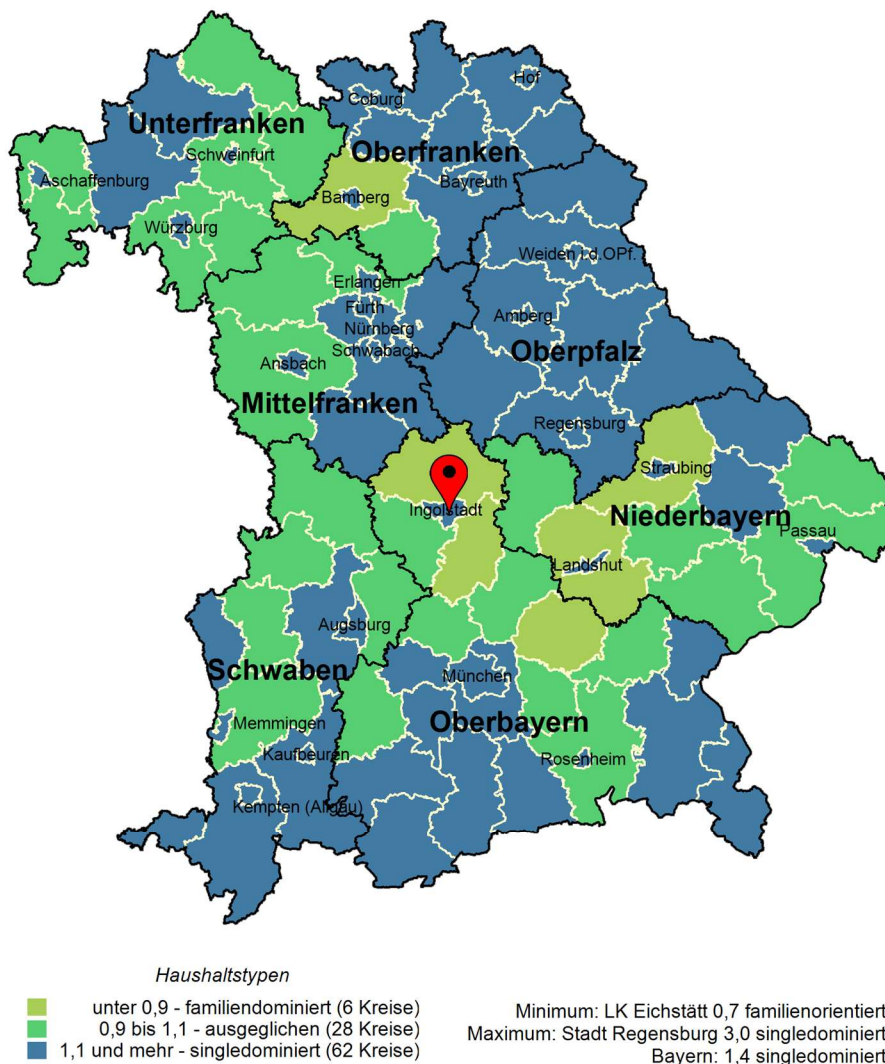
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



3.3 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{15 16}

Die Stadt Ingolstadt gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 68.990 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.370.643). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 42,8 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 41,1 %), ein Anteil von 29,4 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,5 %) und ein Anteil von 27,7 % auf Haushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,4 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis¹⁷ von 1,5 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

Abbildung 17: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2017)



Quelle: Nexiga GmbH, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁵ Siehe Kapitel 8: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

¹⁶ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen (2018) regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet.

¹⁷ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).



3.4 Gerichtliche Ehelösungen¹⁸

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2017 und 2018 ein Rückgang erkennbar. In der Stadt Ingolstadt waren 2018 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %). Die Anzahl der Eheschließungen 2018 belief sich auf 677.

Tabelle 3: *Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Ingolstadt im Zeitverlauf (Daten 2016, 2017 und 2018)*

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2016	2017	2018	2016	2017	2018
589	614	677	0,53	0,54	0,59

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2016	2017	2018	2016	2017	2018
222	227	189	0,20	0,20	0,17

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Ingolstadt

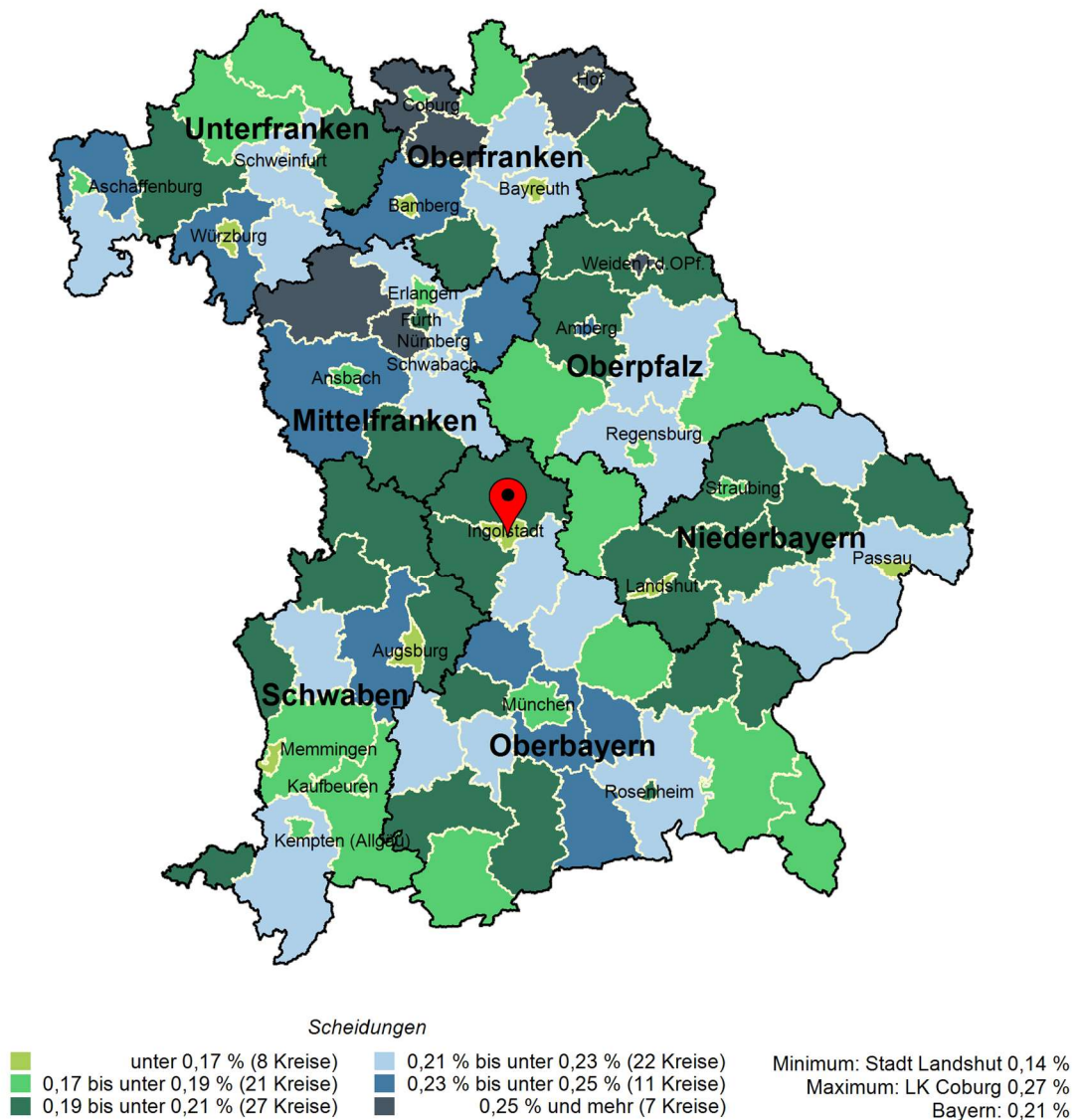
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen in der Stadt Ingolstadt

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁸ Siehe Kapitel 8: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



Abbildung 18: Gerichtliche Ehelösungen (2018)

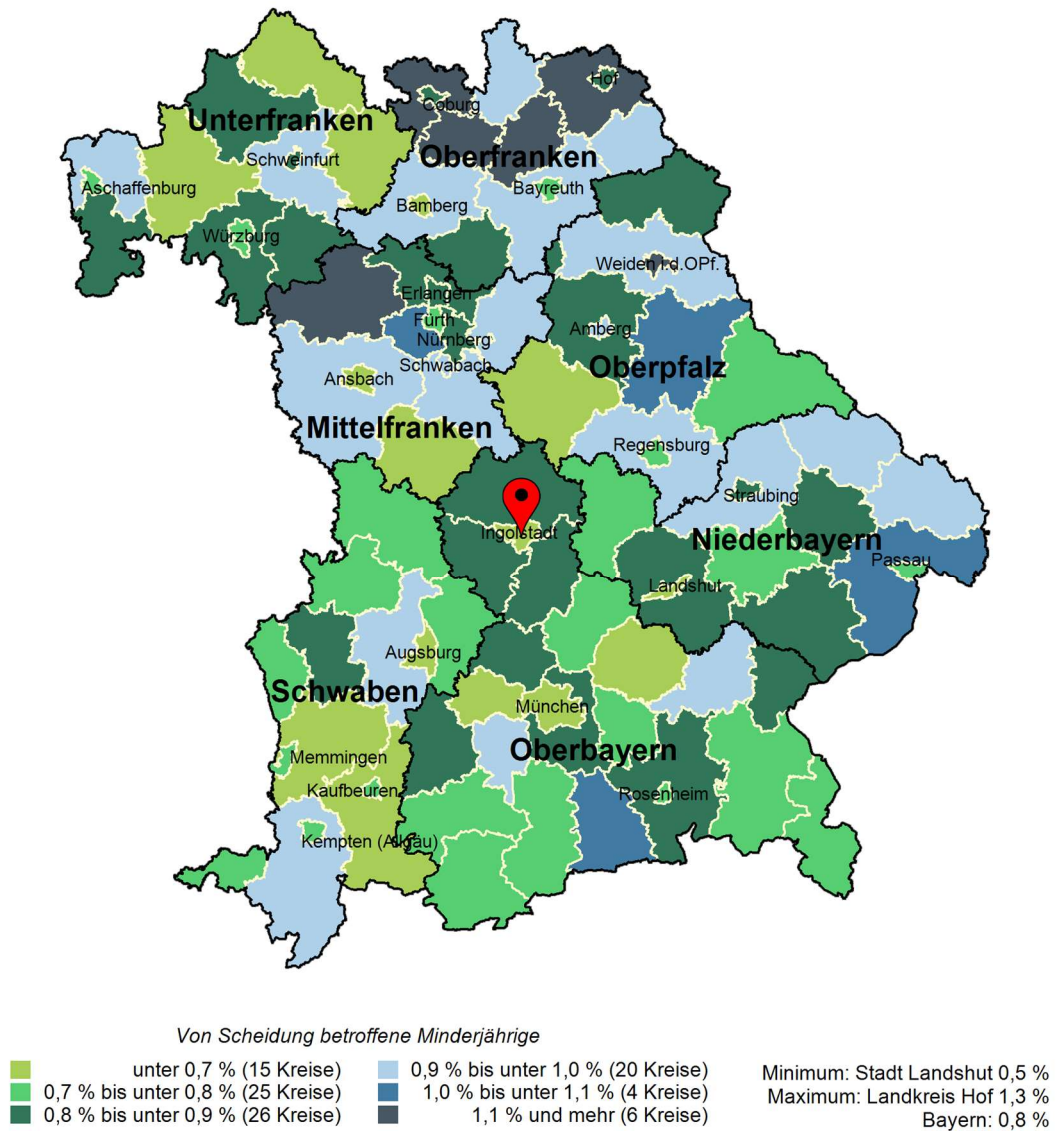


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. In der Stadt Ingolstadt waren das im Jahr 2018 155 Minderjährige, was einem Anteil von 0,7 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,8 %).

Abbildung 19: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2018)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



4 Jugendhilfeplanung

4.1 Einleitung

Das Amt für Jugend und Familie hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII und § 80 SGB VIII die Planungsverantwortung für die Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien in der Stadt. Als zuständige Abteilung ist die Jugendhilfeplanung daher mit allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe befasst: Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Familienförderung, Gemeinwesenarbeit und sonstige Jugendhilfe.

Seit Sommer 2016 wird die Jugendhilfeplanung im Handlungsfeld Kindertagesbetreuung im Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung geleistet. Hierdurch frei gewordene Ressourcen wurden für Controlling- und Qualitätsmanagementaufgaben kompensiert.

Die Jugendhilfeplanung erarbeitet einen Überblick über bestehende Angebote, stellt weitere Bedarfe fest und trägt Sorge dafür, dass notwendige neue Angebote gemeinsam mit den politischen Entscheidungsträgern diskutiert und auf den Weg gebracht werden.

Die bedarfsgerechte Planung bzw. konzeptionelle Weiterentwicklung von Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe geschieht in enger Kooperation mit freien Jugendhilfeträgern und richtet den Blick sowohl auf die gesamtstädtische Situation als auch auf die Situation in den einzelnen Stadtgebieten.

4.2 Arbeitsbereiche der Jugendhilfeplanung

4.2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Tabelle 4: Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtbezirken Stand: 12/2019

Stadtbezirk	Einrichtung/ Maßnahme	Träger	Pädagogisches Personal Vollzeitäquivalent
01 Mitte	Haus der Jugend/FRONTE79	Stadtjugendring	3,0
02 Nordwest	Piustreff (Jugend)	Sozialdienst Kath. Frauen	3,25
02 Nordwest	Piustreff (Kinder)	Sozialdienst Kath. Frauen	0,5
03 Nordost	Jugendkulturbox SPOT (ehemals Paulustreff)	Stadtjugendring	2,0
03 Nordost	Underground	Diakonisches Werk	1,40
03 Nordost	Paradise '55	Diakonisches Werk	2,45
04 Süd	AuT '53	Diakonisches Werk	1,95
11 Münchner Str.	Halle 9	Stadtjugendring	2,5
Ges. Stadtgebiet	Spielmobil	Stadtjugendring	0,5
Gesamt			17,55

Quelle: Amt für Jugend und Familie

2019 hat der Stadtjugendring die Trägerschaft für den Paulustreff übernommen. Der neue Name „Jugendkulturbox SPOT“ wurde mittels Abstimmung gefunden.

Ende 2018 hat der Stadtrat die Projektgenehmigung für den Neubau der Jugendfreizeitstätte am Grasser Platz erteilt, die den bisherigen Piustreff Jugend ersetzen wird. Ende 2019 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Die Fertigstellung ist im Sommer 2021 geplant.

Der Piustreff Kinder wird in den Erweiterungsbau der Christoph Kolumbus Grundschule verlegt, sobald die Fertigstellung erfolgt ist. Das Bauvorhaben läuft bereits.

Der Treff Underground in Trägerschaft des Diakonischen Werkes wird an den zukünftigen Mittelschulstandort Süd-Ost verlagert. Dafür erforderliche Räumlichkeiten und bauliche Vorkehrungen wurden vom Amt für Jugend und Familie an das Schulverwaltungsamt gemeldet. Des Weiteren wird in Abstimmung mit dem Schulverwaltungsamt geprüft, inwieweit weitere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit an Schulen eingerichtet werden können, sofern ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist.

Das Amt für Jugend und Familie arbeitet stets in enger Kooperation mit dem Kommunalen Jugendpfleger daran, ein aktuelles, bedarfsgerechtes Angebot der offenen Jugendarbeit vorzuhalten.

Trägerübergreifende Evaluation:

Es werden jährlich statistische Daten erhoben und ausgewertet. Die Ergebnisse wurden auch 2019 wieder bei einem gemeinsamen Termin mit allen Trägern der offenen Jugendarbeit vorgestellt und diskutiert. Dies ermöglicht den Trägern der einzelnen Einrichtungen, einen Einblick in die statistischen Daten der anderen Träger zu bekommen, Vergleiche zu ziehen und gegebenenfalls nachzusteuern, was von den Trägern als sehr förderlich wahrgenommen wird.

Arbeitsgemeinschaft der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit (AG KiJu):

Die AG KiJu, in der neben dem kommunalen Jugendpfleger als Geschäftsführer die freien Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Stabsstelle Jugendhilfeplanung sowie Leiter des Amtes für Jugend und Familie vertreten sind, traf sich 2019 einmal. Schwerpunkt dabei war insbesondere die Änderung der Grundsätze der Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe, die im Oktober 2019 vom Stadtrat entschieden wurden.

Mitarbeitertreffen der offenen Jugendarbeit:

Wie bereits in den vergangenen Jahren fanden auch 2019 zwei Mitarbeitertreffen statt. Gemeinsam mit dem kommunalen Jugendpfleger wurden diese Treffen organisiert, aktuelle Tagesordnungspunkte festgelegt, fachliche Inputs gegeben und der fachliche Austausch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gepflegt. Thema dabei war u. a. das Anbieten und Durchführen von Sprechstunden der Jugendberufsagentur Ingolstadt in den Einrichtungen.

4.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule. Sie bietet Kurzberatungen und bedarfsorientierte Einzelfallhilfe für sozial und individuell benachteiligte Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten, insbesondere auch durch erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, durch Schulverweigerung und/oder durch erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen. Sie bietet auch Beratungen für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte mit dem Ziel, sie bei der Lösung innerfamiliärer Probleme sowie bei Konflikten im sozialen Umfeld zu stärken bzw. zu unterstützen. Zugleich pflegt sie Kooperationen mit dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes Jugend und Familie, den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen u.v.m. In gruppen- und themenzentrierten Projekten werden zudem aktuelle und bedarfsorientierte Schwerpunktthemen zur Förderung sozialer, kommunikativer und persönlicher Kompetenzen angeboten.

Die JaS – Koordination Ingolstadt wird von der Stabstelle Jugendhilfeplanung wahrgenommen.

Übersicht über Angebote der JaS an Schulen:

An folgenden Ingolstädter Grund-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen, an denen ein Bedarf für Jugendsozialarbeit gesehen wurde, wird JaS angeboten.

Tabelle 5: Jugendsozialarbeit an Schulen 2019/2020

Schule	Träger	Schülerzahlen Anzahl	Stellen Anzahl
GS Auf der Schanz	Caritas	353	0,50
MS Auf der Schanz	Caritas	315	0,50
MS Sir-William-Herschel	Caritas	426	1,00
GS Christoph-Kolumbus	SKF*	412	0,77
MS Gotth.-Ephr.-Lessing	Diakonie	291	0,50
GS Gotth.-Ephr.-Lessing	Caritas	293	0,50
GS Pestalozzistraße	SKF*	266	0,38
MS Pestalozzistraße	Diakonie	244	0,50
GS Wilhelm-Ernst	SKF*	360	0,38
MS Gebrüder-Asam	Stadt IN	661	1,00
GS Friedrichshofen	Caritas	362	0,50
GS Münchener Str.	Stadt IN	351	0,50
Staatl. Berufsschule I	SKF*	3075 (davon 1.001 aus IN)	0,77
Staatl. Berufsschule II	SKF*	2248 (davon 827 aus IN)	0,90
SFZ I	Caritas	315 (davon 226 aus IN)	1,00
SFZ II	Caritas	133 (davon 132 aus IN)	0,50
Gesamt			10,20
Quelle: Amt für Jugend und Familie			Berechnung/Darstellung: Amt für Jugend und Familie

SKF*: Sozialdienst Katholischer Frauen

Statistik und trägerübergreifende Evaluation:

In einem gemeinsamen trägerübergreifenden Evaluationsgespräch wurden die Ergebnisse diskutiert und die Zielvorgaben des JaS – Rahmenkonzeptes für Ingolstadt überprüft.

Einmal jährlich werden die Sozialindikatoren für den Bedarf an JaS in den Schulsprengeln erhoben und überprüft. Ergeben sich neue Bedarfe, so werden diese entsprechend an die politischen Entscheidungsträger weitergetragen.

Kooperationsgespräche mit den Schulen:

Die Kooperationsgespräche mit den einzelnen Schulen finden in einem zweijährigen Turnus statt.

2019 wurden an 9 Schulen Kooperationsgespräche mit den Schulrektoren, den Kooperationslehrern, den Schulpsychologen, den Trägern, den Fachkräften und der Stabsstelle Jugendhilfeplanung geführt. Neben dem fachlichen Austausch konnten konzeptionelle Probleme angesprochen werden und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.

JaS – Kooperationen mit dem Amt für Jugend und Familie und dem Allgemeinen Sozialdienst:

Auch 2019 konnte jedem JaS – Mitarbeiter ein Tandempartner aus dem Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie an die Seite gestellt werden. Durch Hospitationen und fachlichem Austausch auf kollegialer Ebene konnte das Arbeitsverhältnis von JaS und ASD wesentlich bereichert werden.

Im März 2019 hat der Jugendhilfeausschuss entschieden, eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Jugendsozialarbeit an Schulen in Ingolstadt“ zu gründen. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, in Ingolstadt ein bedarfsgerechtes Angebot an Jugendsozialarbeit an Schulen vorzuhalten. Geplante Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt sein und sich gegenseitig ergänzen. Schulübergreifende, bedarfsnotwendige Maßnahmen sollen konzeptionell entwickelt und implementiert werden. In der Arbeitsgemeinschaft können Fragen zur Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Jugendsozialarbeit an Schulen behandelt werden. Ordentliche Mitglieder sind das Amt für Jugend und Familie und die Träger, die Jugendsozialarbeit an Schulen in Ingolstadt anbieten. Beratende Mitglieder sind das staatliche Schulamt Ingolstadt sowie der von der AK JaS benannte Sprecher.

Projekt Schulvermeidung

Auf Initiative des Arbeitskreises Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde gemeinsam mit der JaS Fachkraft an der Sir William Herschel Mittelschule ein Konzept für Schulvermeidung erarbeitet und erprobt. Dieses wurde im Schuljahr 2017/2018 erstmalig regelhaft an allen Ingolstädter Grund- und Mittelschulen implementiert und auch im Schuljahr 2018/19 erfolgreich durchgeführt.

An den Schulen mit JaS Fachkräften wird dieses Projekt begleitet durch die JaS-Fachkräfte; an den übrigen Schulen übernehmen diese Aufgaben die Schulpsychologen und Beratungslehrer.

Die Jugendhilfeplanung koordiniert das Projekt. Es findet außerdem eine jährliche Evaluation statt, deren Ergebnis im Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgestellt und diskutiert wird.

4.2.3 Evaluation

Statistische Daten von 56 Einrichtungen, Diensten und Projekten der Jugendhilfe wurden evaluiert und anschließend mit den jeweiligen Trägervertretern bewertet.

Besonders hervorzuheben ist die Bereitschaft der Träger der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen, ein gemeinsames trägerübergreifendes Evaluationsgespräch zu führen mit der Zielsetzung, die jeweiligen Leistungsbereiche insgesamt für Ingolstadt zu bewerten und weiterzuentwickeln.

4.2.4 Bildungs- und Sozialmonitoring

Die Daten für das Bildungs- und Sozialmonitoring werden jährlich fortgeschrieben und an das Hauptamt, Sachgebiet Statistik und Stadtforschung gemeldet.

4.2.5 Kooperationen und Arbeitskreise

Runde Tische in den Stadtteilbüros der Sozialen Stadt:

In allen drei Stadtteilbüros fanden auch 2019 wieder mehrere „Runde Tische für Angebote für Kinder und Jugendliche“ statt. Bei diesen Treffen, die von den jeweiligen Quartiersmanagern organisiert werden, wird der fachliche Austausch über vorhandene Angebote einzelner Akteure im Sozialraum gepflegt mit dem Ziel der bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Angeboten und Diensten für Kinder und Jugendliche im Quartier.

AK Kinder- und Jugendpsychiatrie und AK Sucht:

Das Amt für Jugend und Familie ist stimmberechtigtes Mitglied in diesen beiden Arbeitskreisen und wird durch die Stabsstelle Jugendhilfeplanung vertreten. Es wird der fachliche Austausch gepflegt und auf aktuelle Entwicklungen in den jeweiligen Fachgebieten reagiert.

Jugendberufsagentur:

Die Jugendberufsagentur, eine Kooperation vom Amt für Jugend und Familie mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit, wurde bereits im September 2017 gegründet. Gemeinsames Ziel der Jugendberufsagentur ist es, eine an der individuellen Problemlage ausgerichtete Unterstützung und Förderung erwerbsfähiger Jugendlicher so erfolgreich zu gestalten, dass eine berufliche Integration gelingt und Brüche in der Bildungs- und Erwerbsbiografie vermieden werden.

2019 lag der Schwerpunkt auf der Erarbeitung und Abstimmung eines gemeinsamen, zielgerichteten Vorgehens aller Kooperationspartner. Der Zugang zur Zielgruppe stellt sich jedoch schwierig dar. Nach Verteilung von Flyern und Plakaten kamen kaum Anfragen. In den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit wurden Sprechstunden angeboten, die sich weiter etablieren müssen.

4.2.6 Projekte

Jobpatenprojekt Ingolstadt – fit für den Beruf:

Das „Jobpatenprojekt Ingolstadt – fit für den Beruf“ in Trägerschaft der Freiwilligenagentur Ingolstadt wird als freiwillige Leistung seit Juni 2011 über die Jugendhilfe bezuschusst. 2019 wurde die Verlängerung für weitere 3 Schuljahre genehmigt.

Insgesamt können jährlich bis zu 45 Schülerinnen und Schüler beginnend in der 8. Klasse für 2 Jahre im Rahmen des Projektes durch ehrenamtliche „Paten“ begleitet werden.

HaLt – Hart am Limit:

Seit März 2009 wird dieses Alkoholpräventionsprojekt in Trägerschaft von Condrobs e. V. als freiwillige Leistung der Jugendhilfe bezuschusst. Gefördert wird das Projekt ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Eine Umstellung der Förderung hatte auch Auswirkungen auf den Ingolstädter HaLt-Standort. So gehören nicht mehr nur Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zur Zielgruppe, sondern junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr. Beratung ist nicht mehr nur bei Alkoholintoxikation, sondern auch bei sogenannten Mischintoxikationen möglich.

Nachdem die Beratungen in den letzten Jahren stark rückläufig waren, wurden 2019 insgesamt 21 Jugendliche und junge Erwachsene in der Klinik aufgesucht. Neben den konzeptionellen Änderungen ist dies auch auf die erfolgreiche Vernetzung von Condrobs e. V. mit der Kinderklinik St. Elisabeth Neuburg zurückzuführen.

Projektleitung HzE Strategiekarte:

Das Projekt HzE Strategiekarte, das im August 2016 gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung und dem INSO Institut als Pilotierungsprozess startete, wurde 2019 fortgesetzt mit der Zielsetzung, für die Kommunen ein Instrument zur Verbesserung einer nachhaltig wirkungsvollen und wirtschaftlichen Steuerung der Hilfen zur Erziehung zu entwickeln. Die Projektteilnahme wurde bis 31.12.2020 verlängert.

Fanprojekt Ingolstadt

Im November 2019 wurde von den politischen Gremien entschieden, ein Fanprojekt in Ingolstadt zu implementieren. Fanprojekte stellen eine besondere Form der Jugend- und Sozialarbeit dar. Zielgruppe sind alle Fußballfans zwischen 12 und 27 Jahren unabhängig von Geschlecht und sozialer Schicht. Durch die sozialpädagogische Betreuung der Fanprojekte sollen junge Menschen bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten unterstützt und einem Abgleiten in Problemgruppen entgegengewirkt werden. Zu den Aufgaben des Fanprojekts gehören u. a. die Begleitung der jungen Menschen zu Heim- und Auswärtsspielen, Besuche an Treffpunkten und Streetwork, Gewaltprävention, Beratung und Kurzinterventionen, Netzwerk- sowie Öffentlichkeitsarbeit. Voraussetzung für die Implementierung des Fanprojekts ist die Übernahme durch einen freien Träger der Jugendhilfe sowie die Gewährung von Zuschüssen durch den Freistaat Bayern sowie dem DFB.

Tabelle 6: Netzwerkstrukturen für Kinderschutz in Ingolstadt (gem. § 3 KKG)

Netzwerkstrukturen für Kinderschutz in Ingolstadt (gem. § 3 KKG)

Projekte		Ziel	zeitl. Perspektive
Qualitätswerkstatt Kinderschutz		Verbesserung der Vernetzung von Fachkräften verschiedener Systeme	2020 (alle 3 Jahre)
Schulen	Bestand (Grund-, Mittel- und Förderschulen) 27 Schulen	Aktualisierung Kooperationsvereinbarung	alle 3 - 5 Jahre 2018 beginnend
	Neue (Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, FOS) 15 Schulen	Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung	2018 beginnend
Dienste und Einrichtungen außerhalb d. JH, die mit Suchtkranken oder psychisch kranken Erwachsenen arbeiten		"Kinder in den Blick nehmen" - Kooperationsvereinbarungen mit einzelnen Einrichtungen	2018/2019

Die Qualitätswerkstatt wird künftig alle 3 Jahre stattfinden und vor allem zusammen mit der Kinderschutzkonzeption die Altersgruppe der unter 6-Jährigen in den Blick nehmen.

Kooperationen mit den Grund-, Mittel- und Förderschulen wurden ab dem Schuljahr 2018/2019 verstärkt. Die Kooperationsvereinbarung wurden 2018 aktualisiert und die Lehrerkollegien vor Ort erhalten mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 Inputs zum Erkennen von Gefährdungssituationen und zum detaillierten Vorgehen bei Gefährdungsmeldung an das Amt für Jugend und Familien.

Mit den weiterführenden Schulen werden mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 Kooperationsvereinbarungen erarbeitet und ebenfalls das detaillierte Vorgehen bei Gefährdungseinschätzungen erarbeitet.

Mit Diensten und Einrichtungen, die überwiegend mit Erwachsenen arbeiten, soll eine Kooperationsvereinbarung unter dem Fokus „Kinder in den Blick nehmen“ geschlossen werden. Hierzu werden über Arbeitskreise oder auch im Kontakt mit einzelnen Einrichtungen die Themen erörtert.

4.3 Gremienarbeit

Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung (AG JHP):

Fünfmal trafen sich 2019 die Mitglieder der Arbeitsgruppe JHP, in der Stadträte aus dem JHA, Trägervertreter der freien Jugendhilfe, die Familienbeauftragte, Vertreter aus dem Amt für Jugend und Familie und Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung, das Referat für Kultur und Bildung und das Referat Soziales, Jugend und Sport über aktuelle Bedarfe im Bereich der Jugendhilfe diskutieren und wichtige Entscheidungen im Bereich der Jugendhilfeplanung vorbereiten.

Die Sitzungen wurden von der Jugendhilfeplanung organisiert, thematisch vorbereitet und anschließend protokolliert.

Jugendhilfeausschuss (JHA):

Für insgesamt 7 Sitzungen wurden 8 Vorlagen von der Jugendhilfeplanung erstellt bzw. mit Evaluationsergebnissen ergänzt.

Migrationsrat:

2018 nahm die Jugendhilfeplanerin als Vertreterin des Amtes für Jugend und Familie an insgesamt 4 Sitzungen des Migrationsrates teil.

5 Familienbeauftragte/Familienbildung/Frühe Hilfen und Jugendpartizipation Ingolstadt

Seit 01.07.2014 gehört die Familienbeauftragte organisatorisch zum Amt für Jugend und Familie und leitet das Sachgebiet 51/3 Familienbildung/Frühe Hilfen/ und Jugendpartizipation. Der Bereich Soziale Stadt wurde im September 2018 aus dem AJF herausgelöst und als Stabsstelle direkt im Referat V angesiedelt.

5.1 Familienbeauftragte

Seit Januar 2009 gibt es in Ingolstadt die Stelle der Familienbeauftragten.

Die Familienbeauftragte soll dazu beitragen ein positives Klima für Familien in Ingolstadt auszubauen und auf die Verbesserung der örtlichen Rahmenbedingungen für Familien hinwirken. Familienpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die fast alle kommunalen Handlungsfelder betrifft und nur gelingen kann, wenn die Vertreter der verschiedenen Bereiche mitwirken. Die Familienbeauftragte hat den Auftrag Prozesse anzustoßen, Impulse zu geben, möglichst viele Beteiligte einzubeziehen und die Belange von Familien in die kommunalen Entscheidungsprozesse einzubringen und möglichst nachhaltig zu verankern.

Die Familienbeauftragte wirkte 2019 in der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung und in der Arbeitsgruppe Jugendpartizipation mit.

5.1.1 Neugeborenen Begrüßung und Elternbriefe

Seit 2009 erhalten alle Ingolstädter Eltern mit einem Neugeborenen ein persönliches Anschreiben des Oberbürgermeisters, ein Kapuzenhandtuch als Geschenk mit dem Logo der Stadt Ingolstadt und Informationen über Angebote für Familien in Ingolstadt. Die Eltern werden darüber informiert, dass sie sich bei allen Fragen rund ums Kind an die Familienbeauftragte wenden können, und auf Wunsch auch ein Hausbesuch stattfindet.

Seit Januar 2015 erhalten die Eltern in diesem Begrüßungspaket zusätzlich die ersten drei Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA). Insgesamt gibt es 48 Elternbriefe des BLJA, die die Eltern in den ersten 18 Lebensjahren ihres Kindes mit hilfreichen Tipps und Informationen zur Erziehung, unterstützen wollen.

In Ingolstadt erhalten Eltern seit 2018 auf Wunsch alle Elternbriefe bis zum 18. Lebensjahr kostenfrei zugesandt, können diese jedoch auch als Newsletter abonnieren.

Abbildung 20: Begrüßungspaket Kapuzenhandtuch



5.1.2 Netzwerkarbeit/Bündnis für Familie

Abbildung 21: Bild Broschüre Ferienbetreuung



2009 wurde in Ingolstadt ein Bündnis für Familie mit 120 Partnern aus verschiedensten Bereichen und Institutionen gegründet, um Ingolstadt (noch) familienfreundlicher zu gestalten. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses haben im Laufe der Jahre verschiedene Arbeitsgruppen eine Reihe von Projekten und Veranstaltungen durchgeführt. Das größte Projekt aus diesem Kreis ist die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in den kleinen Ferien, die seit 2012 von verschiedensten Trägern und mit finanzieller Unterstützung einiger Unternehmen und der Stadt Ingolstadt jährlich durchgeführt wird. Die Familienbeauftragte hat dabei eine initiiierende und koordinierende Funktion und erstellt jährlich eine Broschüre mit sämtlichen Ferienbetreuungsangeboten in Ingolstadt. Insgesamt unterstützen 7 Firmen aktiv das Projekt.

5.2 Koordinierungsstelle Familienbildung

Das Amt für Jugend und Familie ist nach § 16 SGB VIII i. v. m. § 79 SGB VIII als öffentlicher Jugendhilfeträger verpflichtet, Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung für alle Familien bereitzustellen. Dies beinhaltet die Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen durch präventive Angebote der Eltern- und Familienbildung.

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Jugend und Familie, nimmt seit Oktober 2014 am staatlichen Förderprogramm des Freistaates Bayern „Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und Familienstützpunkte“ teil. Ein Baustein des Programms ist die Gründung der Koordinierungsstelle Familienbildung. Sie hat zur Aufgabe, ein bedarfsgerechtes und koordiniertes Bildungs- und Unterstützungsangebot für alle Eltern zur Stärkung der Erziehungskompetenz mit zu initiieren. Die Koordinierungsstelle ist für die Öffentlichkeitsarbeit, die Weiterentwicklung und Koordinierung der Angebote der Familienbildung, den Aufbau und Pflege eines Netzwerks für Akteure im Bereich der Familienbildung und für die Qualitätssicherung bei den Familienstützpunkten zuständig.

5.2.1 Netzwerk Familienbildung

Durch die Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas, Stadtteiltreffs und anderen Einrichtungen im Rahmen der Planungsarbeiten für die Vortragsreihe und den Familientag wurde das familienbildende Netzwerk weiterhin ausgebaut und gepflegt. Im November 2019 wurde das Netzwerktreffen Familienbildung in Ingolstadt durchgeführt. Es fand ein Fachvortrag von Frau Dr. Laura Castiglioni vom Deutschen Jugendinstitut zum Thema Neue Ansätze und Wege in der Familienbildung statt. Außerdem wurden die Familienstützpunkte mit ihren Aufgaben und Schwerpunkten vorgestellt. Es wurden auch Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Familienstützpunkten und den Netzwerkpartnern besprochen und Ideen entwickelt.

5.2.2 Familienstützpunkte

Familienstützpunkte als Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII sind niedrigschwellige und wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen. Seit 2017 bestehen in Ingolstadt drei Familienstützpunkte. Dabei handelt es sich um den Familienstützpunkt Süd im Stadtteiltreff Augustinviertel, in Trägerschaft der Stadt Ingolstadt; des Weiteren um den Familienstützpunkt am Haslangpark in Trägerschaft des Pädagogischen Zentrums Förderkreis + Haus Miteinander gGmbH und der IG Eltern Ingolstadt e. V. Er kooperiert mit dem Stadtteiltreff Piusviertel. Die bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH ist Träger des Familienstützpunkts in der familienSchwinge und arbeitet mit dem Stadtteiltreff Konradviertel zusammen.

Die Familienstützpunkte sind mit jeweils einer pädagogischen Fachkraft in Teilzeit besetzt. Diese übernimmt neben der Angebotsplanung die Erstberatung der Eltern in Lotsenfunktion und vernetzt sich mit anderen Akteuren, wie Schulen, Kitas und Beratungsstellen im Sozialraum.

5.2.3 Weiterer Aufbau der Familienstützpunkte

Für die weitere zukünftige Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Familienstützpunkte schloss das Jugendamt neue Kooperationsvereinbarungen mit der bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH (Familienstützpunkt in der familienSchwinge) und mit IG Eltern e. V. und Pädagogisches Zentrum Förderkreis + Haus Miteinander gGmbH (Familienstützpunkt am Haslangpark), die ab 01.01.2020 gültig sind. In diesen Vereinbarungen sind u. a. ausführlich die (Qualitäts-)kriterien aus dem Förderprogramm, sowie die Höhe der Zuwendungen der Stadt für die Familienstützpunkte

verzeichnet. Die Kooperationsvereinbarungen sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums durch die Stadt Ingolstadt (31.12.2024) befristet.

Die Aufbauarbeit der drei Familienstützpunkte konnte im Jahr 2019 weiter fortgesetzt werden. Es fanden regelmäßig Besprechungen der Koordinierungsstelle zusammen mit allen Leitungskräften der Familienstützpunkte und mit den Fachkräften der Kooperationspartner aus den Stadtteiltreffs statt. Hierbei ging es um die Entwicklung und Umsetzung familienbildender Angebote, um die Planung des Ingolstädter Familientags, die Umsetzung der Richtlinien des Förderprogramms und des Familienbildungskonzepts.

Das Café im Familienstützpunkt am Haslangpark fand eine Erweiterung hinsichtlich der Öffnungstage und der in diesem Rahmen stattfindenden Angebote. Das familienbildende Angebot „Familienzeit“ wurde weitergeführt. Besonders erfolgreich war hier „Family on Tour“. In diesem Angebot wird sinnvolle Freizeitgestaltung mit Ausflügen in die nähere Umgebung für die Familien nähergebracht. „Familienzeit“ ist eine Veranstaltungsreihe mit unterschiedlichsten Aktivitäten für Familien zu besonders familienfreundlichen Bedingungen. Hierzu gehört das Angebot „Coole Väter“ im Familienstützpunkt Süd, das sich speziell an Väter zusammen mit ihren Kindern richtet und im Jahr 2019 erfolgreich fortgesetzt wurde.

5.2.4 Qualitätssicherung durch die Koordinierungsstelle

Regelmäßige Teambesprechungen zwischen den Leitungskräften der Familienstützpunkte und der Koordinierungsstelle trugen 2019 weiterhin zur Qualitätsentwicklung bei. Es konnten neu auftretende Fragen hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien geklärt werden und Handlungssicherheit geschaffen werden.

Die Koordinierungsstelle gab fachliche Hilfestellung im Rahmen kollegialer Beratung in den Familienstützpunkten und zur Verwendung der Finanzmittel.

Die Jahresendgespräche der Familienstützpunkte erfolgten mit den Zielsetzungen für das kommende Jahr 2020.

5.2.5 Erreichbarkeit der Familien im Familienstützpunkt

Die offenen Angebote in den Familienstützpunkten, wie die der Familiencafés, trugen weiterhin zur Kontaktaufnahme zu den Familien erheblich bei. Dies konnte insbesondere im Familienstützpunkt am Haslangpark mit den erweiterten Öffnungstagen des Familiencafés festgestellt werden. Familienzeit und neue Angebote in der familienSchwinge und im Familienstützpunkt am Haslangpark tragen zur Bekanntheit der Familienstützpunkte bei. Insbesondere Angebote, wie „KreativeKids“, das am Samstagvormittag veranstaltet wird (z. B. im Familienstützpunkt am Haslangpark) und bei der „Kreativwerkstatt am Familienstützpunkt“ (im Familienstützpunkt in der familienSchwinge) sind beliebte Veranstaltungen. Der Spieleabend für Jung und Alt im Familienstützpunkt Süd bezieht Senior/innen mit ein und findet zu familienfreundlichen Zeiten statt. Der Familienstützpunkt Süd im Stadtteiltreff Augustinviertel profitiert durch seine große Bekanntheit im Augustinviertel sehr. Angebote wie das Familiencafé benötigten kaum Anlaufzeit, um gut besucht zu werden.

Bei den Familiencafés der Familienstützpunkte in der familienSchwinge und Familienstützpunkt Süd wurde 2019 auch eine konstante, zufriedenstellende Besucherzahl verzeichnet. Weitere offene Angebote, wie Eltern-Kind-Spielgruppen oder der Still- und Tragetreff wurden stark nachgefragt, so dass neue Eltern-Kind-Spielgruppen (im Familienstützpunkt Süd) gegründet werden konnten.

Weiterhin können schwer erreichbare Familien in den Familienstützpunkten gut über Multiplikatoren (z. B. Mütter) aus dem Sozialraum erreicht werden.

Empfehlungen für Angebote der Familienstützpunkte werden oft über Mundpropaganda durch Eltern und Familien weitergegeben.

5.2.6 Beratung im Familienstützpunkt

Die Themen in der Beratung im Familienstützpunkt mit ihrer Wegweiser- und Lotsenfunktion wurden statistisch erfasst in den Familienstützpunkten und lauteten wie folgend:

Familienstützpunkt am Haslangpark

Im Familienstützpunkt am Haslangpark wurde das Thema Partnerschaft im Rahmen der Kontaktaufnahmen (persönlich, telefonisch, per E-Mail) am wenigsten (4 Anfragen) von den Eltern nachgefragt. Sie benötigten hingegen zu Angeboten/Einrichtungen am häufigsten Informationen (56 Anfragen), gefolgt von den Themenbereichen Freizeit (39 Anfragen) und Alltagskompetenzen (30 Anfragen).

Familienstützpunkt in der familienSchwinge

Im Familienstützpunkt in der familienSchwinge fragten Eltern zum Themenbereich Angebote/Einrichtungen am häufigsten nach (82 Anfragen), gefolgt vom Themenbereich kindliche Entwicklung (21 Anfragen). Der Themenbereich Freizeit (14 Anfragen) liegt an dritter Stelle. Auch hier fällt auf, dass das Thema Partnerschaft (1 Anfrage), keine starke Relevanz für die Eltern für ein niedrigschwelliges Beratungsgespräch hatte.

Familienstützpunkt Süd

Im Familienstützpunkt Süd fragten am häufigsten Eltern (83 Anfragen) zum Thema Angebote/Einrichtungen (persönlich, telefonisch, per E-Mail) nach. Danach folgt der Themenbereich Freizeit, der Eltern sehr interessierte (81 Anfragen), gefolgt von Integration (32), das an dritter Stelle stand. Die Eltern interessierten die Themenbereiche Alltagskompetenzen, Partnerschaft und Schwangerschaft (2 Anfragen) am wenigsten.

5.2.7 Veranstaltungsreihe zum Thema neue Medien

Im Januar 2019 fand der zweite Teil der Vortragsreihe Aufwachsen mit Tablet, Smartphone und Co. – (wie) geht das? statt. Es fanden Vorträge und Workshops zu diesem Thema in Schulen, in den Familienstützpunkten und in KiTas statt. Die Vortragsreihe versuchte Antworten auf dringende Fragen zur Erziehung von Kindern und zum Verhalten von Erwachsenen für das Aufwachsen mit Smartphone, Tablet und Co. zu geben. Die Schlussveranstaltung mit dem Experten für Internetkriminalität Cem Karakaya in der August-Horch-Schule war mit ca. 80 Eltern und Kindern gut besucht. Die Vortragsreihe erhielt viele positive Rückmeldungen von Eltern mit dem Wunsch, diese zu wiederholen. Diese Reihe wird sicherlich in den nächsten Jahren eine Wiederauflage finden.

Abbildung 22: Flyer der Vortragsreihe „Aufwachsen mit Smartphone, Tablet und Co. – (wie) geht das?“

Smartphone, Tablet und Co. haben den Alltag in Familien stark verändert und sind kaum mehr wegzudenken.

Die Kommunikation mit den Sozialen Medien, wie WhatsApp, Snapchat oder Instagram fasziniert und fesselt nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch deren Eltern. Hierzu zählen auch Spiele und Apps auf Smartphone oder Tablet. Der hohe Konsum dieser Medien mit langen Zeiten im Internet sowie veränderte Gewohnheiten bei der Kommunikation durch diese Medien werden von vielen Eltern und Erziehenden mit Sorge wahrgenommen.

Die Vortragsreihe versucht Antworten auf dringende Fragen zur Erziehung von Kindern und zum Verhalten von Erwachsenen für das Aufwachsen mit Smartphone, Tablet und Co. zu geben.

Zu dieser neuen Vortragsreihe sind alle Eltern, Erziehende und Interessierte aus Ingolstadt eingeladen. Die Veranstaltungen finden in den Ingolstädter Familienstützpunkten oder bei deren Kooperationspartnern, wie Stadtteiltreffs, Schulen und Kitas statt.

Kontakt:
Bettina Strobel
Koordinierungsstelle Familienbildung
Rathausplatz 7
85049 Ingolstadt
Tel. 0841 305-45812
familienbildung@ingolstadt.de
www.familienbildung.ingolstadt.de

Kinderbetreuung bei der Auftaktveranstaltung am Samstag, 10. November

Parallel zu den informativen Vorträgen für Eltern und Interessierte gibt es für die Kinder ein abwechslungsreiches Betreuungsprogramm.

Kreativwerkstatt für Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren
„Pippo ist zu spät“ – Zuhören, Basteln, Malen mit der Kinderbuchautorin Nicole Lübcke

Zusätzlich
Die Märchenerzählerin Ulrike Mommendey stellt „Mit Mach Märchen“ aus aller Welt für kleine Leute vor.

Kreativwerkstatt für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren
Wählen Sie bitte ein Angebot für Ihr Kind aus:

- Mosaik mit weihnachtlichen und winterlichen Motiven gestalten
- Upcycling für alternative Fernkommunikation – Basteln aus Abfallmaterialien: vom Dosentelefon bis zur Flaschenpost

Zusätzlich
Die Märchenerzählerin Ulrike Mommendey erzählt für alle Kinder ab 6 Jahren das spannende keltische Märchen von Finn Mac Cool, der in Irland den Giants Causeway (Pfad des Riesens) erbaut hatte.

Treffpunkt für das Kinderprogramm
ist um 10.15 Uhr am Veranstaltungsort (Turnhalle). Dorthin kehren die Kinder gegen 13.45 Uhr auch wieder zurück.

Eine Anmeldung per E-Mail für die Kinderbetreuung ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist: familienbildung@ingolstadt.de



Aufwachsen mit Smartphone, Tablet, und Co. – (wie) geht das?



Neue Vortragsreihe
ab 10. November

Ein Projekt der Koordinierungsstelle Familienbildung, der Familienstützpunkte und ihrer Kooperationspartner



berätigt durch
 Staatliches Jugendamt Ingolstadt
 Stadt Ingolstadt
 Bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH
 PÄDAGOGISCHES ZENTRUM

© Stadt Ingolstadt, Koordinierungsstelle Familienbildung, Rathausplatz 7, 85049 Ingolstadt
Foto: Eyde Productions-fofola.com

5.2.8 2. Großer Ingolstädter Familientag

Der 2. große Ingolstädter Familientag fand im November unter Federführung der Koordinierungsstelle Familienbildung zusammen mit den Familienstützpunkten und ihren Kooperationspartnern im Pädagogischen Zentrum statt. Es konnten wieder Vorträge und Workshops der Fachstellen der Kooperationspartner mit Themen, die Eltern und Familien interessieren besucht werden. Außerdem wurde wieder ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm für Kinder und Familien angeboten. Ca. 900 Besucher, Eltern, Kinder und Interessierte wurden bei dieser Veranstaltung gezählt. Das Programm wurde sehr positiv von Seiten der Eltern und Kinder aufgenommen. Der Familientag soll in einem zweijährigen Turnus stattfinden.

Abbildung 23: Flyer des 2. Großen Ingolstädter Familientags 2019

	Turnhalle	Seminarraum (Gebäude A)	Hort 3	Aula (Gebäude E)	Rhythmikhalle (Gebäude F)	Musikraum (Gebäude A)
12 bis 12.30 Uhr	Rodsche aus Kambodscha und Tom Palme					
12.30 bis 13 Uhr	Eröffnung des Familientags durch Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel (Turnhalle)					
13 bis 13.30 Uhr	Aerial Dreams – Traum am Vertikaltuch Hakan Petrovic Amt f. Jugend u. Familie	Soziale Medien, Alexa und Co. – Nutzen und Gefahren Arista Rumi, Ruben Drescher, Philipp Zimmermann Mensch in Bewegung Project Tri	Kinder im Schatten – Geschwister chronisch krank und behinderter Kinder Marlen Förderer Elsa	Selbstbewusst & stark – wie kann ich dabei mein Kind unterstützen? Dr. Julia Gronauer Erziehungs- u. Familienberatung	Probleme in der kindlichen Entwicklung – erkennen, verstehen, helfen Rainer Uherr Familienberatung PZ	Klangreise für Klein und Groß mit Trommeln, Tanz, Gesang und Spiel Gisela Hartmann Musikpädagogin
13.30 bis 14 Uhr	Kindertanzgruppe Karussell					
14 bis 14.30 Uhr	Rodsche aus Kambodscha und Tom Palme	Cannabiskonsum bei Jugendlichen. Grund zu großer Sorge? Lukas Semmler Marion Gruber Condrobs	Kreativ und digital – Nutzung von Tablet, Smartphone und Co. (für Eltern und Großeltern mit Kindern im Alter von 6 bis 9 Jahren) Witrud Nosse, Bürgerhaus	Entwicklungsmeilensteine im ersten Lebensjahr Gabriele Kögel-Azolah StF	Essenspaß für Kleinkinder – vollwertig, saisonal und schmackhaft Christine Schwarzmaier AELF	Mit Montessori Mathematik spielend begreifen Sandra Fink Lernbegleitung
14.30 bis 15 Uhr	Taekwondo für Kinder (und Erwachsene) Dimana Katouroudi					
15 bis 15.30 Uhr	Ungarische Kindertanzgruppe Tulipán	Minijob – das geht noch mehr! Nadine Gelpert Agentur für Arbeit	„My fertility matters“ Familienplanung und weiblicher Zyklus (nur für Erwachsene) Susanne Walter Kinga Kopschke Frauen beraten e.V.	Fragen an die Kinderärztin Kerstin Halbig Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	Seelische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen Linda Quasem MMI Gesundheitsprojekt	Entwicklung braucht Bewegung – vielfältige Anregungen für Eltern mit Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren Petra Meier AELF
15.30 bis 16 Uhr	Aerial Dreams – Traum am Vertikaltuch Hakan Petrovic Amt f. Jugend u. Familie					
16 bis 17 Uhr	Rodsche aus Kambodscha und Tom Palme	Abschluss des Familientags in der Turnhalle				

■ Kinderprogramm
 ■ für kleine und große Besucher
 ■ Information / Beratung / Workshop
■ Betreuung für Kinder ab 3 Jahren durch Fachkräfte im Gebäude G



5.2.9 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Vortragsreihe „Aufwachsen mit Smartphone und Co. – wie geht das?“ und der Ingolstädter Familientag wurden in der wöchentlichen Pressekonferenz der Stadt geworben und es erschienen Ankündigungen der Veranstaltungsreihe sowie für den Familientag im Donaukurier. Für beide Veranstaltungen wurden Flyer und Plakate gestaltet und an Schulen, Beratungsstellen u.v.m. verteilt. Auf der Homepage familienbildung.ingolstadt.de sowie auf facebook wurden diese angekündigt. Gleichzeitig konnte so für die Arbeit der Familienstützpunkte geworben werden, z. B. im Rahmen als Veranstaltungsort bei den Vorträgen und beim Familientag.

Die Koordinierungsstelle unterstützte die Öffentlichkeitsarbeit der Familienstützpunkte für die Veranstaltungsreihe „Familienzeit“ und für die Familiencafés. Die Familienstützpunkte warben für die Familienstützpunkte und deren Angebote in den Stadtteilzeitungen der Stadt Ingolstadt. In der lokalen Presse wurden die Termine für die Veranstaltungen (z. B. aus „Familienzeit“) ebenfalls veröffentlicht. Auf den Homepages und auf den facebook-Seiten der freien Träger und des städtischen Trägers der Familienstützpunkte erschienen Meldungen zu den Veranstaltungen.

Mit Flyern und Karten warben die Familienstützpunkte für ihre Familiencafés und für neue Veranstaltungen.

5.3 Familienbildungsportal

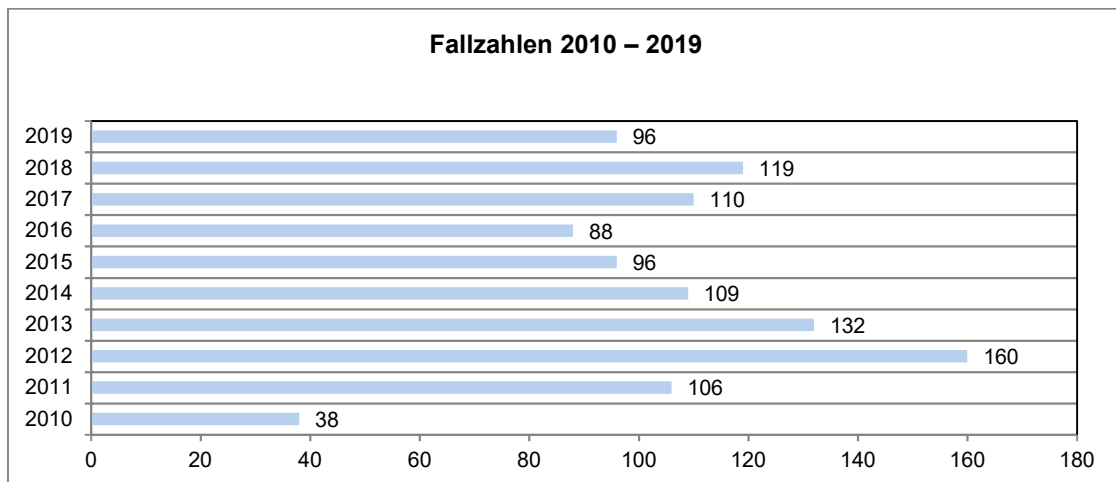
Die Homepage www.familienbildung.ingolstadt.de wird von der Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Mediengestalter gepflegt und mit Meldungen zu den Familienstützpunkten und deren Kooperationspartnern bestückt.

5.4 KoKi - Fallarbeit

5.4.1 Fallzahlenentwicklung 2010 bis 2019

2019 gab es im Vergleich zu den beiden Vorjahren einen Rückgang der Fallzahlen (96 Fälle).

Tabelle 7: Fallzahlenentwicklung KoKi 2010-2019



5.4.2 Kontaktaufnahme zur KoKi

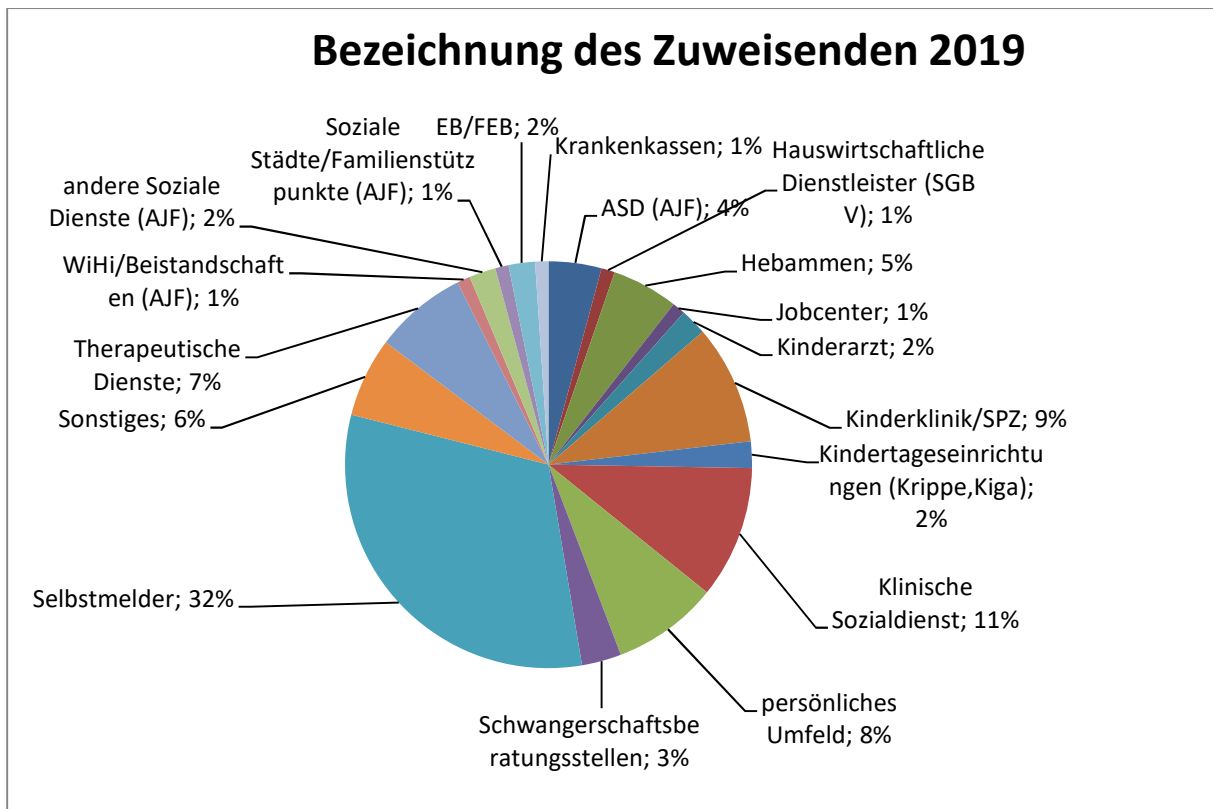
Im Gegensatz zum Vorjahr (2018) hat es leichte Veränderungen bei den Zugangsdaten gegeben: Im Berichtsjahr 2019 stellten Selbstmelder über ein Drittel der Falleingänge dar. Diese Gruppe wies den höchsten Wert von 32% (statt 29% in 2018) auf. Aus dem persönlichen Umfeld der Familien motivierten 8% zur Inanspruchnahme des KoKi-Beratungsangebotes.

Fachkräfte des klinischen Sozialdienstes machten häufiger als im Vorjahr auf KoKi aufmerksam (11% statt 6%). Ein kleiner Rücklauf von ist bei den Kontaktaufnahmen durch die Kinderklinik bzw. des Sonderpädiatrischen Zentrums (SPZ) Neuburg zu verzeichnen (9% statt 14%). Zudem hat es minimal weniger Überleitungen durch freiberufliche Hebammen (5% statt 6%), niedergelassene Kinderärzte (2% statt 5%) und hauswirtschaftliche Dienstleister (1% statt 2%) gegeben. Fallweiterleitungen durch Gynäkologen und „anderes medizinisches Personal“ gab es 2019 gar keine. Therapeutische Dienste hingegen initiierten knapp doppelt so viele Anbindungen (7% statt 4%), Krankenkassen gerade mal ein 1%).

Pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen (2% statt 8%), ASD-Mitarbeiter (4% statt 7%) lotsten bedeutend seltener an KoKi im Vergleich zum Vorjahr. Zuweisungen durch „andere soziale

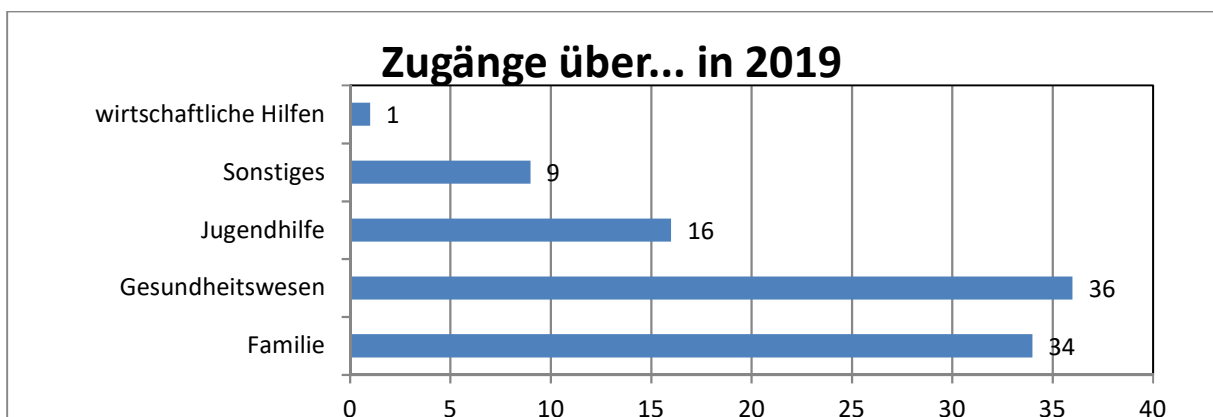
Dienste“ (2%) und „Soziale Städte/Familienstützpunkte“ (1%) tauchten 2019 wieder in der Fallstatistik auf.

Tabelle 8: KoKi-Falleingänge 2019 (n= 96) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk



Zusammenfassend betrachtet kann festgehalten werden, dass knapp 34 Familien (35,4%) eigenständig Kontakt zu KoKi aufnahmen bzw. durch ihr Umfeld auf KoKi aufmerksam wurden. 36 Klienten (37,5%) stammten aus Weiterleitungen des Gesundheitswesens, 16 (16,7%) aus der Jugendhilfe und ein Fall (1%) aus dem wirtschaftlichen Bereich. Neun Zugänge (9,4%) konnte keiner speziellen Kategorie zugeordnet werden.

Tabelle 9: Falleingänge KoKi (n= 96) – Zugänge über diverse Fachstellen im Netzwerk (Kategorisierung)



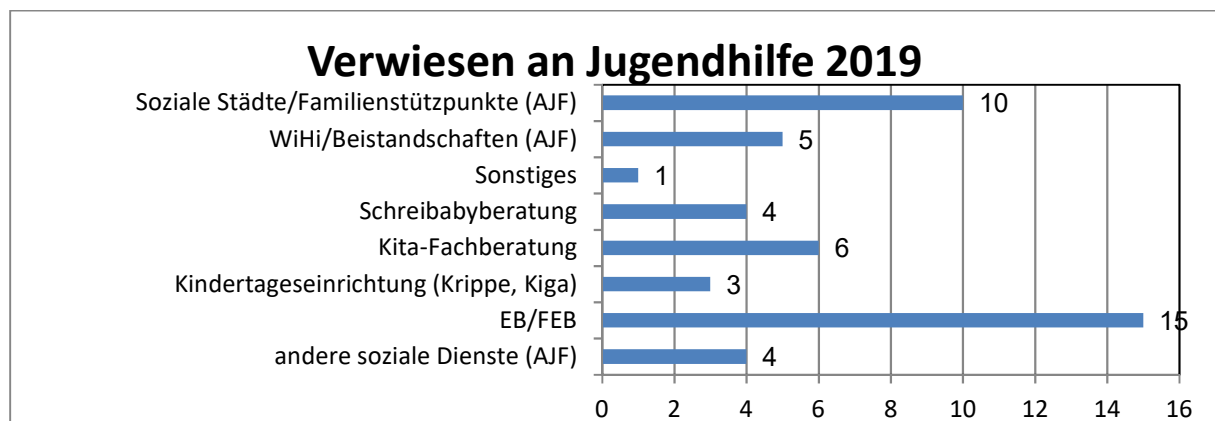
Was den Zeitpunkt der Kontaktherstellung anbelangt, wurde deutlich, dass 67 Eltern (beinahe 70%) KoKi erst nach der Geburt ihres Kindes aufsuchen. 29 Familien (knapp 30%) hingegen informierten sich bereits in der Schwangerschaft über mögliche Unterstützungsangebote in Ingolstadt. Die Ergebnisse ähneln denen des Vorjahres sehr stark.

Zum Familienstatus ist anzumerken, dass 50 Ratsuchende (52%) über die gemeinsame und 26 (knapp 27%) über die alleinige elterliche Sorge verfügten. In 20 Fällen (20%) hatten sich die Schwangeren noch nicht für den Sorgerechtsstatus entschieden bzw. keine genaueren Angaben gemacht. 2019 gab es keine KoKi-Fälle, bei denen ein Amtsvormund eingeschaltet wurde.

5.4.3 Anbindung an Fachstellen

Anlehnend an die Kategorisierung zuweisender Personen- bzw. Berufsgruppen (vgl. 1.2.2) folgen nun Fachstellen, an die ratsuchende Schwangere und Eltern von der KoKi im Berichtsjahr 2019 gelotst bzw. angebunden werden konnten:

Tabelle 10: Vermittlung passgenauer Hilfen (2019) – Anbindung von Familien (n=96) an Fachstellen im Netzwerk der Jugendhilfe (Mehrfachnennungen möglich)



2019 kam es in 19 Fällen (19,8%) zur Anbindung an Erziehungsberatungsstellen/Schreibabyambulanzen. Im Vorjahr 2018 waren es 27 Fälle bzw. 22,7%. Im Vordergrund standen insbesondere Fragen zur kindlichen Entwicklung und Regulation, Unsicherheiten im Handling und der Erziehung. Familienbildungsangebote in Stadtteiltreffs bzw. der Familienstützpunkte fanden erneut in 10 Fällen (10,4%) Zuspruch. Am dritthäufigsten kam es zur Weiterleitung an Fachbereiche des „Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“. Von den insgesamt neun Fälle (9,4%) wurden sechs Familien an die Kita-Fachberatung und drei direkt an Kindertageseinrichtungen übermittelt. Zur „WiHi/Beistandschaft“ erfolgte in fünf Fällen (5,2%) eine amtsinterne Überleitung, zu „anderen sozialen Diensten“ (v.a. Trennungs- und Scheidungsberatung) in vier der Fälle (4,2%). Eine Fallüberleitung konnte keiner der o.g. Kategorien zugeordnet werden und wurde unter „Sonstiges“ verbucht.

Von den insgesamt 96 KoKi-Familien ließen sich sechs (6,3 %) motivieren, weiterführende Hilfen zur Erziehung über den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) in Anspruch zu nehmen. Dies geht nicht aus Tab. 11 sondern aus einer anderen Datenauswertung hervor.

Von den Netzwerkpartnern aus dem Gesundheitsbereich wurden insbesondere hauswirtschaftliche Dienstleister nach dem SGB V kontaktiert. In 14 Fällen (14,6%) kam es zur Installation einer Haushaltshilfe, in Angelegenheiten weiterer sechs Familien (6,3%) zur Kooperation mit Krankenkassen. Fünf Ratsuchende (5,2%) waren auf Hebammen-, vier (4,2%) auf Psychiater-Suche. Eine Anbindung an Kinderärzte und Psychotherapeuten hat es in je zwei Fällen (2,1%) gegeben. Kontaktaufnahmen zum Klinischen Sozialdienst, zur Kinderklinik bzw. dem Sonderpädiatrischen Zentrum (SPZ) oder zu anderen therapeutischen Diensten der Frühförderung wurden nur vereinzelt registriert.

Tabelle 11: Vermittlung passgenauer Hilfen (2019) – Anbindung von Familien (n=96) ans Gesundheitswesen

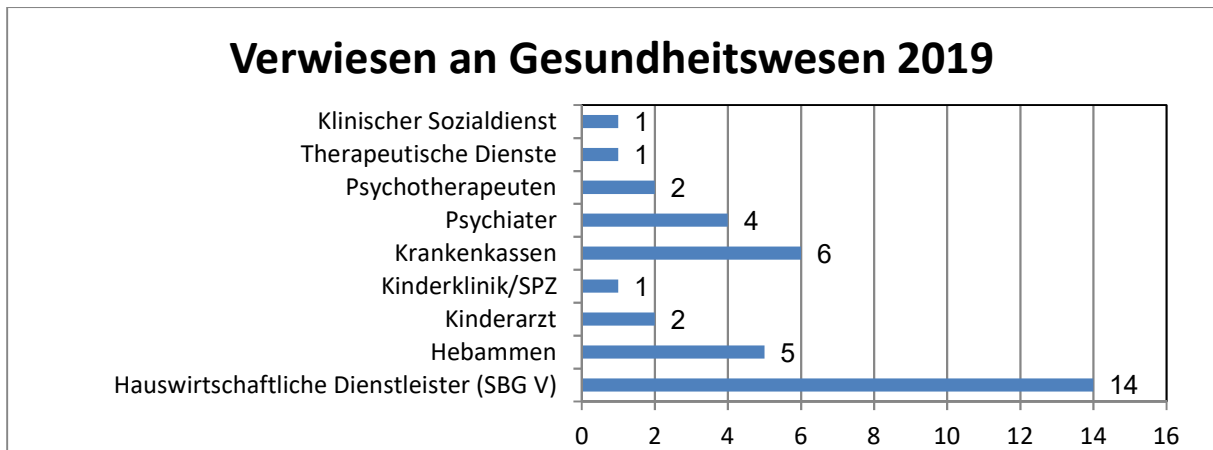
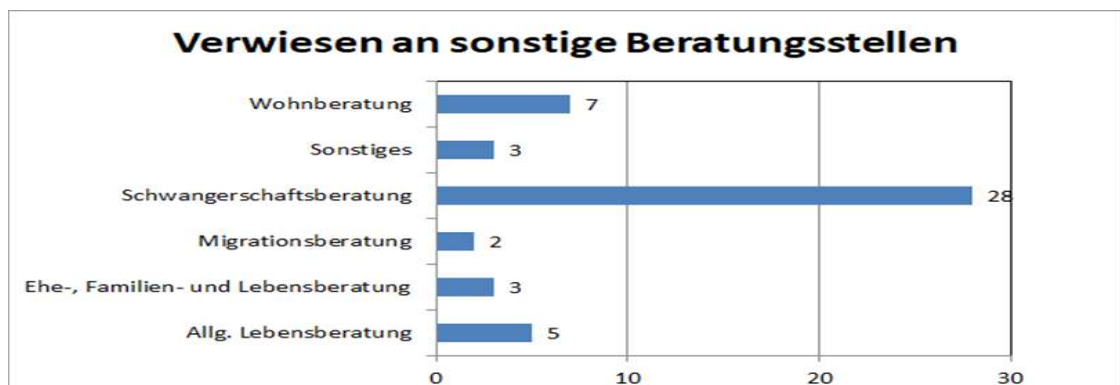


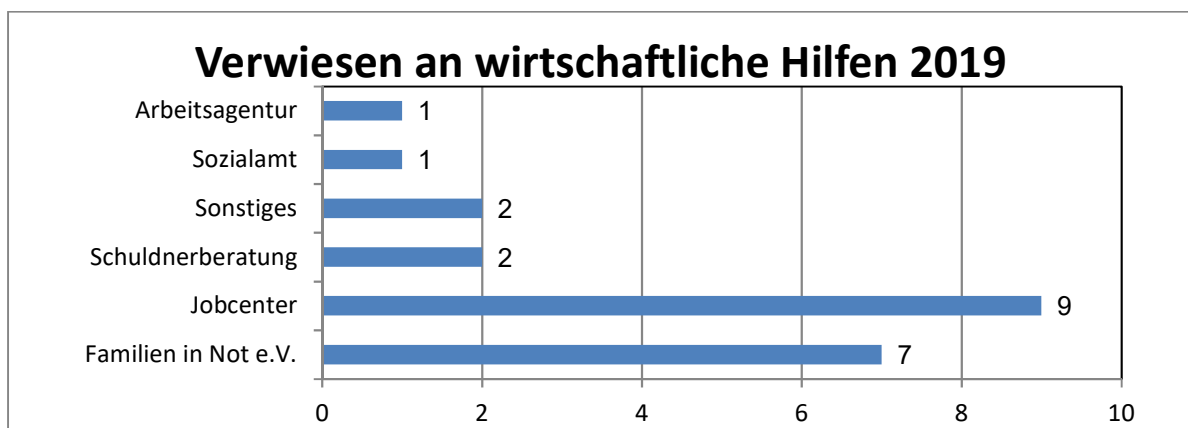
Tabelle 12: Vermittlung passgenauer Hilfen (2019) – Anbindung von Familien (n=96) an sonstige Fachstellen



In knapp einem Drittel der Fälle ging es um die Beantragung von Geld- und Sachleistungen (z.B. Landesstiftung Mutter & Kind, Eltern- und Kindergeld bzw. Elterngeld) mit Hilfe von Schwangerschaftsberatungsstellen. Prozentwerte aus 2018 und 2019 unterschieden sich nur geringfügig (29,2% statt 31%). Wie aus der Statistik hervorgeht, ist die Schwangerschaftsberatung die am häufigsten vermittelte Fachstelle. Die Wohnraumberatung war in sieben Fällen (7,3%) gefragt, die Allgemeine Lebensberatung in fünf Fällen (5,2%). Zur Ehe-, Familien- und Lebensberatung (3,1%) wie auch Migrationsberatung (2,1%) wurde noch seltener übergeleitet. In weiteren Einzelfällen (3,1%) kam es zur Vermittlung sonstiger Beratungsstellen.

Bei finanziellen Notlagen erfolgte insbesondere eine Überleitung an das Jobcenter (neun Fälle bzw. 9,4%) und den Verein Familien in Not e.V. (sieben Fälle bzw. 7,3%). Bei einem kleinen Prozentsatz der Ratsuchenden wurde die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung (2,1%) ans Herz gelegt, in Einzelfällen (je 1%) die Überprüfung der Leistungsberechtigung nach dem SGB III oder SGB XII.

Tabelle 13: Vermittlung passgenauer Hilfen (2019) – Anbindung von Familien (n=96) an wirtschaftliche Hilfen



5.4.4 Einleitung Früher Hilfen durch KoKi

5.4.4.1 Familienhebammen (aufsuchende Hilfe)

2019 kam es im Vergleich zum Vorjahr zu 15 statt 13 Familienhebammen-Einsätzen. Im Verhältnis betrachtet kam es zu einem prozentualen Anstieg von 4,7 % (15,6% in 2019 statt 10,9% in 2018). Die antragstellenden Eltern zeigten viele Unsicherheiten im Handling sowie beim Bindungsaufbau bzw. der -förderung.

Im Berichtsjahr konnte der Bedarf an Familienhebammen erneut gedeckt werden. Engpässe waren kaum zu spüren. KoKi konnte insgesamt drei Familienhebammen aus dem Pool zweier Träger (SkF e.V.¹⁹ und Blickpunkt Familie GmbH) buchen. Da weitere Träger an der Ansiedlung der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFBs) interessiert sind, gab es 2019 erstmalig ein GFB-Trägertreffen. Familienhebammen in Ausbildung wurden motiviert, bei Interesse Kontakt zu diesen Trägern aufzunehmen. Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpfleger*innen (FGKiKP) meldeten sich bislang noch keine am Standort Ingolstadt.

Sollten die aktuell zur Verfügung stehenden Familienhebammen-Kapazitäten erschöpft sein, haben Eltern alternativ die Möglichkeit, die offene Familienhebammen-Sprechstunde im Sozialdienst kath. Frauen e.V. einmal pro Woche zu nutzen. Zwei Mütter aus der KoKi-Beratung besuchten 2019 dieses Sprechstundenangebot.

5.4.4.2 Haushaltstraining (aufsuchende Hilfe)

Das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bei den Haushalts(organisations)trainings war recht ausgewogen. Sieben KoKi-Familien (7,3%) entschieden sich 2019 für ein Haushaltstraining. Insgesamt leisteten drei hauswirtschaftliche Fachkräfte von zwei verschiedenen Trägern Frühe Hilfen-Einsätze. Weitere Träger erklärten sich Ende des Jahres bereit, neue Rahmenverträge mit dem Amt für Jugend und Familie zu schließen.

Durch die Vermittlung von Haushaltsführungskompetenzen sollen Eltern nachhaltig befähigt werden, die ganzheitliche Versorgung ihrer Kinder und die Organisation ihres Familienhaushaltes zu bewältigen. Ziel ist es hierbei, die Gesundheitsförderung (u.a. Ernährung & Tischkultur; Ordnung & Hygiene im Haushalt), Strukturierung des familiären Alltags (v.a. Zeitmanagement) sowie die Verwaltung ökonomischer Ressourcen durch Hilfe zur Selbsthilfe (wieder) herzustellen, um die Lebensqualität der gesamten Familie zu optimieren.

¹⁹ Der SkF e.V. Ingolstadt verfügt insgesamt über vier qualifizierte Familienhebammen. Nur zwei davon übernehmen Jugendhilfeeinsätze (KoKi / ASD) in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie Ingolstadt wie auch dem Landratsamt Eichstätt. Sie und die anderen beiden Familienhebammen leisten zudem Einsätze in Familien ab, bei denen sich im Rahmen der SkF-Schwangerschaftsberatung ein Unterstützungsbedarf herauskristallisiert. Diese trägerspezifische aufsuchende Familienhebammenhilfe des SkF e. V. wird genauso wie die SkF-Familienhebammensprechstunde über Sternstunden e.V. und trügereigene Mittel finanziert.

Weitere, über die Bundesstiftung finanzierte Frühe Hilfen, welche bei Netzwerkpartnern angesiedelt sind, werden nicht näher erläutert. Festgehalten werden kann jedoch, dass von den 96 KoKi-Familien zehn Mütter auf das Ehrenamtsnetzwerk „Wellcome“ (Träger: Frauen beraten e.V.) aufmerksam gemacht und zwei Familien an den „SpielRaum – Spielgruppe für psychisch kranke Eltern und deren Kinder“ (Träger: IG-Eltern e.V.) verwiesen wurde(n).

5.4.5 Netzwerkarbeit der KoKi Ingolstadt

5.4.5.1 Optimierung und Ausweitung des Online-Fachkräfteportals

2014 erstellte das Amt für Jugend und Familie Ingolstadt unter Federführung der KoKi eine Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption. Um die Inhalte der Printversion fortlaufend aktuell zu halten und Fachkräfte unterschiedlichster Disziplinen Informationsmaterialien an die Hand zu geben, startete KoKi bereits vor Jahren das Online-Fachkräfteportal <https://netzwerk-kinderschutz.ingolstadt.de>. Das Fachkräfteportal wurde 2017 überarbeitet, thematisch gegliedert und seither mit weiteren Materialien zum (präventiven) Kinderschutz gefüllt. Neben dem Materialdownload haben multidisziplinäre Netzwerkpartner die Möglichkeit, eigene Beiträge unter den bereits registrierten Nutzern zu streuen. Diese Funktion wird besser genutzt als in den Vorjahren.

Aktuell (Stand 15.06.2020) zählt das Portal knapp 180 User. Eine Kurzanleitung zur Registrierung und Nutzung des Portals erhalten Netzwerkpartner weiterhin auf E-Mail-Anfrage oder im Rahmen diverser Kooperationsveranstaltungen. Im Hinblick auf die Aktualisierung und Fortschreibung der Netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption werden Kooperationspartner animiert, wichtige Informationen aus ihren Arbeitsfeldern zusammenzutragen und an der Erweiterung des Online-Fachkräfteportals mitzuwirken. Sowohl über das Fachkräfteportal als auch mit Hilfe anderer Verteiler verschickte KoKi 2019 dreimal im Kalenderjahr die sog. „KoKi-Info-Mail“. Beabsichtigt wurde damit, alle Netzwerkpartner (unabhängig von ihrer Registrierung im Online-Fachkräfteportal) über Neuigkeiten im Netzwerk Frühe Kindheit zu informieren.

5.4.6 Fachtage und Kooperationstreffen

5.4.6.1 Tabellenübersicht netzwerkbezogener Kontakte

Folgende Tabelle zeigt eine Aufstellung 2019 stattgefundener netzwerkbezogener Kontakte:

Tabelle 14: Netzwerkkontakte (2019)

Veranstaltungen zur Kooperation & Vernetzung (extern)	Häufigkeit / Jahr
Arbeitskreis KoKi Region 10	3x
GFB-Trägertreffen	2x
Reflexionsgespräch (Bundesstiftung) „Frühe Hilfen“ <i>(Gesundheitsfachkräfte und Haushaltstrainerinnen)</i>	4x
Projektbezogenes Kooperationstreffen <i>KoKi - Klinikum Station 29 (Zentrum für psychische Gesundheit)</i>	1x
Kooperationstreffen <ul style="list-style-type: none"> • <i>mit Erziehungsberatungsstellen (EB/FEB)</i> • <i>Koordinationsstelle kommunaler Bildungsangebote für Neuzugewanderte</i> 	2x 1x
Reflexionsgespräch (Bundesstiftung) „weitere Frühe Hilfen“ <i>(SpielRaum, Wellcome)</i>	2x
Fachtag / Runder Tisch für multidisziplinäre Netzwerkpartner	-
Qualitätsdialoge Frühe Hilfen (QDFH)	8x (ganztägig)
Sachgebietsübergreifende Treffen (AJF) <ul style="list-style-type: none"> • <i>Jourfix: KoKi-Wirtschaftliche Jugendhilfe</i> • <i>Kooperation: KoKi-ASD</i> • <i>KoKi-Info für neue Mitarbeiter</i> 	2x 1x 2x
Arbeitskreis Krippe (städtische und freie Träger)	1x
Schulung von Netzwerkpartnern & Unterrichtseinheiten <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kinderschutzschulung von Erzieherinnen (freier Kita-Träger)</i> • <i>Unterrichtsmodul „Frühe Hilfen“ in Fachakademie für Sozialpädagogik</i> • <i>Unterrichtsmodul „Frühe Hilfen“ in Fachschule für Kinderpflege</i> • <i>Unterrichtsmodul „Frühe Hilfen“ im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) – Ausbildung zur Hauswirtschaftsmeisterin</i> • <i>Studierende der Universität Eichstätt</i> 	5x
KoKi-Projekt „Schreibaby-U-Heft-Aufkleber“ <i>KoKi - Praxisnetzwerk GO-IN</i>	1x

Öffentlichkeitsarbeit (Artikel über Frühe Hilfen) KoKi – Wartezimmermagazin „GO“	5x
KoKi-Info-Mail	3x
KoKi-Fachkräfteportal <i>Administration und Moderation in Kooperation mit Netzwerkpartnern</i>	fortlaufend
Interdisziplinäre Vorbereitungsgruppe „Qualitätswerkstatt 2020“ <i>(entstanden aus Schulterschluss-Projekt)</i>	3x
Einladungen von Netzwerkpartnern (KoKi als Teilnehmer) <ul style="list-style-type: none"> • <i>fachlicher Austausch mit Akteuren des Ankerzentrums (Regierung Oberbayern, Caritas Pfaffenhofen)</i> • <i>Koordinationsstelle kommunaler Bildungsangebote für Neuzugewanderte</i> • <i>Kooperationstreffen Familienbildung</i> • <i>Familientag</i> 	2x 1x 1x 1x 1x (ganztägig)

5.4.6.2 Qualitätsdialoge Frühe Hilfen (QDFH)

Ingolstadt hat sich im Herbst 2018 für das Projekt „Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen – Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen“ beworben und wurde erfreulicherweise berücksichtigt. Ingolstadt ist somit eine von 24 Kommunen in Deutschland, die sich bis 2021 auf den Weg machen, den Qualitätsrahmen Frühe Hilfen dialogisch vor Ort umzusetzen. Ingolstadt bildet zusammen mit den Kommunen Nürnberg und Rosenheim das Cluster 4 in diesem Prozess. Das übergeordnete Ziel ist es, die Frühen Hilfen auf kommunaler Ebene unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse voranzubringen. Zwei Drittel des Qualitätsentwicklungsprozesses wurden bereits durchlaufen. Während der **2,5-jährigen Projektlaufzeit finden insgesamt 9 ganztägige gemeinsame Veranstaltungen statt:**

- **3 Treffen der Projektsteuerungsgruppe PSG** (jeweils 4 Vertreter/-innen pro Kommune aus Netzwerkkoordination und Leitungskräften) also insgesamt bis zu 16 Personen + Berater/-innen
- **3 Treffen der Umsetzungsgruppe UG** (jeweils 4 Vertreter/-innen pro Kommune, fungiert dahingehend Arbeitsaufträge umzusetzen, auch zur Planung der Qualitätsentwicklungswerkstätten) also insgesamt bis zu 16 Personen + Berater/-innen

- **3 Qualitätsentwicklungswerkstätten** (jeweils 10 Vertreter/-innen pro Kommune, bunte Mischung aus Jugendhilfe und Gesundheitswesen), insgesamt 50-60 Personen. Diese Veranstaltungen sind 2tägig. Für Personen aus dem Gesundheitswesen gab es durchgängig Fortbildungspunkte geben.

Im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) übernimmt das Felsenweginstitut der Karl Kübel Stiftung die Prozessbegleitung und -ausgestaltung; das Institut für Sozialforschung, Praxisberatung und Organisationsentwicklung GmbH die wissenschaftliche Begleitforschung. Die finanzielle Förderung des QDFH-Projekts erfolgt sowohl aus Mitteln der Auridis gGmbH als auch der Bundesstiftung Frühe Hilfen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Nähere Infos zum Qualitätsentwicklungsprozess in den Frühen Hilfen siehe <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/qualitaetsdialoge-fruehe-hilfen/>).

5.4.6.3 U-Heft-Schreibaby-Aufkleber

Die deutsche Version des 2017 entwickelten Ingolstädter Schreibaby-Aufklebers ging 2019 in die dritte Auflage. Das Praxisnetzwerk GO-IN beteiligte sich erneut an den Kosten des Drucks. Die mehrsprachigen PDF-Versionen wurden aktualisiert und sind auf dem Fachkräfteportal <https://netzwerk-kinderschutz.ingolstadt.de> zu finden.

5.5 Antragsmanagement „Familien in Not e.V.

Der Verein „Familien in Not e. V. unterstützt in Not geratene Familien und Senioren aus Ingolstadt und der Region, bei Schicksalsschlägen und existenzbedrohenden Notlagen. Auf Antrag und nach Überprüfung der Situation gibt der Verein Unterstützung in Form von Sachleistungen, Darlehen und finanziellen Hilfen, z. B.

- um akute Notlagen zu begleiten,
- um Bildungschancen der Kinder zu verbessern,
- um die Teilhabe am sozialen Leben zu sichern,
- um Folgen der Altersarmut zu lindern.

Das Antragsmanagement wird durch die Stadt Ingolstadt gefördert und beinhaltet:

- die Antragsbearbeitung,
- das Weiterleiten der Anfragen an die Vorstandschaft,
- und bei einer Bewilligung der Unterstützung deren Abwicklung.



5.6 Kinder- und Jugendpartizipation

5.6.1 Entscheidung durch den Stadtrat

Der Stadtrat hat am 27. Juli 2017 beschlossen, dass Kinder und Jugendliche in all ihnen betreffenden Belangen zu beteiligen sind. Seit September 2017 gibt es die Fachstelle für Kinder- und Jugendpartizipation im Amt für Jugend und Familie, SG 51/3.

Es sollen pro Jahr mindestens vier Kinder- und Jugendversammlungen in den unterschiedlichen Stadtbezirken stattfinden.

Diese werden von der pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Bei der Vorbereitung und Durchführung begleiten Kooperationspartner, wie Schule, Jugendtreff, Jugendorganisationen, Quartiersmanagement der Sozialen Stadtgebiete, und Vereine und Jugendverbände.

Die Ergebnisse aus der Kinder- und Jugendversammlung werden an die betreffenden Ämter der Stadt Ingolstadt und an die Politik weitergegeben. Die Bezirksausschüsse werden zu den Kinder- und Jugendversammlungen eingeladen und über die Ergebnisse informiert.

5.6.2 Konzept der Kinder- und Jugendpartizipation

Als Arbeitsgrundlage wurde ein Konzept mit folgenden Inhalten erstellt (Kurzfassung):

- Gesetzliche Grundlagen
- Ziel der Stadt Ingolstadt:
Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand in allen sie betreffenden Belangen und Entscheidungen fortlaufend beteiligt
- Formen der Beteiligung:
Information, Meinungsäußerung, Mitsprache, Mitwirkung, Mitbestimmung, Selbstbestimmung
- Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen im Sinne der Inklusion
- Erste Schritte:
Bildung der Arbeitsgruppe „Begleitung Konzeptentwicklung“
Bekanntmachung der Kinder- und Jugendpartizipation
- Zeitliche Planung

5.6.3 Arbeitsgruppe Jugendpartizipation“

Zur Konzeptfortschreibung wurde eine Arbeitsgruppe als beratendes Gremium gebildet. Im Jahr 2019 fanden vier Treffen statt. Folgende Stellen gehören zur Arbeitsgruppe:

- Amtsleiter Amt für Jugend und Familie
- Stabsstelle Jugendhilfeplanung
- Fachbereich Jugendpartizipation
- Vertreter Stadtjugendring
- Vertreter Hauptamt
- Vertreter Stadtplanungsamt
- Vertreter Gartenamt

5.6.4 *Kinder- und Jugendversammlungen im Jahr 2019*

Im Jahr 2019 fanden folgende Kinder- und Jugendversammlungen statt:

- Stadtteil West/Gerolfing: Offene Jugendversammlung in Kooperation mit dem Sportverein Gerolfing in der Sportgaststätte Gerolfing mit Beteiligung des Bezirksausschussvorsitzenden.
- Stadtteil Südwest: Geschlossene Ki-Ju-Versammlung an der „Gebrüder-Asam-Mittelschule“. Teilgenommen haben Schülerinnen und Schüler der „Gebrüder-Asam-Mittelschule“, der „Fronhofer-Realschule“ und des „Apian-Gymnasiums“. Unterstützt wurde die Versammlung durch die Jugendsozialarbeit an Schulen. Die Bezirksausschussvorsitzende hat an der Ki-Ju-Versammlung teilgenommen.
- Stadtteil Münchener Straße: Geschlossene Ki-Ju-Versammlung an der Grundschule „Münchener Straße“, mit Vertretern aus den ersten bis vierten Klassen. Unterstützt wurde die Versammlung durch die Jugendsozialarbeit an Schulen. Der Bezirksausschussvorsitzende hat an der Ki-Ju-Versammlung teilgenommen.
- Stadtteil Südost: Geschlossene Ki-Ju-Versammlung an der Grundschule „Wilhelm-Ernst“ mit Vertretern aus den ersten bis vierten Klassen. Beteiligung der Schülerinnen und Schüler zum „Stadtpark Donau“. Unterstützt wurde die Ki-Ju-Versammlung durch eine Mitarbeiterin des Stadteiltreffs „Augustin“. Eine Vertreterin des Bezirksausschusses hat an der Ki-Ju-Versammlung teilgenommen.
- Stadtteil Südost: Offene Ki-Ju-Versammlung an der Grundschule „Ringsee“. Unterstützt wurde die Ki-Ju-Versammlung durch den Elternbeirat der Grundschule. Eine Vertreterin des Bezirksausschusses hat an der Ki-Ju-Versammlung teilgenommen.

5.6.5 *Andere Beteiligungsformen im Jahr 2019*

- Workshop zur „Kindolstadt“ an der „August-Horch-Straße“. Workshop im Auftrag des Stadtjugendrings zum Thema: „Welche Regierungsform soll in „Kindolstadt“ gelten?“
- Workshop zur „Kindolstadt“ an der „August-Horch-Straße“. Workshop im Auftrag des Stadtjugendrings zum Thema: „Wie soll die Demokratie in „Kindolstadt“ aufgebaut sein? Welche Ämter, Gesetze und Regeln soll es in „Kindolstadt“ geben?“
- Beide Workshops fanden in enger Kooperation mit dem Stadtjugendring und der August-Horch-Schule statt.
- Im Jahr 2019 haben zwei offene Ki-Ju-Versammlungen und drei geschlossene Ki-Ju-Versammlungen stattgefunden. Daran haben 195 Kinder und Jugendliche aktiv teilgenommen.
- Im Jahr 2019 haben zwei Workshops in Kooperation mit dem Stadtjugendring und der August-Horch-Schule stattgefunden. Daran haben 32 Schülerinnen und Schüler teilgenommen.
- Insgesamt haben 227 Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 aktiv teilgenommen.

5.6.6 *Häufig genannte Punkte und Anliegen der Kinder und Jugendlichen bei den Versammlungen*

- Die Schulbusse sind zu voll und kommen häufig unpünktlich
- Kostenlose Busfahrt vor allem in den Ferien
- Wasserspielplatz im Stadtteil
- Fußballtore auf den Bolzplätzen
- Saubere Umwelt – Saubere Stadt
- Bessere Beleuchtung der Unterführungen
- Schnellere Umsetzung der Digitalisierung an den Schulen. Mehr und bessere Technik an den Schulen durch Tablets und Whiteboards
- Überdachte Treffpunkte für Jugendliche
- Mehr Querungshilfen auf dem Schulweg (Zebrastreifen, Fußgängerampeln, Schulweghelfer)
- Kindgerechte Gestaltung der Schulhöfe (mehr Spielgeräte, farbliche Gestaltung, Sitzecken)
- Wasserspiele auf den Schulhöfen, weil die Kinder immer mehr Zeit in und an der Schule verbringen.

5.6.7 *Folgende Wünsche aus den Versammlungen konnten in 2019 umgesetzt werden*

- Stadtteil West Gerolfing
Tischtennisplatte am Schaffirsee repariert
- Stadtteil Südwest
Spielplatz in der Markomannenstraße werden erneuert. Spielplatz Melli-Beese-Straße: Wenn die Bauarbeiten auf dem anschließenden Grundstück abgeschlossen sind, kommt ein Sandkasten. Momentan wegen Bauarbeiten nicht möglich.
- Stadtteil Münchener Straße
Bessere Beleuchtung an der Unterführung zur Schule. Im Bereich „Am Gangsteig“ werden alle Leuchten im Zuge des Jülich-Projektes 2020 in diesem Jahr noch in LED-Leuchten umgerüstet.
- GS-Wilhelm Ernst
Es ist ein Basketballkorb genehmigt worden und nun wird ein geeigneter Platz gesucht. Evtl. wird noch eine Bank aufgestellt. Die Kosten übernimmt der BZA. Derzeit laufen die Planungen bezüglich einer umfangreichen Sanierung des Feselenbaus. In dieser Planung wird eine WC-Sanierung bzw. Erneuerung berücksichtigt.
- GS-Ringsee:
Der Mülleimer gegenüber der Kirche St. Canisius soll häufiger geleert werden. Er ist oft überfüllt. Wird vom Gartenamt übernommen.
Ein freier Platz auf dem Schulgelände wurde mittlerweile mit Rasen angelegt, so dass er von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann.

5.6.8 *E-Partizipation*

Eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen wird weiterhin angestrebt. Bei Bedarf kann eine digitale Abstimmung über das stadtinterne Tool genutzt werden.

6 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (6.1), Kostendarstellung (6.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (6.3) gegliedert.

Im Abschnitt 6.1.1 und 6.1.2 werden aus der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die beiden Bereiche Kindswohlfährdung und Inobhutnahme kurz beschrieben und mit Diagrammen dargestellt. Beide Erhebungen sind kein Bestandteil des JuBB-Berichtes, werden aber hier explizit mit aufgeführt.

Die Grafiken unter 6.1.3 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2019 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 6.1.4 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Der Abschnitt 6.1.5 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 6.1.6).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 6.1.7 aufgezeigt.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 6.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

In Kapitel 6.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.

Die Kapitel 6.4 und 6.5 sind wiederum eigene Berichte des Amtes für Jugend und Familie und geben einen Einblick in das Aufgabenfeld der Fachdienste Pflegekinderdienst und Adoptionen.

Die Abschnitte 6.6 bis 6.8 stehen die Fachdienste Trennung und Scheidung, die Jugendgerichtshilfe und der Fachdienst Vormundschaften im Fokus. Auch dieser Themenbereich ist kein Bestandteil der JuBB-Berichterstattung und wird durch eigene Beiträge des Amt 51 ergänzt.

6.1 Fallerhebung

6.1.1 Grafische Übersicht der Gefährdungsmittelungen

Gegenstand der Erhebung sind abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen des Amtes für Jugend und Familie gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und seiner/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist.

Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Rechercharbeiten gehören. Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

Im Berichtsjahr 2019 wurden dazu 319 Statistikbögen der gesetzlichen Kinder- und Jugendhilfe Statistik „8a Kindswohlgefährdung“ erfasst (Anm.: wenn in der Familie mehrere Kinder und Jugendliche leben, dann ist für jedes Kind ein eigener Statistikbogen anzulegen).

*Von den insgesamt 319 erfassten Bögen war die Einschätzung so, dass in 11 Fällen eine akute Kindswohlgefährdung angenommen wurde und in 16 Fällen eine latente Kindswohlgefährdung vorlag.

In 143 Vorgängen war die Einschätzung des Jugendamtes so, dass weder eine Kindswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf vorhanden war. In 144 Vorgängen wurde keine Gefährdung wahrgenommen, aber das Amt für Jugend und Familie kam zu der Einschätzung, dass ggf. ein Hilfebedarf besteht.

Abbildung 24: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Geschlecht

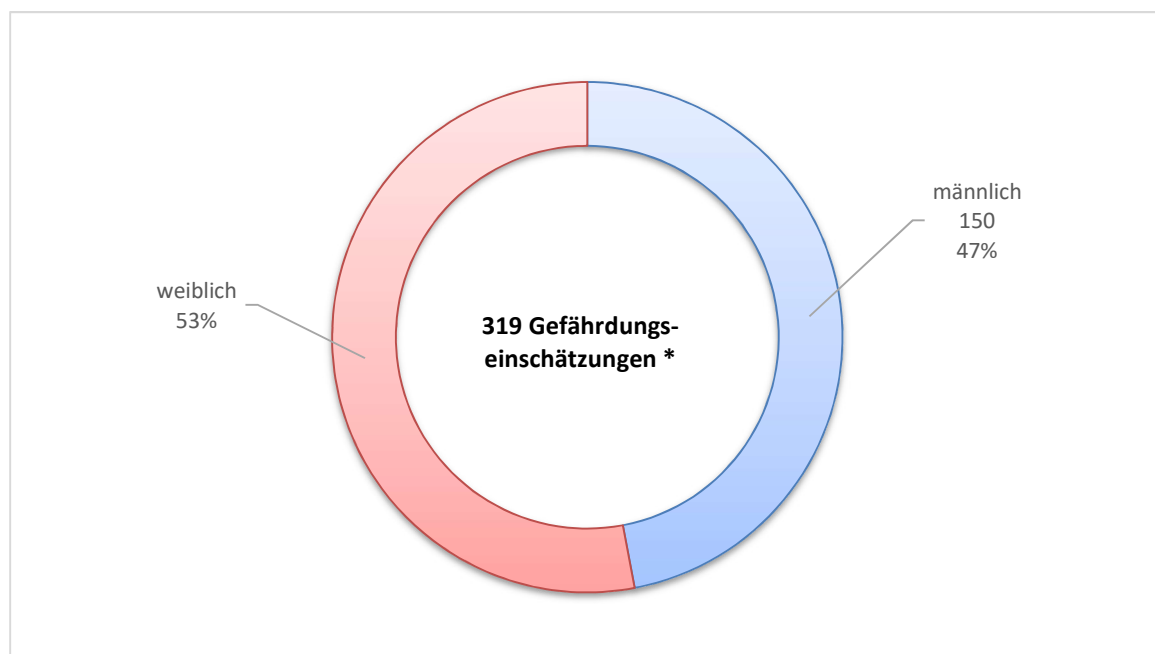


Abbildung 25: Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen

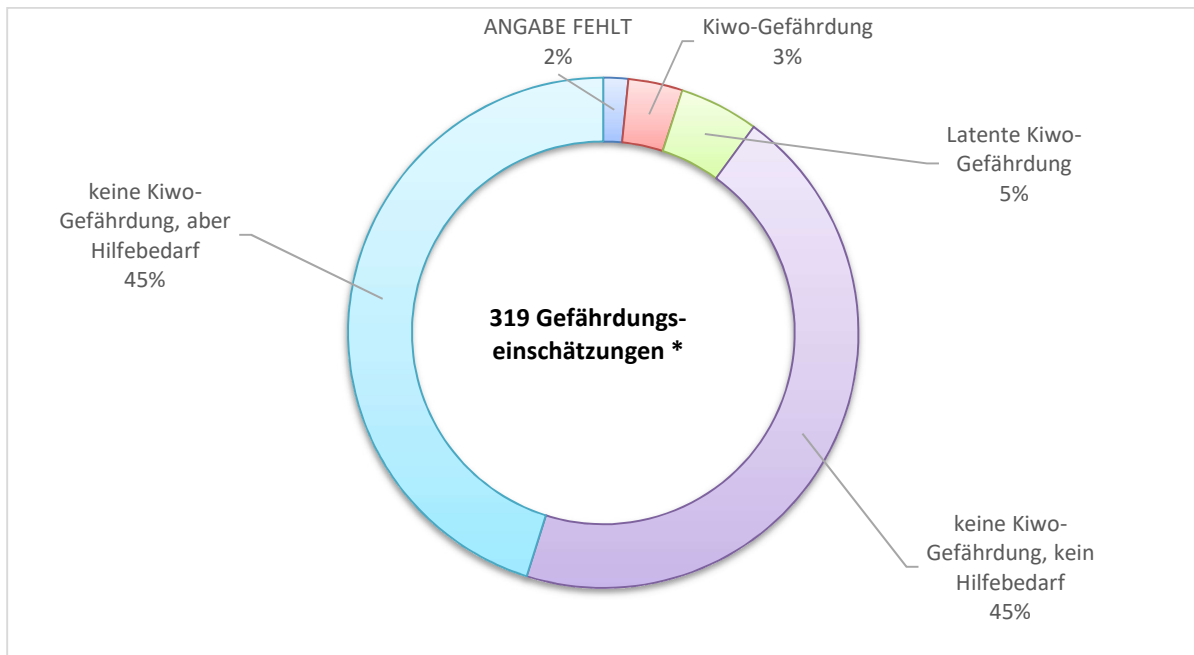


Abbildung 26: Verteilung nach Altersgruppen

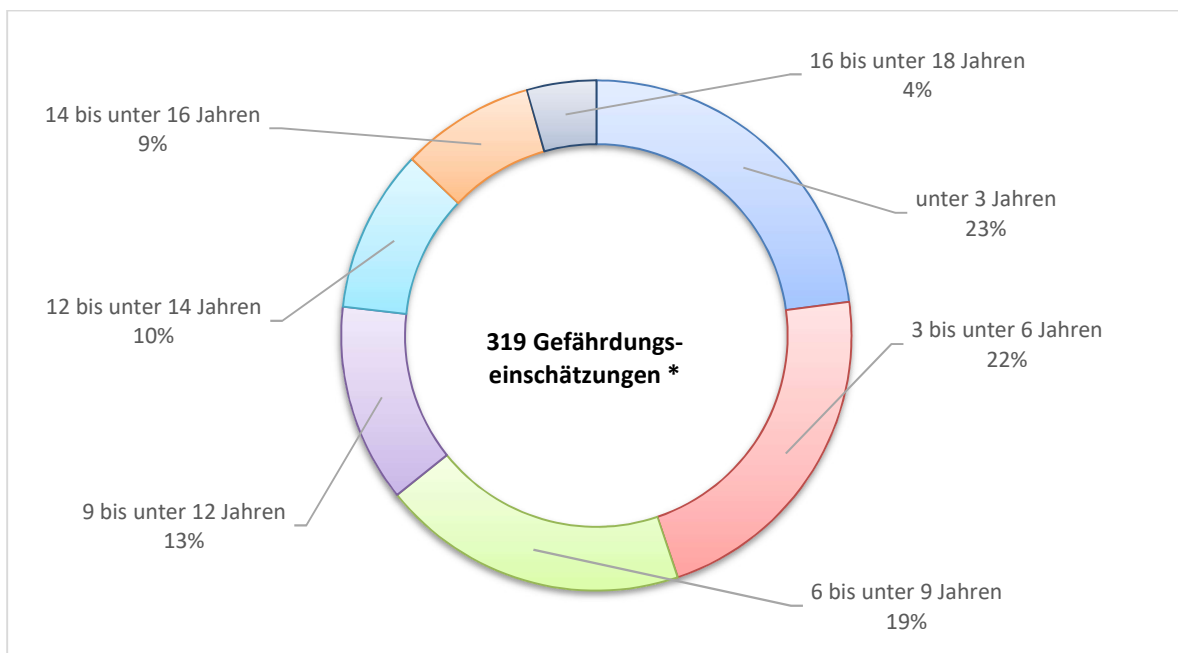
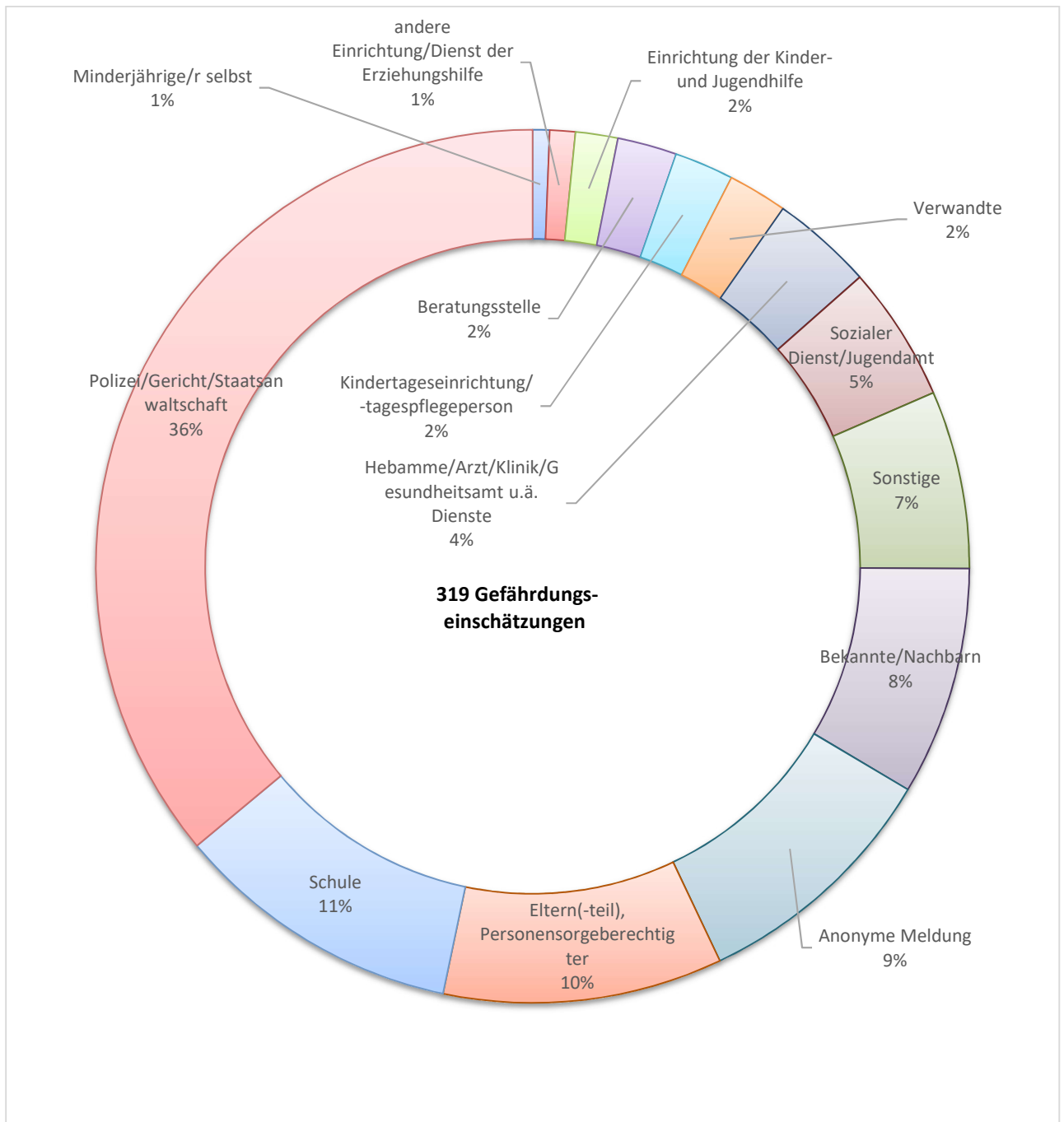


Abbildung 27: Verteilung nach Meldern von Kindeswohlgefährdungen



6.1.2 Grafische Übersicht der Inobhutnahmen (§42 SGB VIII)

Mittels Inobhutnahme können Kinder durch Behörden aus ihrer Familie genommen werden, die Inobhutnahme kann zeitweise wie auch dauerhaft geschehen. Eine Inobhutnahme kann durchgeführt werden, wenn von einer massiven Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. Dafür müssen konkrete Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen.

Gründe für eine Inobhutnahme können u.a. sein:

- Drogen- Alkoholsucht der Eltern
- Misshandlungen
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung
- Überforderung der Eltern
- Kriminalität

Die rechtliche Grundlage für die Inobhutnahme bildet § 42 SGB VIII. Demnach ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche selbst um Obhut bittet oder von einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl oder das Wohl des Jugendlichen auszugehen ist.

Auch ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen, können in Obhut genommen werden.

*Von den insgesamt 63 Inobhutnahmen im Berichtsjahr 2019 sind 35 (56%) 14 Jahre und älter, das Verhältnis zwischen Mädchen 34 (54%) und Jungen 29 (46%) ist relativ ausgeglichen. Die weiteren Diagramme zeigen weitere hervorgestellte Merkmale zu den Inobhutnahmen, Grundlage der Erhebung ist die gesetzliche Kinder- und Jugendstatistik zu den Inobhutnahmen im Berichtsjahr 2019.

Abbildung 28: Verteilung der Inobhutnahmen nach Geschlecht

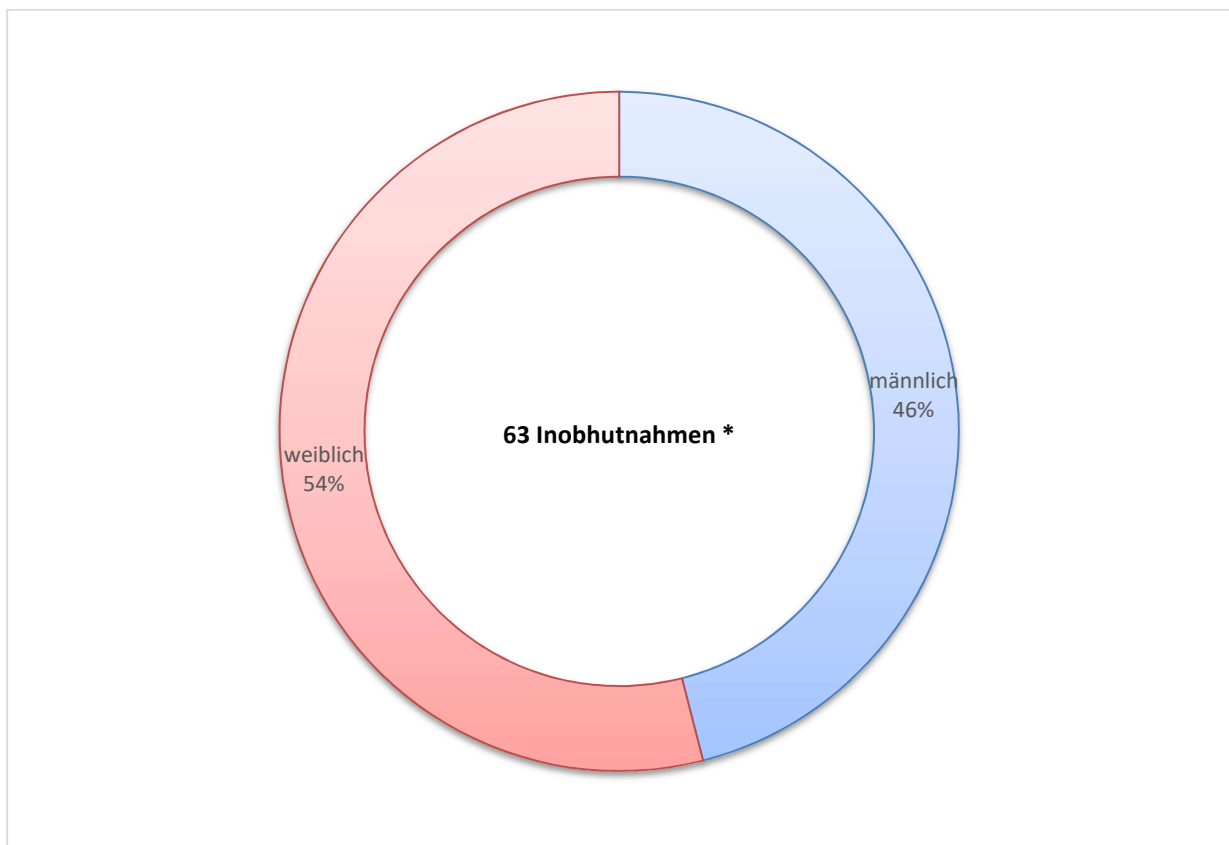


Abbildung 29: Verteilung Inobhutnahme nach Altersgruppen

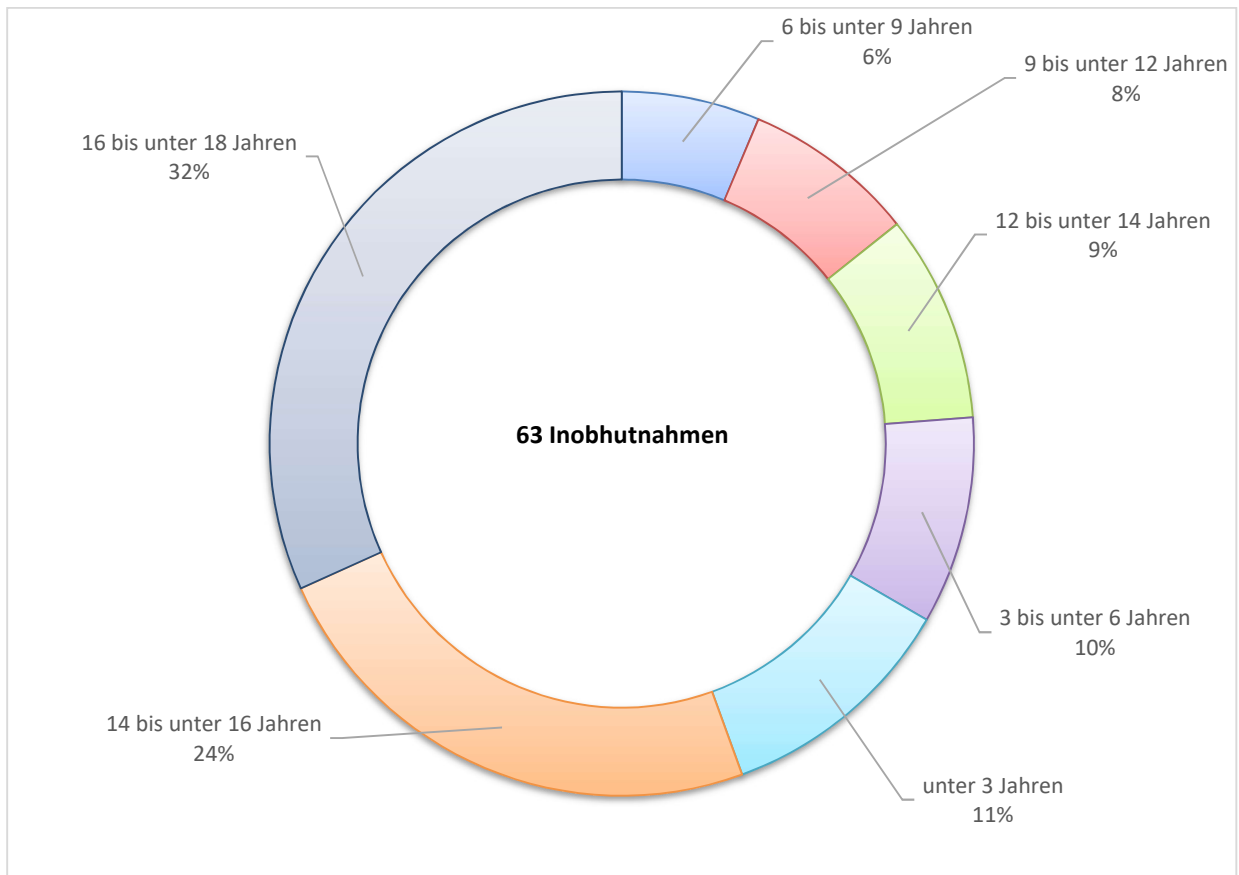


Abbildung 30: Verteilung der Inobhutnahmen nach „Maßnahme wurde angeregt durch ...“

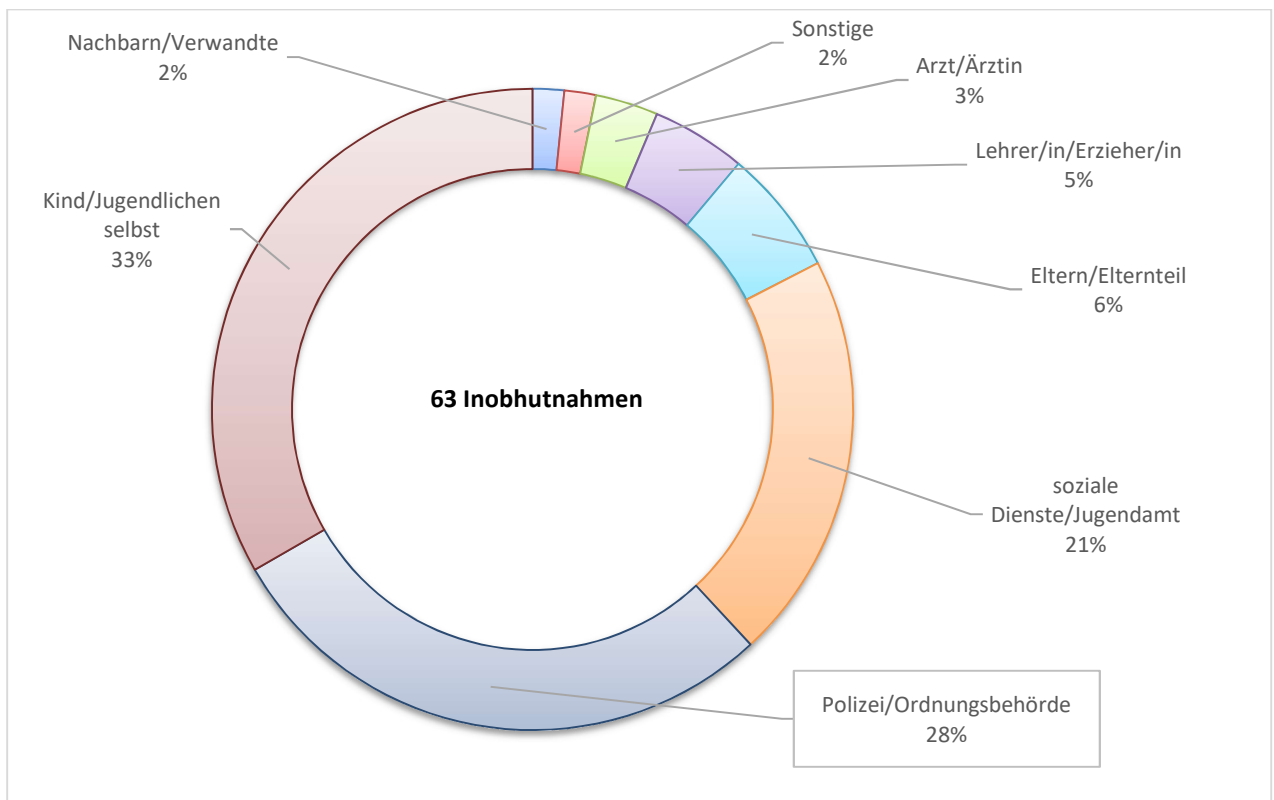
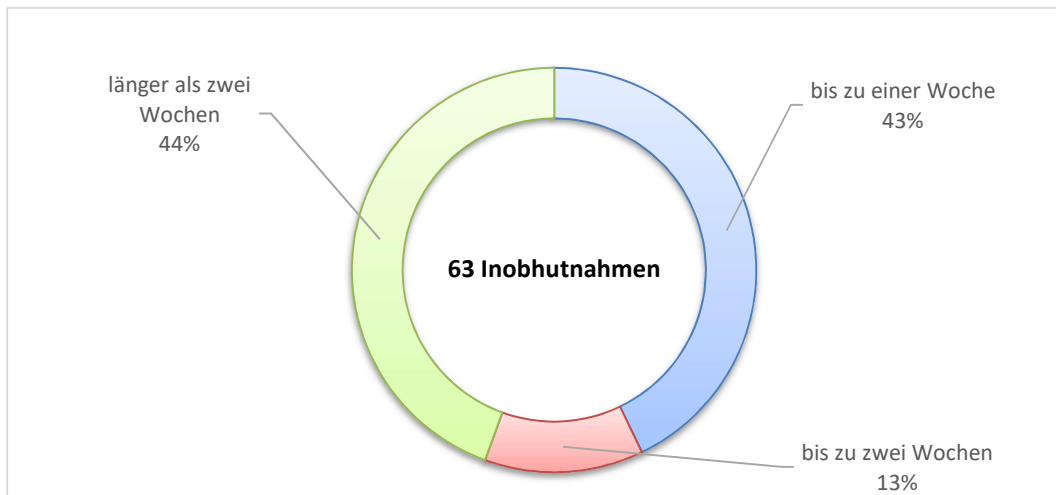
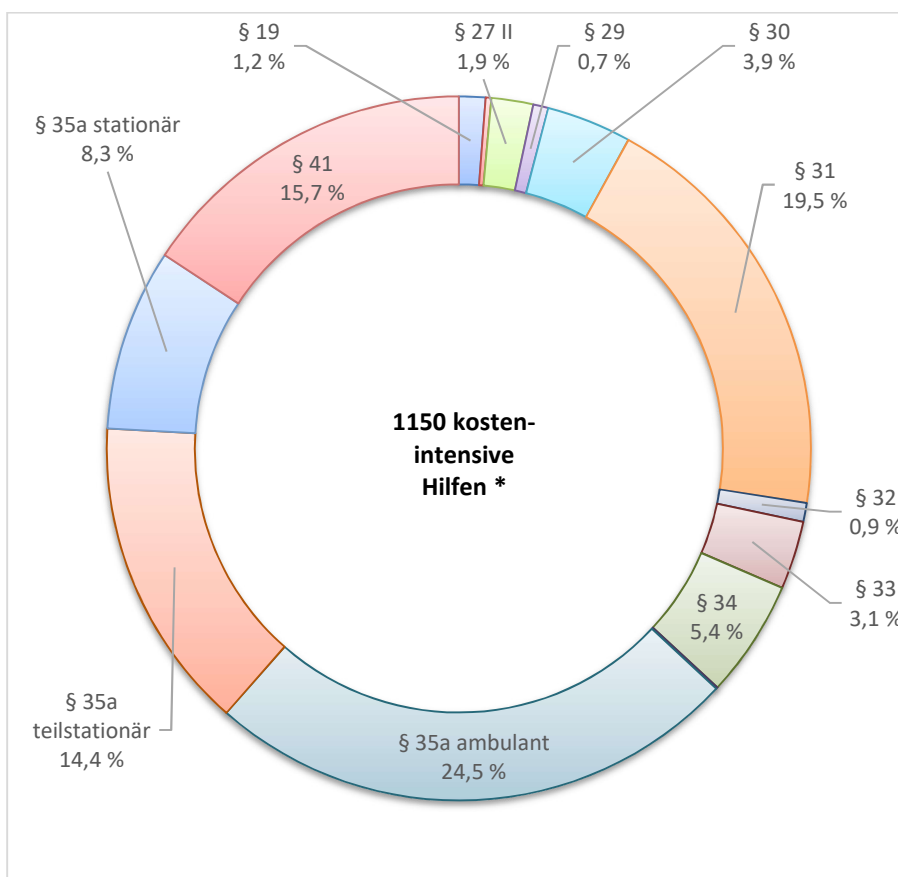


Abbildung 31: Verteilung der Inobhutnahmen nach Dauer der Maßnahme



6.1.3 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Ingolstadt²⁰

Abbildung 32: Verteilung der kostenintensiven Hilfen²¹



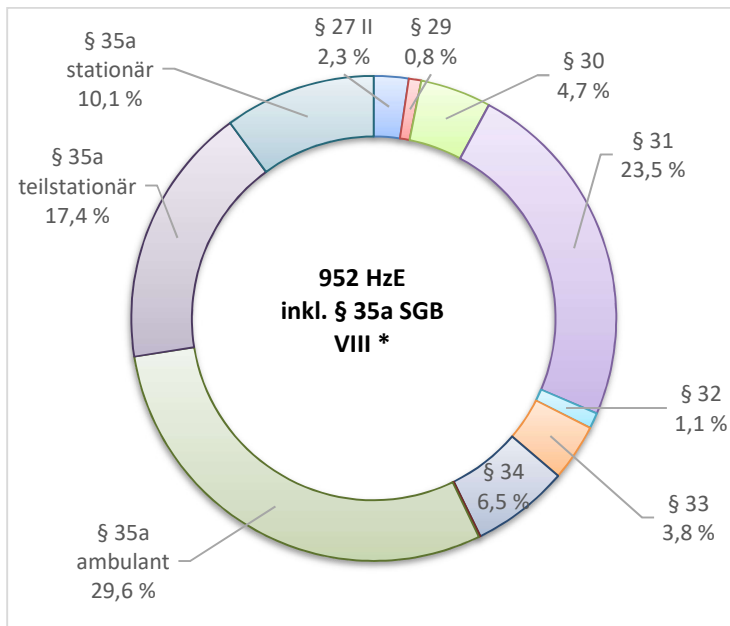
* Im Berichtsjahr 2019 wurden in der Stadt Ingolstadt 1.150 kostenintensive Hilfen bearbeitet (§§19, 20 und HzE, EGH und die Hilfen nach §41 SGB VIII).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁰ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

²¹ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

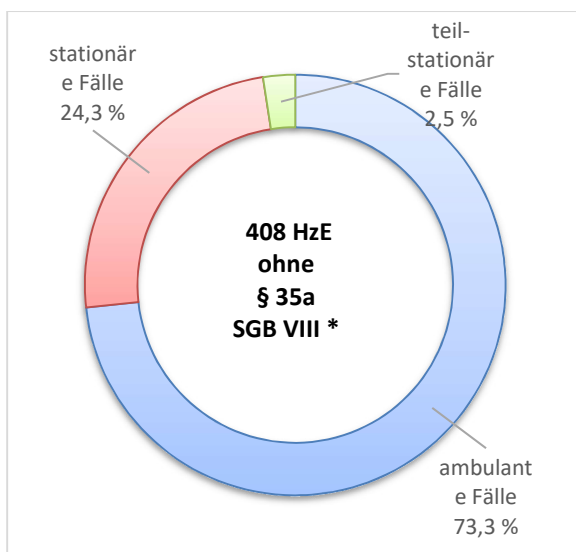
Abbildung 33: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung²²



* Im Berichtsjahr 2019 wurden in der Stadt Ingolstadt 952 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet (ohne §§19, 20 und die Hilfen nach §41 SGB VIII)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 34: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)²³



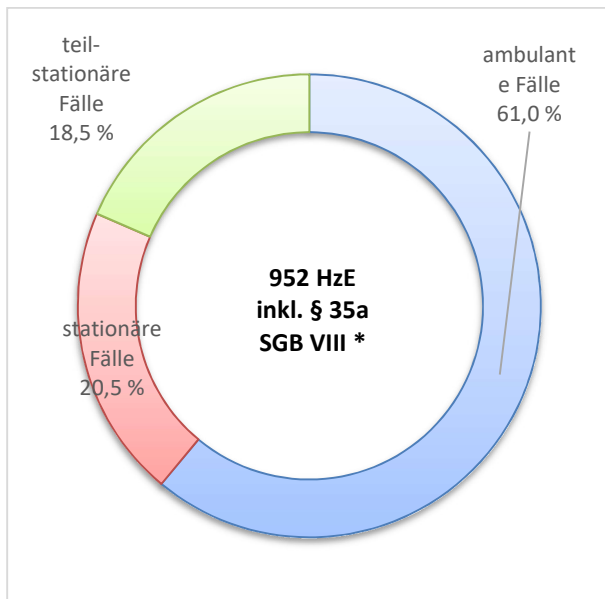
* Im Berichtsjahr 2019 wurden in der Stadt Ingolstadt 408 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²² Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

²³ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

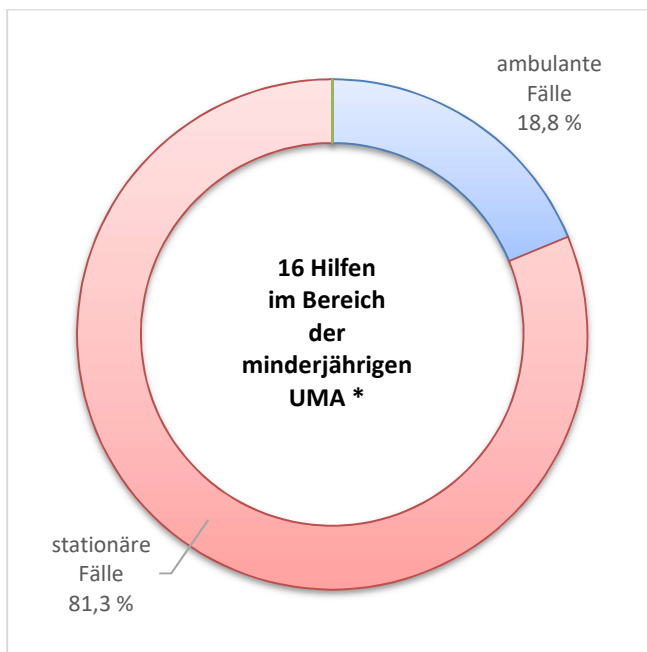
Abbildung 35: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)²⁴



* Im Berichtsjahr 2019 wurden in der Stadt Ingolstadt 952 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 36: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich der UMA (§§ 27 II, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)²⁵



* Im Berichtsjahr 2019 wurden in der Stadt Ingolstadt 16 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet, diese Jugendlichen waren noch minderjährig! Weitere Erhebungen zu den UMA werden in den Auswertungen zu den jungen Volljährigen dargestellt!

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁴ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

²⁵ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

6.1.4 Einzelauswertungen

6.1.4.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

6.1.4.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2019	6
Hilfebeginn in 2019	8
Hilfeende in 2019	5
Fallbestand am 31.12.2019	9
Bearbeitungsfälle in 2019	14
Anteil weiblich *	57,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	21,4 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,6
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	5,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	8,6

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familien, in denen ein Elternteil oder beide bei der Kinderbetreuung ausfallen und ▪ aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das im Haushalt lebende Kind nicht betreuen können.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den verbleibenden Elternteil bei der Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen, um dem Kind (Jugendliche sind hier ausgeschlossen) seinen familiären Lebensbereich zu erhalten.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt in Zusammenarbeit mit freien Trägern, ▪ Dorfhelferinnenstationen, ▪ Krankenkassen.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorübergehende Unterstützung des verbleibenden Elternteils bei der Betreuung, d. h. Pflege, Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt.

Tabelle 16: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2019	2
Hilfebeginn in 2019	1
Hilfeende in 2019	0
Fallbestand am 31.12.2019	3
Bearbeitungsfälle in 2019	3
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	33,3 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	2,3

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Familie soll, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist in aller Regel ein Hilfeplan.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD). Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks in unmittelbarem Kontakt zu KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan. Dieser wird vom ASD in Kooperation mit den jeweiligen Spezialdiensten im Jugendamt unter Beteiligung von Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entwickelt.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2019 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 299, das entspricht einem Anteil von 73,3 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 II SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.

6.1.4.2.1 § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 – 35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der erzieherische Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld des Kindes bzw. des Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben. ▪ Hilfemaßnahmen können auch im Ausland erbracht werden, sind aber nur dann zulässig, wenn nach Maßgabe der Hilfeplanung festgestellt wurde, dass dem Bedarf nur durch eine Hilfeebringung im Ausland entsprochen werden kann. Im Kontext der Hilfeplanung, kann die Auslandsmaßnahme mit Hinblick auf das Gesamtziel nur ein Teil eines inlandbezogenen Hilfekonzepts sein, in welchem auch eine Nachbetreuung beschrieben wird.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 27 II SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	13	0
Hilfebeginn in 2019	9	1
Hilfeende in 2019	11	1
Fallbestand am 31.12.2019	11	0
Bearbeitungsfälle in 2019	22	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0
Anteil weiblich *	54,5 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	9,1 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,0	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,0	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	17,73 Monate	1,00 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	19,40 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	13,9	0,2

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2019	5
Hilfebeginn in 2019	3
Hilfeende in 2019	3
Fallbestand am 31.12.2019	5
Bearbeitungsfälle in 2019	8
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	25,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,3 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	5,3

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen, ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendrichter angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind zu beachten.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe soll die sozialpädagogische Fachkraft in der Betreuung des jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschieht und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen des jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

Tabelle 19: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	23	2
Hilfebeginn in 2019	22	0
Hilfeende in 2019	19	2
Fallbestand am 31.12.2019	26	0
Bearbeitungsfälle in 2019	45	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	37,8 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	17,8 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,3	0,3
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,5 Monate	11,5 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	12,6 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	25,0	0,5

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder (chronischen) Strukturkrisen in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive Beratungsangebote, ▪ Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, ▪ Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, ▪ Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 20: *Hilfen gemäß § 31 SGB VIII²⁶*

Fallbestand am 01.01.2019	140
Hilfebeginn in 2019	84
Hilfeende in 2019	63
Fallbestand am 31.12.2019	161
Bearbeitungsfälle in 2019	224
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	14
Von SPFH betroffene Kinder	396
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	9,8
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	18,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	21,4 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	163,8

Quelle: *Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

²⁶ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.

6.1.4.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Im Gesetz ist besonders die Tagesgruppe benannt. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei den ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, gehen aber täglich, in der Regel heißt das werktags, zu festgelegten Zeiten in eine Gruppe. Dort gibt es häufig eine gemeinsame Mahlzeit, die Hausaufgaben werden begleitet und im Spiel mit den anderen Kindern werden soziale Fertigkeiten trainiert.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2019 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 10, das entspricht einem Anteil von 2,5 % an allen gewährten Hilfen.

6.1.4.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entwicklung von Mädchen und Jungen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, ▪ Nach Möglichkeit soll hierdurch der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglicht werden.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, ▪ Begleitung der schulischen Förderung, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 21: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2019	4
Hilfebeginn in 2019	6
Hilfeende in 2019	7
Fallbestand am 31.12.2019	3
Bearbeitungsfälle in 2019	10
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	20,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	40,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	9,6 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	5,2

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vornherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder bei Jugendlichen oder Heranwachsenden eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2019 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 99 Fälle, das entspricht einem Anteil von 24,3 % aller gewährten Hilfen.

6.1.4.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist, ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen diesem eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt bzw. freien Trägern in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegeeltern im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie bzw. Kind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien.

Tabelle 22: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII²⁷

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	24	0
Hilfebeginn in 2019	12	0
Hilfeende in 2019	7	0
Fallbestand am 31.12.2019	29	0
Bearbeitungsfälle in 2019	36	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	6	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	3	0
Anteil weiblich *	55,6 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	13,9 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,6	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,6	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,4 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	15,4 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	27,3	0,0

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

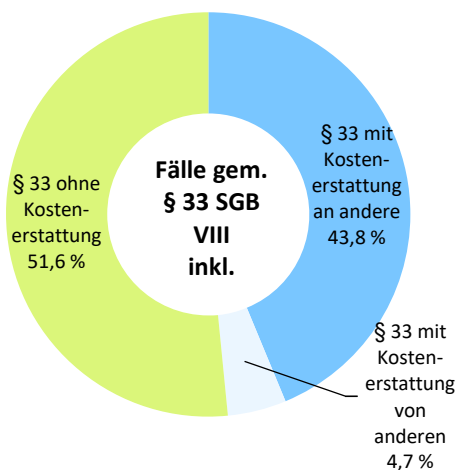
Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 23: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
33 (0 UMA)	3 (0 UMA)	28 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 37: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2019



* Im Berichtsjahr 2019 gab es in der Stadt Ingolstadt 64 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

6.1.4.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel <ul style="list-style-type: none"> - der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder - der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder - der Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Elternarbeit.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

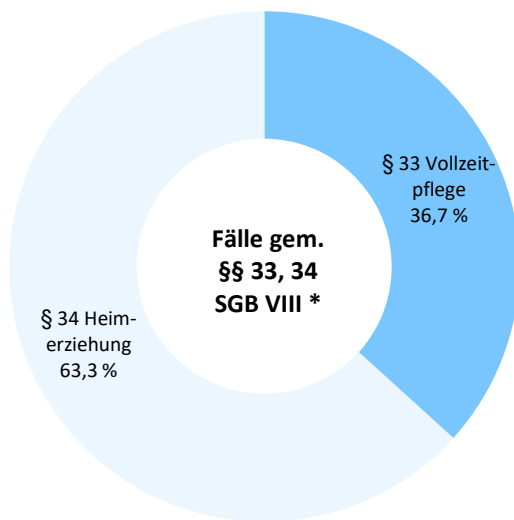
Tabelle 24: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	48	10
Hilfebeginn in 2019	14	3
Hilfeende in 2019	19	5
Fallbestand am 31.12.2019	43	8
Bearbeitungsfälle in 2019	62	13
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	19	5
Betreutes Wohnen	7	3
Anteil weiblich *	37,1 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	22,6 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,7	0,6
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,6	2,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	31,1 Monate	17,4 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	36,0 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	43,4	8,4

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 38: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2019



* Im Berichtsjahr 2019 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung in der Stadt Ingolstadt 98.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), Jugendliche (14 - 18 Jahre).
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen, ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Vermittlung kultureller Besonderheiten, ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes materieller Güter (z. B. Haushaltsführung), ▪ Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen: (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.)

Tabelle 25: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2019	1
Hilfebeginn in 2019	0
Hilfeende in 2019	0
Fallbestand am 31.12.2019	1
Bearbeitungsfälle in 2019	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Auslandsunterbringungen	1
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	100,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,0

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.5 Eingliederungshilfen

Sind Kinder oder Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen, so gibt es die Möglichkeit, Hilfen gemäß § 35a SGB VIII zu gewähren. Die Hilfen können in drei Formen gewährt werden: ambulant, teilstationär und stationär in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder oder Jugendlicher zu gewährleisten.

6.1.4.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

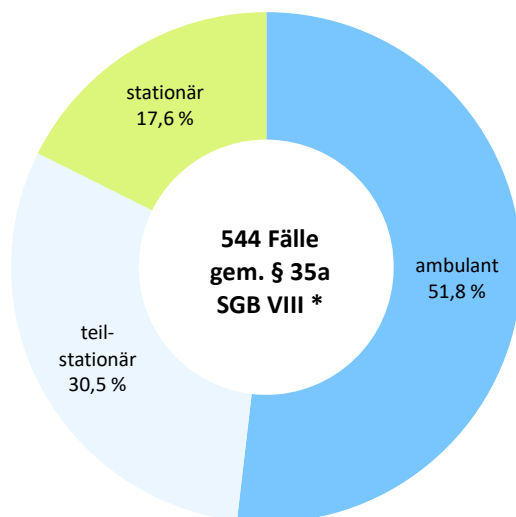
Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingliederungshilfe leisten, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeigneten Fachkräften zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gem. § 35a SGB VIII.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sowie Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Der junge Mensch soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen.

Tabelle 26: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2019	170	0	118	0	71	0
Hilfebeginn in 2019	112	0	48	0	25	0
Hilfeende in 2019	78	0	53	0	37	0
Fallbestand am 31.12.2019	204	0	113	0	59	0
Bearbeitungsfälle in 2019	282	0	166	0	96	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	4	0	7	0	7	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 39: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2019



* Im Berichtsjahr 2019 wurden in der Stadt Ingolstadt 544 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII ambulant

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen gab es in 2019 bei den Teilleistungsstörungen 55 Bestandsfälle am 01.01.2019 und 30 Zugänge im laufenden Berichtsjahr. Heilpädagogische Einzeltherapie wurde mit Stand 01.01.2019 33-mal und im laufenden Jahr 32-mal gewährt. Andere Formen ambulanter Eingliederungshilfen gab es am 01.01.2019 82-mal, im laufenden Jahr kamen 50 Fälle dazu.

41,5 % der HilfeempfängerInnen waren weiblich. 9,6 % der ambulanten Eingliederungshilfen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen. Davon waren 0,0 % unbegleitete ausländische Minderjährige. Das entspricht einer Fallzahl von 0.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 18 Jahren“²⁸ betrug im Erhebungsjahr 12,3.

Der Eckwert „Leistungsbezug“²⁹ des § 35a SGB VIII ambulant betrug im Jahr 2018 19,7 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen. D.h. 19,7 von 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen wurde ambulante Eingliederungshilfe gewährt.

Die durchschnittliche Laufzeit³⁰ einer beendeten ambulanten Eingliederungshilfe betrug 20,8 Monate. Es ergab sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl³¹ von 196,4.

Tabelle 27: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII

		davon / bei UMA		davon / bei UMA
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2019: 55	0	Hilfebeginn in 2019: 30	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2019: 33	0	Hilfebeginn in 2019: 32	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2019: 82	0	Hilfebeginn in 2019: 50	0
Anteil weiblich *	41,5 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	9,6 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	12,3	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	19,7	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	20,8 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	196,4	0,0		

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁸ Siehe Kapitel 8: Glossar – Eckwert Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.

²⁹ Siehe Kapitel 8: Glossar – Eckwert Leistungsbezug.

³⁰ Siehe Kapitel 8: Glossar – Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

³¹ Siehe Kapitel 8: Glossar – Durchschnittliche Jahresfallzahl.

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 28: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2019	118	0
Hilfebeginn in 2019	48	0
Hilfeende in 2019	53	0
Fallbestand am 31.12.2019	113	0
Bearbeitungsfälle in 2019	166	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	7	0
Anteil weiblich *	25,3 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	14,5 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	7,2	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	11,5	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	26,4 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	117,3	0,0

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 29: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII

			davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2019	96	davon 8 in betreutem Wohnen und 6 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	7		0
Anteil weiblich *	29,2 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	4,2 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	6,6		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	25,5 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	68,1		0,0

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.4.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § xy SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § xy SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § xy SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung	
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr.
Soll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Volljährigen, die nicht altersgemäß gereift sind und die Verhaltens-, Entwicklungs- und Leistungsstörungen zeigen, Hilfen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung anbieten.
Wird angeboten von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, ▪ freien Trägern, ▪ Einrichtungen.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe §§ 27 III, IV, 28 – 30, 33 – 36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSv § 13 Abs. 2 SGB VIII.
Umfasst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, ▪ Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Arbeits-, Gesundheitsamt z. B. Aids), Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung.

Tabelle 30: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII³²

		davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2019	119	74
Hilfebeginn in 2019	62	23
Hilfeende in 2019	106	62
Fallbestand am 31.12.2019	75	35
Bearbeitungsfälle in 2019	181	97
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	20	20
Anteil weiblich *	19,3 %	2,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	55,8 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	42,3	22,7
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	33,9	16,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	17,3 Monate	18,6 Monate

* Zum Anteil männlich siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilten sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 31: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten³³

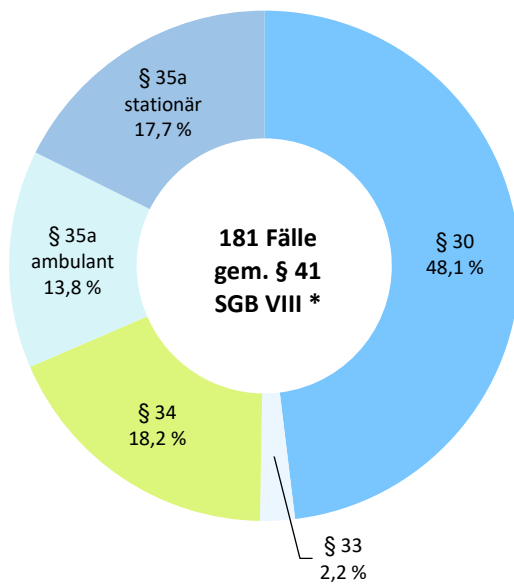
Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2019	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	0	wird nicht erfasst
§ 30	87	66
§ 33	4	0
§ 34	33	28
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	25	2
§ 35a stationär	32	1

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³² Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³³ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

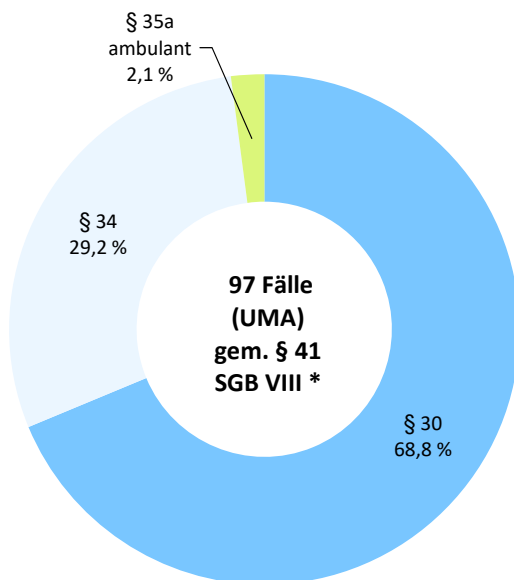
Abbildung 40: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten³⁴



* Im Berichtsjahr 2019 wurden in der Stadt Ingolstadt 181 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 41: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)³⁵



* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2019 in der Stadt Ingolstadt 97 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁴ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

³⁵ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

6.1.5 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte³⁶ für die Stadt Ingolstadt

Tabelle 32: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2019³⁷

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	14	0,61	-	1,7	5,0	8,6
§ 20	3	0,13	-	0,2	-	2,3
§ 27 II	22	0,96	5,4	1,0	17,7	13,9
§ 29	8	0,35	2,0	0,8	15,3	5,3
§ 30	45	1,96	11,0	5,3	12,5	25,0
§ 31	224	9,77	54,9	18,0	21,4	163,8
§ 32	10	0,44	2,5	1,1	9,6	5,2
§ 33 ***	36	1,57	8,8	1,6	15,4	27,3
§ 34	62	2,71	15,2	6,6	31,1	43,4
§ 35	1	0,04	0,2	0,2	-	1,0
HZE gesamt **	408	17,80	100,0	25,1	20,1	284,8
§ 35a ambulant	282	12,31	-	19,7	20,8	196,4
§ 35a teilstationär	166	7,24	-	11,5	26,4	117,3
§ 35a stationär	96	4,19	-	6,6	25,5	68,1
§ 41 ***	181	42,34	0,0	33,9	17,3	111,8

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁶ Siehe Kapitel 8: Glossar.

³⁷ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.

6.1.6 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 33: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2018³⁸

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	-1 (-6,7 %)	-8,7 %	9,5 %	-0,7	2,7
§ 20	0 (0 %)	-2,1 %	-2,8 %	-	1,6
§ 27 II	5 (29,4 %)	26,6 %	26,6 %	10,0	2,7
§ 29	0 (0 %)	-2,1 %	0,1 %	8,3	0,3
§ 30	-1 (-2,2 %)	-4,3 %	-7,3 %	3,4	-0,6
§ 31	17 (8,2 %)	5,9 %	1,2 %	5,0	22,2
§ 32	3 (42,9 %)	39,8 %	41,8 %	-11,8	1,3
§ 33 ***	4 (12,5 %)	10,1 %	10,1 %	-51,7	3,5
§ 34	-17 (-21,5 %)	-23,2 %	-28,6 %	12,4	-8,4
§ 35	-1 (-50 %)	-51,1 %	0,4 %	-	-0,1
HZE gesamt **	10 (2,5 %)	0,3 %	0,3 %	2,4	20,8
§ 35a ambulant	24 (9,3 %)	7,0 %	8,9 %	-0,9	21,8
§ 35a teilstationär	-1 (-0,6 %)	-2,7 %	-1,0 %	-3,3	3,5
§ 35a stationär	5 (5,5 %)	3,2 %	5,1 %	6,9	2,9
§ 41 ***	-41 (-18,5 %)	-17,2 %	-26,0 %	3,4	-36,6

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 II - 35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

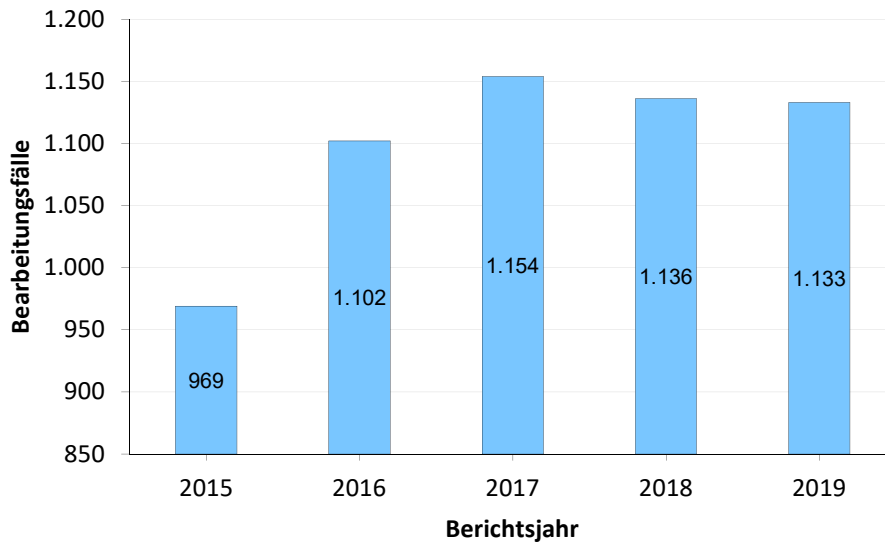
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁸ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.

6.1.7 Veränderungen im Verlauf (2015 – 2019)³⁹

6.1.7.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

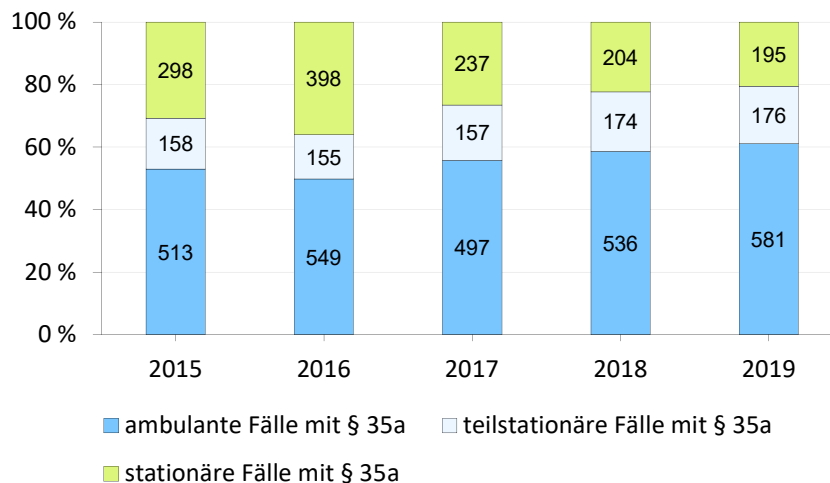
Abbildung 42: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen⁴⁰ (hier mit den Hilfen zu §41 SGB VIII)



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.7.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 43: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen (ohne die Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII)⁴¹



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

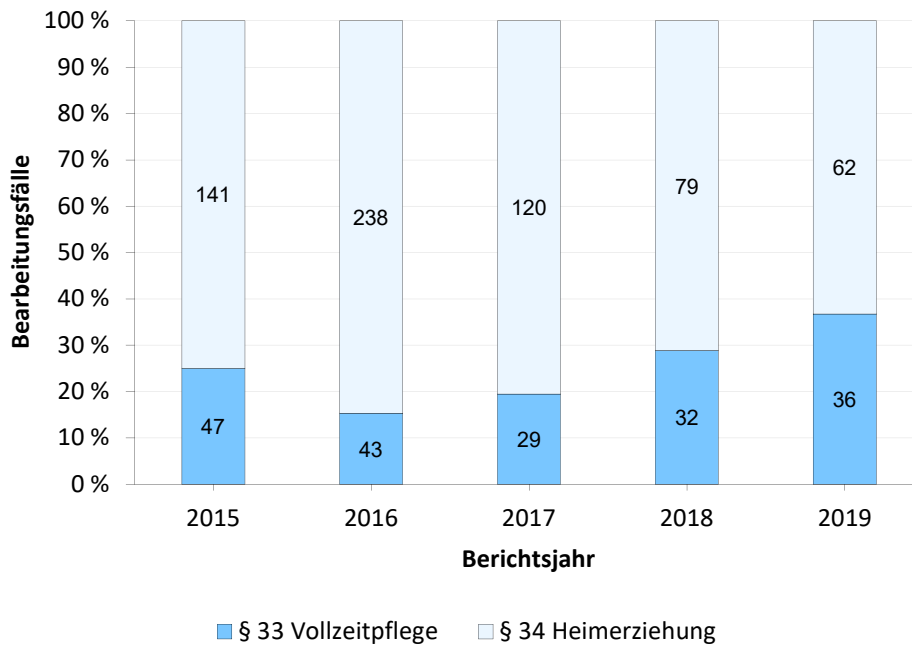
³⁹ Aufgrund veränderter Erfassung und Darstellung der Leistungen nach § 41 SGB VIII ab dem Berichtsjahr 2017 ist ein Vergleich der HzE-Daten mit den Vorjahren bzgl. der Hilfearten, die in Verbindung mit § 41 SGB VIII erbracht werden, nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position ausgewiesen werden.

⁴⁰ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁴¹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

6.1.7.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

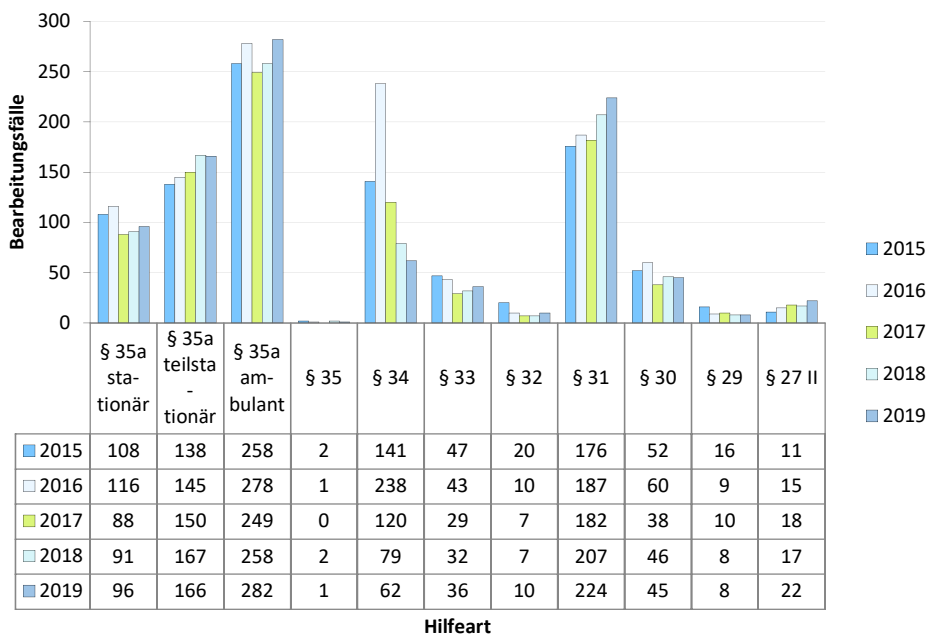
Abbildung 44: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung⁴²



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.1.7.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 45: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich⁴³



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

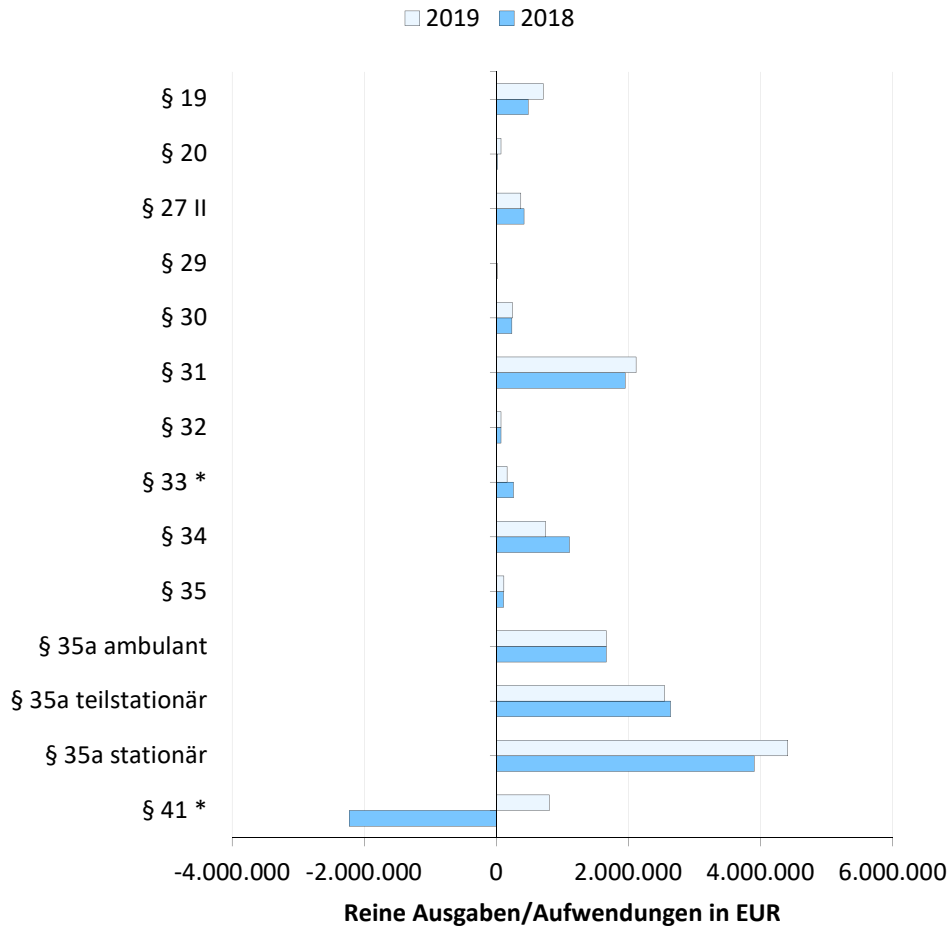
⁴² Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁴³ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

6.2 Kostendarstellung

6.2.1 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁴⁴

Abbildung 46: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴⁴ Inklusive UMA.

6.2.2 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

6.2.2.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 34: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	18.061.906	260.295	18.322.201	30,9	886.847	3.383.534	806.855	5.077.237	13.244.964

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 1.133 Fällen ergaben Kosten von 11.690 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 487 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 27,7 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 35: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HzE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	5.109.315	260.295	5.369.609	29,3	372	921.442	-	921.814	4.447.795
teilstat. Hilfen	2.708.996	-	2.708.996	14,8	78.967	17.657	-	96.624	2.612.372
stat. Hilfen**	10.243.596	-	10.243.596	55,9	807.508	2.444.435	806.855	4.058.798	6.184.797

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (693 Fälle) Kosten von 6.418 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (176 Fälle) 14.843 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (264 Fälle) 23.427 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 164 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 96 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 227 € pro Kind / Jugendlichen.

6.2.2.2 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

6.2.2.2.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 36: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	722.681	-	722.681	1,2	11.996	94	-	12.090	710.591

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 14 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 50.757 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 82 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 1,7 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.2.2.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 37: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	71.938	-	71.938	0,1	608	-	-	608	71.330

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 3 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 23.777 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 4 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.2.3 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

6.2.2.3.1 § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 38: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	167.035	260.295	427.329	0,7	76	58.922	-	58.998	368.332
davon UMA	89.251	-	89.251	0,2	-	58.922	-	58.922	30.330

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 22 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 16.742 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 16 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 13,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 39: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 II SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	167.035	260.295	427.329	0,7	76	58.922	-	58.998	368.332
davon vorr. amb. / teilstat.	167.035	-	167.035	0,3	-	58.922	-	58.922	108.113
davon vorr. außerh. d. Familie	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
davon ergänz. / sonst. Hilfen	-	260.295	260.295	0,4	76	-	-	76	260.219

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.2.3.2 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 40: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	249.437	-	249.437	0,4	-	5.020	-	5.020	244.417
davon UMA	-	-	-	0,0	-	5.020	-	5.020	-5.020

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 45 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 5.431 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 34 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 2,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 41: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	249.437	-	249.437	0,4	-	5.020	-	5.020	244.417
davon Erziehungs- beistandschaft	249.437	-	249.437	0,4	-	5.020	-	5.020	244.417
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.2.3.3 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 42: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	2.185.126	-	2.185.126	3,7	-	70.621	-	70.621	2.114.505

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 224 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 9.440 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 117 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 3,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.2.4 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

6.2.2.4.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	70.412	-	70.412	0,1	2.029	-	-	2.029	68.383

* Ausgaben /Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 10 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 6.838 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 7 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 2,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.2.5 Stationäre Hilfen zur Erziehung

6.2.2.5.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	362.929	-	362.929	0,6	55.609	146.264	-	201.873	161.056
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 33 (nur KE ***)	609.984	-	609.984	1,0	-	-	-	-	609.984
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 36 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 4.474 € pro Fall.⁴⁵

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 7 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁴⁶

Die Einnahmen / Erträge deckten 55,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁴⁷

⁴⁵ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴⁶ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴⁷ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

6.2.2.5.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.902.387	-	2.902.387	4,9	177.438	1.174.707	806.855	2.159.000	743.387
davon UMA	694.581	-	694.581	1,2	11.317	1.000.790	-	1.012.107	-317.526

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 62 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 11.990 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 154 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 74,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 46: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.902.387	-	2.902.387	4,9	177.438	1.174.707	806.855	2.159.000	743.387
davon Heimunter- bringung	2.902.387	-	2.902.387	4,9	177.438	1.174.707	806.855	2.159.000	743.387
davon betreutes Wohnen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.2.2.5.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	117.724	-	117.724	0,2	4.570	-	-	4.570	113.153

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2019 gab es eine Hilfe nach §35 SGB VIII. Die Ausgaben und Einnahmen zu dieser Hilfeart sind buchhaltungsbedingt Haushaltsjahr übergreifend, d. h. eine Darstellung würde zu Irritationen führen, deshalb wird an dieser Stelle darauf verzichtet.

6.2.2.5.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	9.263.926	-	9.263.926	15,6	440.385	201.678	-	642.062	8.621.863
davon: UMA	-	-	-	0,0	-	30.187	-	30.187	-30.187
§ 35a ambulant	1.745.479	-	1.745.479	2,9	-	80.703	-	80.703	1.664.775
davon: Schulbegleitung	1.004.395	-	1.004.395	1,7	-	22.751	-	22.751	981.643
§ 35a teilstationär	2.638.584	-	2.638.584	4,5	76.938	17.657	-	94.595	2.543.989
§ 35a stationär	4.879.863	-	4.879.863	8,2	363.447	103.318	-	466.764	4.413.099
davon: stationär im Heim	4.775.884	-	4.775.884	8,1	362.281	81.534	-	443.815	4.332.069
davon: stationär in Pflegefamilie	103.979	-	103.979	0,2	1.165	21.784	-	22.949	81.030

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 544 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 15.849 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 603 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 6,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

6.2.2.5.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	2.744.869	-	2.744.869	4,6	206.741	1.726.323	-	1.933.063	811.805
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	582.248	-	582.248	1,0	-	706.177	-	706.177	-123.929
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	31.519	-	31.519	0,1	12.792	-	-	12.792	18.727
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	8.175	-	8.175	0,0	-	-	-	-	8.175
§ 41 iVm § 34	1.012.973	-	1.012.973	1,7	99.236	1.004.215	-	1.103.451	-90.479
§ 41 iVm § 35	769	-	769	0,0	-	-	-	-	769
§ 41 iVm § 35a ambulant	173.753	-	173.753	0,3	296	-	-	296	173.457
§ 41 iVm § 35a stationär	935.432	-	935.432	1,6	94.417	15.931	-	110.347	825.084

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2019 zuzüglich Zugänge 2019) von 181 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 4.440 € pro Fall.⁴⁸

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 188 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁴⁹

Die Einnahmen / Erträge deckten 70,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁵⁰

⁴⁸ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁴⁹ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁵⁰ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

Tabelle 50: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	1.389.252	-	1.389.252	2,3	68.386	1.725.673	-	1.794.059	-404.807
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	512.897	-	512.897	0,9	-	706.177	-	706.177	-193.279
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	850.619	-	850.619	1,4	68.386	1.004.215	-	1.072.602	-221.982
§ 41 iVm § 35a ambulant	25.289	-	25.289	0,0	-	-	-	-	25.289
§ 41 iVm § 35a stationär	447	-	447	0,0	-	15.281	-	15.281	-14.834

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.3 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2019

6.3.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten /

Tabelle 51: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	28,54	37,35	39,71	37,21	187,50	24,85	62,12	202,65	69,10
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	12,53	21,38	9,57	15,43	31,11	20,83	26,42	25,46	17,25
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	1,96	9,77	0,44	1,57	2,71	12,31	7,24	4,19	42,34

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

6.4 Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst hat 2019 jedes Pflegekind und seine Pflegeeltern kontinuierlich begleitet und im Rahmen der Hilfeplanung, in die die Herkunftseltern einbezogen wurden, regelmäßig wichtige Erziehungsziele und konkrete Handlungsschritte gemeinsam festgelegt. Für die Pflegefamilien wurde im Jahr 2019 ein Sommerbrunch angeboten. Die Begegnungen der Pflegeeltern untereinander, aber auch mit den Fachkräften des Amtes für Jugend und Familie und die persönlichen Gespräche sind immer wieder eine willkommene Abwechslung.

Im Berichtsjahr fanden für Pflegeeltern ein eintägiges Verwandtenpflegeseminar sowie ein zweitägiges fachliches Seminar auf der Region 10 Ebene statt.

Bereitschaftsbetreuung

Die Bereitschaftsbetreuung ist nach wie vor ein wichtiger Pfeiler der Jugendhilfe. Das Angebot der Bereitschaftsbetreuung ist gesetzlich eingebunden im § 33 SGB VIII. In der Bereitschaftsbetreuung werden Kinder aus einer akuten Notsituation heraus in eine so genannte Bereitschaftspflegefamilie vermittelt. Die Bereitschaftspflege ist auf einen vorübergehenden Zeitraum angelegt und soll längstens auf 3 Monate begrenzt sein. Die Notwendigkeit der kurzfristigen Aufnahme eines Kindes in Bereitschaftsbetreuung ergab sich überwiegend im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme, gelegentlich als angekündigte Kurzzeitpflege bei z.B. notwendigem Klinikaufenthalt alleinerziehender Eltern und fehlender Alternativen für eine gute Betreuung des Kindes in dieser Zeit.

2019 standen uns vier Pflegefamilien im Rahmen von Bereitschaftsbetreuung zur Verfügung. Der Pflegekinderdienst bietet regelmäßige Treffen zur gemeinsamen Erarbeitung von fachlichen Standards und zu Kooperationsabsprachen an. Die Ergebnisse dieser Arbeitstreffen werden schriftlich festgehalten und dienen in der täglichen Praxis als fundierte und gut umsetzbare Arbeitshilfe. Die Pflegeeltern die im Rahmen der Bereitschaftsbetreuung beauftragt wurden, hatten die Möglichkeit, themenspezifische Vorträge zu besuchen und Unterstützung durch diverse Fachstellen wie z.B. Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, kinder- und jugendpsychologische oder psychotherapeutische Praxen in Anspruch zu nehmen.

6.5 Adoptionen

Aufgrund der seit 2003 stattfindenden Kooperation in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter der Stadt Ingolstadt und der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen (GAV) wurden fallübergreifend fachliche Standards weiterentwickelt, die die sensiblen Aufgaben in diesem Bereich begünstigen.

Neben den inländischen Adoptionsvermittlungen werden auch Kinder aus dem Ausland in Zusammenarbeit mit anerkannten Auslandsvermittlungsstellen vermittelt. Die Anzahl der Adoptionsbewerber in Deutschland übersteigt seit vielen Jahren die Anzahl der zu vermittelnden Kinder, Tendenz steigend.

Adoptivfamilien schätzen es sehr mit der zuständigen Mitarbeiterin im Austausch zu sein und aufgrund des kontinuierlichen Kontaktes bleibt das Thema Aufklärung des Kindes über seine Herkunft, Begleitung von Kontakten mit den Herkunftseltern selbstverständlich und lebendig. Das trägt zu einem sicheren Auftreten sowohl bei Adoptiveltern als auch den annehmenden Kindern bei. Deswegen organisieren die Fachkräfte jährlich eine Freizeitaktion, um genau diesem Bedürfnis nachkommen zu können. Bei der Herbstaktion 2019 trafen sich die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den Adoptivfamilien im Wald des Neuburger Ortsteils Gietlhausen,

wo gemeinsam der Waldweg mit Waldralley bis nach Bergen begangen wurde. Anschließend wurde im Gasthof „Böhm“ gemeinsam gespeist. Es gab die Möglichkeit neue Kontakte zu schließen bzw. zu intensivieren und sich persönlich auszutauschen. Die Erfahrung und die Rückmeldung eines solchen Adoptionsfamilientags sind stets positiv.

Im Berichtszeitraum wurde an einem Wochenende ein Vorbereitungsseminar für neue Adoptionsbewerber angeboten.

6.6 Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH)

Nach § 52 SGB VIII hat das Amt für Jugend und Familie die Aufgabe im Jugendstrafverfahren mitzuwirken.

Jugendhilfe im Strafverfahren ermittelt im Rahmen ihrer Mitwirkung im Jugendgerichtsverfahren bestehenden Jugendhilfebedarf und vermittelt die notwendigen Hilfen. Berichterstattung und sozialpädagogische Stellungnahme an das Jugendgericht bringen Feststellungen über die persönliche Situation und die individuelle Entwicklung des/der Jugendlichen oder des/der Heranwachsenden ins Verfahren ein. Die JGH hat die Jugendlichen im gesamten Verfahren zu betreuen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Stärkung der Rechte der Beschuldigten im Strafverfahren setzte sich die Jugendhilfe im Strafverfahren mit einigen Neuerungen und Erweiterungen des Aufgabenfeldes auseinander. Dazu gehört die nun verpflichtende Teilnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren vor Gericht. Eine weitere große Neuerung für die Jugendgerichtshilfe ist, dass sie nun bereits zum Zeitpunkt des Kontaktes des Jugendlichen mit der Polizei informiert wird. So ist es bereits zu Beginn eines Strafverfahrens möglich, tätig zu werden und ggf. einen erzieherischen Bedarf festzustellen. Auf diese Weise wird ganz im Sinne jugendtypischer Delinquenz schneller auf das abweichende Verhalten reagiert, es erfolgen schnellere Konsequenzen, die letztlich dem schnellen Entwicklungsverlauf eines Heranwachsenden besser gerecht werden. Zudem können bei kleineren Delikten ggf. Anklagen vor Gericht vermieden werden, wenn der Jugendliche bereits im Vorfeld Gelegenheit bekommt, sein Verhalten neu zu bewerten und zu überdenken. Eine weitere Änderung für die Jugendgerichtshilfe liegt daran, dass der Jugendliche nun den Wunsch äußern kann, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren bereits bei der polizeilichen Vernehmung anwesend sein soll, wenn keine andere berechnigte erwachsene Person zur Verfügung steht.

In diesem Sinne fand im November 2019 ein Kooperationsgespräch mit Vertretern der Polizei im Amt für Jugend und Familie statt.

Komplexere Problemlagen bei einzelnen Jugendlichen haben einen erhöhten Beratungs- und Betreuungsaufwand zur Folge. Unabhängig von laufenden Verfahren rufen Klienten zunehmend Beratung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren ab. Die Einzelfallarbeit erfolgt bedarfsabhängig in Kooperation mit den jeweiligen Hilfesystemen (Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Verein Jugendhilfe, Justizvollzugsanstalten, Arrestanstalten, Jobcenter, Bewährungshilfe, Easy Contact, Jugendmigrationsdienst).

Im Berichtsjahr kam es im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren zu personellem Wechsel. Aufgrund eines längeren krankheitsbedingten Ausfalls einer Mitarbeiterin wurde eine Krankheitsvertreterin mit eingesetzt. Für eine andere Mitarbeiterin, die das Amt für Jugend und Familie verlassen hatte, wurde die Stelle neu besetzt. Das neue Team schaffte es gut bis zum Jahresende alles aufzuarbeiten. In dieser Zeit wurde kontinuierlich Kontakt mit der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht gehalten.

6.7 Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang

Der Fachdienst „Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang“ unterstützt Kinder und Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung, bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs.

Das Amt für Jugend und Familie muss in allen gerichtlichen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, angehört werden (schriftlich oder mündlich). Bei der Regelung des Sorgerechts erfolgt dies in der Regel durch eine schriftliche Stellungnahme und bei der Regelung des Umgangs, bzw. des Aufenthaltes des Kindes wird das Amt für Jugend und Familie vorrangig und beschleunigt im frühen Erörterungstermin im Familiengericht persönlich gehört (beschleunigtes Verfahren).

Die Regelungen des FamFG stellen Mediationsangebote und -leistungen in den Mittelpunkt des Verfahrens. Für das Familiengericht ist der Fachdienst ein unverzichtbarer Kooperationspartner, der den Erfolg des Verfahrens entscheidend beeinflusst. Ziel der Klärungsprozesse ist die Wiedererlangung selbststeuernder und –koordinierender Kompetenzen der Eltern, die das Kind/die Kinder ins Zentrum der Entscheidungen stellen, einvernehmliche Regelungen ermöglichen und gerichtliche „Entscheidungen“ erübrigen.

Die Fallkonstellationen zeichnen sich zu Beginn der Leistungen durch ein hohes Konfliktpotential, erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten und eine geringe Lösungsorientierung aus.

Ungelöste Paarkonflikte führen häufig im Zuge der Trennung oder Scheidung zur Eskalation auf der Elternebene. Einvernehmliches Handeln bei der Organisation des Umganges der Kinder mit einem Elternteil ist nicht mehr möglich. Durch die neue Gesetzeslage kann jetzt als wirkungsvolle Krisenintervention der begleitete Umgang eingesetzt werden.

Begleiteter Umgang wird verstanden als integrative, deeskalierende, lösungsorientierte fachliche Intervention aus:

- direkter Begleitung beim Umgang des Kindes mit einem Elternteil
- Elternberatung und –vermittlung (Mediation)
- Familienberatung
- familientherapeutisch orientierter Intervention

Das Leistungsspektrum reicht von der Bereitstellung eines Besuchsraumes über die notwendigen Beratungs- und Vermittlungsgespräche bis zur Gestaltung/Begleitung des Kontaktes durch die Mediations-Fachkraft.

Wird der Umgangskontakt dauerhaft oder wiederholt erheblich durch die Eltern gestört, kann auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs (Umgangspfleger) seitens des Amtes für Jugend und Familie empfohlen werden.

Der begleitete Umgang bzw. die Bestellung eines Umgangspflegers dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der emotionalen und sozialen Beziehungen und Bindungen zwischen Kindern und Umgangsberechtigten. Die Überwindung der „Sprachlosigkeit“ der Beteiligten hin zum konstruktiven Dialog und der kindbezogenen Kooperation ist ein wichtiges Ziel. Als Ergebnis wird ein einvernehmliches Konzept der Eltern angestrebt, sodass der Umgang künftig konfliktfrei und ohne Begleitung erfolgen kann.

6.8 Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften

Wenn Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder missbrauchen oder nicht ausüben können oder wollen, ist die staatliche Gemeinschaft als Wächter über das Wohl der Kinder aufgerufen. Dieses Wächteramt des Artikels 6 Abs. 2 GG wird in der Regel durch das Jugendamt und das Familiengericht wahrgenommen. In bestimmten Fällen kommt es kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung dazu, dass die Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt ein Vormund, der die elterliche Sorge ausübt. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 1773 – 1895 BGB.

Es lassen sich zwei grundlegende Typen der „stellvertretenden“ Sorge unterscheiden:

- die Vormundschaft als umfassend wirkende Maßnahme (Elternersatzfunktion),
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme.

6.8.1 Amtsvormundschaft

Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Die Aufgaben des Vormundes umfassen die gesamte Bandbreite der elterlichen Sorge.

Vormundschaft kraft Gesetzes

- Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis, z. B. Kind einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§§ 1673 Abs. 1, 1791c Abs. 1 BGB);
- Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung zur Adoption (§ 1751 Abs. 1 BGB).

Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis, z. B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung (§§ 1674, 1773 BGB);
- Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB);
- Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB);
- Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB);

Wirkungsbereiche der Vormundschaft

- | | |
|-------------------------------|--|
| ▪ Aufenthaltsbestimmung | ▪ Status- und Namensfragen |
| ▪ Gesundheitsfürsorge | ▪ Unterhalt |
| ▪ Umgangsbestimmung | ▪ Vermögenssorge |
| ▪ Schule und Ausbildung | ▪ Erbschaft |
| ▪ Erziehung, Pflege, Aufsicht | ▪ Versicherung |
| ▪ Weltanschauung und Religion | ▪ Beantragung verschiedener Leistungen |

6.8.2 Amtspflegschaft

Der Pfleger vertritt das Kind oder den Jugendlichen nur in Teilbereichen der elterlichen Sorge, nämlich dann, wenn das Kind oder der Jugendliche nicht unter voller elterlicher Sorge steht oder wenn Angelegenheiten zu regeln sind, an deren Besorgung die Eltern verhindert sind.

Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung

- Ein Pfleger wird bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Eltern oder des Vormundes für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Vertretungseinschränkungen gemäß §§ 1629 Abs. 2, 1795, 1796 BGB wegen Interessenkollision) und
- nach Entzug einzelner Teile des Sorgerechts gemäß §§ 1666 und 1667 BGB bestellt.

Das Jugendamt wird nur bestellt, wenn kein Einzelpfleger vorhanden ist.

6.9 Jugendschutz

Der Kinder- und Jugendschutz hat die zentrale Aufgabe, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung zu sichern und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Kinder sind nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

6.9.1 Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes sind:

- Bewertung von Gestattungen und bei Notwendigkeit Erteilung von Auflagen
- Ausnahmegenehmigungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- Beratung von Vereinen und Veranstaltern, bei Bedarf Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen mit Gewerbetreibenden
- Koordination von Jugendschutzkontrollen und jugendschutzrechtliche Überprüfungen
- Einleiten von Auflagenverfahren, Festlegung von Auflagen nach dem Jugendschutzgesetz
- Mitwirken nach Vorschriften des Gaststättengesetz (Gaststättenverordnung), Landesstraf- und Verordnungsgesetz und Glücksspielstaatsvertrag
- Jugendarbeitsschutz
- Kooperation mit anderen Behörden und Einrichtungen, wie Polizei, Ordnungs- und Gewerbeaufsichtsamt, Ingolstädter Veranstaltungs GmbH, Träger der Jugendhilfe und Stadttheater und Bayrischem Landesjugendamt, sowie Vertreter anderer Jugendämter, vor allem die der Region 10

Im Berichtsjahr 2019 nahm die Überprüfung von zwei Lasertag-Anlagen viel Zeit in Anspruch. Vertreter der Polizei waren in diesem Überprüfungsprozess mit eingebunden. Danach wurde jeweils ein Auflagenbescheid erteilt.

Ebenfalls in Kooperation mit der Polizei fand anlässlich der Herbstvolksfestes Anfang Oktober 2019 ein Jugendschutzkontrolle statt.

7 Weitere Leistungen der Jugendhilfe

Das Kapitel 7 umfasst zwei Bereiche aus dem Sachgebiet 51/1 Verwaltung. In 7.1 wird aus dem Fachbereich der Beistandschaften berichtet und im Abschnitt 7.2 über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Beide Fachbereiche bewirtschaften keine städtischen Haushaltsmittel!

Der Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe iSv Zahlbarmachung von Hilfen und Unterstützungen im Rahmen des SGB VIII wird im Kapitel 6.2 und 6.3 kurz aufgezeigt.

7.1 Beistandschaften (§§ 52a ff SGB VIII)

Eine Beistandschaft kann zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder beantragt werden. Der Beistand wird dadurch zum Vertreter des Kindes und kann dieses auch bei Gericht vertreten. Die elterliche Sorge wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt und Kosten fallen nicht an.

Im Jahr 2018 ist die die Zahl der Beistandschaften gesunken. Durch Personalfluktuatation im Berichtsjahr 2018 waren die Planstellen im Bereich der Beistandschaften nicht dauerhaft besetzt. Dadurch entstanden zwangsläufig Rückstände in der Sachbearbeitung. Die vakanten Stellen wurden mit neuem Personal nachbesetzt, für die Rückstände wurde zusätzliches Personal zur Unterstützung dem Fachbereich zur Verfügung gestellt. In 2019 sind die Fallzahlen wieder auf 999 Fälle gestiegen.

Insgesamt konnten die Beistände fast 950.000 EUR Unterhalt beitreiben und an die unterhaltsberechtigten Kinder weiterleiten. Diese Gelder erscheinen **nicht im städtischen Haushalt**, da es sich um private Gelder handelt, die hier als durchlaufende Gelder von den Unterhaltspflichtigen an die Unterhaltsberechtigten gezahlt werden.

Tabelle 52: Übersicht Beistandschaft

Berichtsjahre	Beistandschaften	Einnahmen
31.12.2013	1.013	1.143.952 EUR
31.12.2014	950	1.070.306 EUR
31.12.2015	1001	969.091 EUR
31.12.2016	987	940.348 EUR
31.12.2017	977	954.000 EUR
31.12.2018	804	975.700 EUR
31.12.2019	999	950.000 EUR

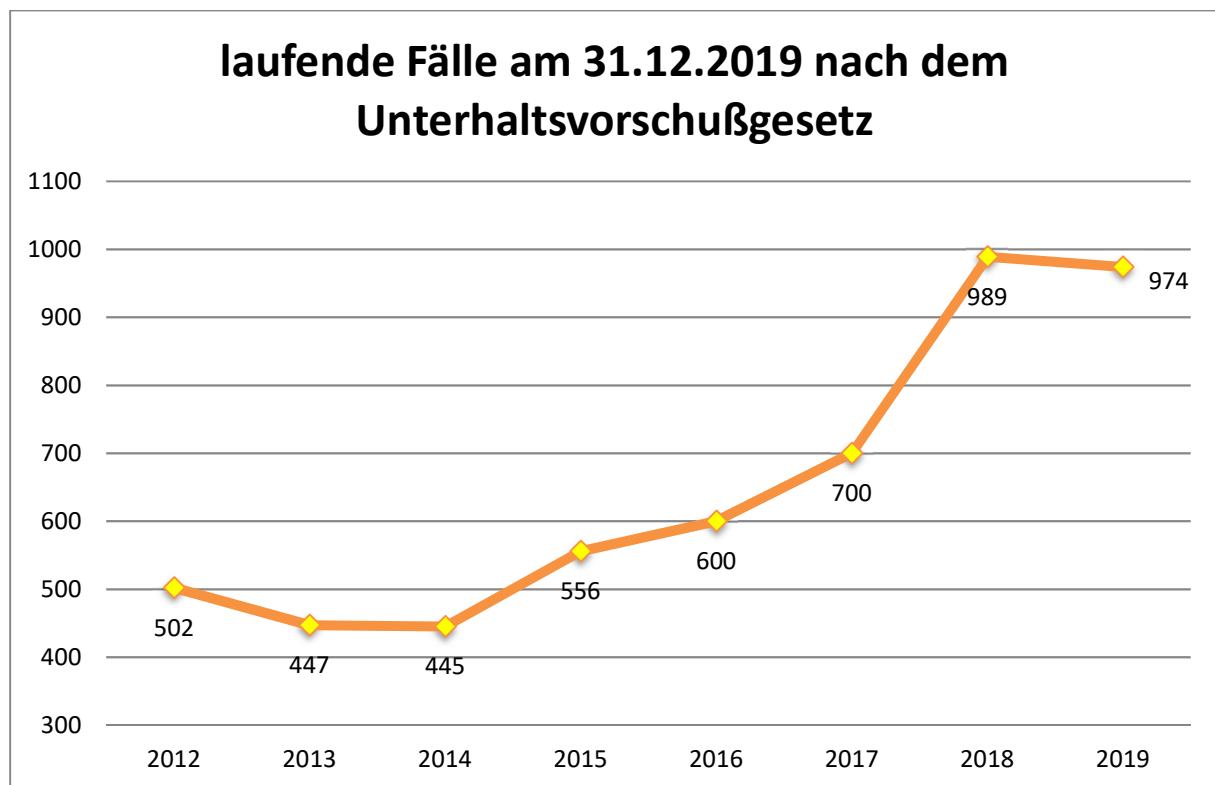
7.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Die Zahl der laufenden Fälle (Stand 31.12.2019) nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist im vergangenen Jahr stabil geblieben.

Kinder und Jugendliche können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Voraussetzung ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II – Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der UVG-Leistungen ca. 2.573.500 EUR an Unterhaltsberechtigte ausgezahlt. Etwa 436.000 EUR konnten bei Unterhaltspflichtigen wieder zurückgeholt werden, dies entspricht einer Rückholquote von ca. 17% (UVG-Geschäftsstatistik 2019 - Freistaat Bayern und Regionalstatistik Oberbayern). Diese Beträge erscheinen **nicht im städtischen Haushalt**, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die direkt über die Staatsoberkasse gebucht werden.

Abbildung 47: Laufende Fälle am 31.12.2019 nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (amtl. Statistik UVG)



8 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII

Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen:

- Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
- Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Altersgruppenverteilung

Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks.

- Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter
- Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27

Berechnung der Altersgruppenverteilung

- Grunddaten**
- Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n
 - Gesamtbevölkerung

Formel $(\text{Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks} / \text{Gesamtbevölkerung}) \times 100$

<p>AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)</p>	<p>Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantenInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund.</p> <p>Berechnung des Ausländeranteils</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EinwohnerInnenzahl ohne dt. Staatsbürgerschaft ▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl EinwohnerInnen ohne dt. Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100</p>
<p>AusländerInnenanteil unter SchulanfängerInnen</p>	<p>Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen.</p> <p>Das Merkmal „AusländerInnen“ ist in dieser Statistik dabei „definiert als das Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. <p>Berechnung des AusländerInnenanteils unter SchulanfängerInnen</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks <p>Formel (Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk / Gesamtzahl SchulanfängerInnen) x 100</p>

<p>Bevölkerungsdichte</p>	<p>Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.</p> <p>Berechnung der Bevölkerungsdichte</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung ▪ Fläche in ha <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohner pro ha</p>
<p>Durchschnittliche Jahresfallzahl</p>	<p>Die durchschnittliche Jahresfallzahl entspricht der Anzahl der durchschnittlichen Jahresfälle aus den JuBB-Erfassungsbögen.</p> <p>Berechnung der durchschnittlichen Jahresfallzahl</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Summe (Beleg-)Monate eines § <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">Summe der gesamten (Beleg-)Monate des § x im Erhebungsjahr / 12 (Monate)</p>
<p>Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen</p>	<p>Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen.</p> <p>Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines § <p>Formel</p> <p style="text-align: right;">Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart</p>
<p>Eckwert (E):</p>	<p>Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.</p>

<p>Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen</p>	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.</p> <p>Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Fälle je § ▪ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige <p>Formel</p> <p>Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000</p>
<p>Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart</p> <p>E § 19 SGB VIII:</p> <p>E § 20 SGB VIII:</p> <p>E § 22 SGB VIII:</p> <p>E § 27 II SGB VIII:</p> <p>E § 29 SGB VIII:</p> <p>E § 30 SGB VIII:</p> <p>E § 31 SGB VIII:</p> <p>E § 32 SGB VIII:</p> <p>E § 33 SGB VIII:</p> <p>E § 34 SGB VIII:</p> <p>E § 35 SGB VIII:</p> <p>E § 35a SGB VIII:</p> <p>E § 41 SGB VIII:</p> <p>E HzE gesamt:</p>	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge) 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge) 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen</p> <p>Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen</p>

	<p>Berechnung des Eckwerts</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird <p>Formel (Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe / Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich) x 100</p> <p>Hinweis Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab</p>
<p>Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen</p>	<p>Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden.</p> <p>Berechnung der Entwicklung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 <p>Formel – (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))</p>
<p>Gerichtliche Ehelösungen</p>	<p>Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. <p>Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren <p>Formel (Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100</p>

<p>Geschlecht</p>	<p>Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich plus der Anteil jene,r mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“.</p> <p>Eine Differenzierung nach „männlich“ und „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>
<p>Jugendquotient</p>	<p>Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung unter https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html;jsessionid=68ECAD945BEA834CD96C17200AB72D46.2_cid380?nn=9754814. (Zuletzt abgerufen am 05.10.2018)</p> <p>Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.</p> <p>Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung ▪ Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung <p>Berechnung des Jugendquotienten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren) ▪ Gesamtzahl Einwohner <p>Formel</p> <p>Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohner</p>

Qualifikationsebene (QE)	Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier: https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di
Reine Ausgaben	Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich Erträge. Berechnung der reinen Ausgaben Grunddaten <ul style="list-style-type: none">▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen▪ Gesamteinnahmen/-erträge Formel: Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen

SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der in Deutschland zu erreichende niedrigste Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

- Grunddaten**
- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
 - Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel $\text{Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss} / \text{Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt} \times 100$

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Haupt-/Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengelteilung der Haupt-/Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen / Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018

<p>Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)</p>	<p>Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁵¹</p>
<p>Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern</p>	<p>Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben.</p> <p>Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte.</p> <p>Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.</p> <p>Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.</p> <p>Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.</p> <p>Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern <p>Formel Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern</p>

⁵¹ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.

9 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2018

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2017

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
 - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2038
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerische Schulen im Schuljahr 2017/18 und 2018/2019
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2018
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2017 bis Dez. 2018
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5) , Dez. 2017 bis Dez. 2018
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2019

Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2019
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2019
- Personalerfassungsbogen JuBB 2019
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2019

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com